

# FS

# Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

## Ethik im Vollzug – das gibt's!

Ethik im Vollzug – das gibt's! | Stephanie Pfalzer, Günter Schroven, Philipp Walkenhorst

Ethik im Justizvollzug | Michelle Becka

Verbrechen und Strafen: Berufsethik im Strafvollzug | Johannes Preusker

„Wer kein positives Menschenbild hat, kann im Vollzug nur wenig bewirken.“ | Interview Tatjana Strutzberg

„Ethik“ als Unterrichtsinhalt | Andreas Haase

Deseskalationstrainer | Frank Kagerbauer, Josef Sträußl, Stephanie Pfalzer

Leitbild für den Justizvollzug Schleswig-Holstein | Jutta Hansen, Jürgen Killian-Georgus

Das Ethikkomitee in der Justizvollzugsanstalt Meppen | Heinz-Bernd Wolters

Berufsethik und Berufsmoral | Interview Anton Bachl

Respekt | Helmut Pammler

## Forschung & Entwicklung

Gewalt im Gefängnis | Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi, Arne Boldt

## Recht & Reform

Resozialisierungsgesetze | Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdiger Sonnen, Jonas Weber

Unterstützungsleistungen für Eltern delinquenten Jugendlicher | Jens Borchert

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.

### Redaktion

Frank Arloth  
Susanne Gerlach  
Jochen Goerdeler  
Gerd Koop  
Gesa Lürßen  
Stephanie Pfalzer  
Karin Roth  
Günter Schroven  
Philipp Walkenhorst  
Wolfgang Wirth

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 1

### Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



**Antje Niewisch-Lennartz:** Strategien für den Justizvollzug von morgen

**Heribert Prantl:** Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

**Christian Pfeiffer:** Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

**Philipp Walkenhorst:** Überlegungen zur beruflichen Haltung

**Jörg-Martin Jehle:** Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

**Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Maren Brandenburger:** Radikalisierung im Vollzug?

**Marc Lehmann:** Gesundheit, Haft und die Folgen

**Stefan Suhling:** Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

**Norbert Konrad:** Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

**Gerd Koop:** Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

**Eduart Matt:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

**Uwe Meyer:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Sandra Budde, Stefan Suhling:** MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

**Oliver Weßels:** Endstation Frauenvollzug?

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim  
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

## Liebe Leserinnen und Leser,

Der Entwurf eines „Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (BT-Drucksache 18/11546) wurde vom Bundestag verabschiedet; der Bundesrat hat am 2. Juni 2017 zugestimmt. Das Gesetz enthält auch die Verwirklichung eines neuen Haftgrundes für Gefährder im Aufenthaltsgesetz, wobei diese Abschiebungshaft an Gefährdern auch in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden kann. Gefangene in Abschiebungshafteinrichtungen genießen nach den Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie deutlich mehr Freiheiten als Untersuchungs- oder Strafgefangene. Sie haben umfangreiche Kommunikationsmöglichkeiten, inklusive fremdsprachliche Auslandsgespräche, und sind damit im Einzelfall schwer zu kontrollieren. Zudem können sich Abschiebungsgefangene in der Einrichtung in größerem Umfang frei bewegen, es stehen Ihnen mehr Sozialeinrichtungen zur Verfügung und eine maximale Absicherung der Einrichtung gegen Übergriffe von außen ist aufgrund der Verwendung bisher nicht notwendig.

Diese Vollzugerleichterungen sind bei Sicherheitsgefährdern nicht angebracht. Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder für bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, bedürfen einer intensiveren Überwachung. Ansonsten drohen Schäden für andere Gefangene sowie für das Aufsichtspersonal. Bei diesen Personen ist ein Vollzug der Abschiebungshaft in den vorhandenen Hochsicherheitsbereichen der geeigneten Haftanstalten erforderlich. Der Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie sieht lediglich im Grundsatz eine Unterbringung in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen vor. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nicht ausgeschlossen. Es ist daher zu begrüßen, dass aufgrund der besonderen Gefahren, die von dem genannten Personenkreis ausgehen, eine Ausnahme von der Unterbringung in Abschiebungshafteinrichtungen ausdrücklich im Gesetz aufgenommen wird. Soweit dieses Vorhaben Innenministerien, die in vielen Ländern für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig sind, als Vorwand dient, den gesamten Vollzug wieder in die Zuständigkeit der Justiz zu überführen, ist dem entgegenzuhalten, dass die „Gefährder“ gerade davon zu trennen sind, so dass dies eher ein Argument dafür ist, die Zuständigkeit für den Vollzug der Abschiebungshaft bei den Innenbehörden zu belassen bzw. dort vorzusehen.

Immer mehr in den Fokus gerät die Forderung einer „opferorientierten Vollzugsgestaltung“. Dieses Thema war auch Gegenstand der letzten Tagung des Strafvollzugsausschusses. Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen zu wecken und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich anzustreben, ist sicher ein hehres Ziel und dient letztlich einer erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen. Entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen sollen dazu beitragen, dass sich Gefangene mit den Tatfolgen für ihre Opfer auseinandersetzen, selbstkritisch Verantwortung hierfür übernehmen, Empathie für das Opfer entwickeln und daraus den Schluss ableiten, künftig keine Straftaten mehr zu begehen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten des Vollzuges insoweit eingeschränkt sind. Zudem ist auch zu beachten, dass dem Opfer der Ausgleich nicht aufgedrängt werden darf. Das Opfer darf nicht für behandlerische Zwecke instrumentalisiert werden.

Das vorliegende Heft beschäftigt sich mit Ethik im Vollzug und richtet sich in erster Linie an die Bediensteten. Auf den ersten Blick mag die Behandlung eines solchen Themas in Forum Strafvollzug verwundern. Es ist aber gerade in unser heutigen, bisweilen schnelllebigen und flüchtig wahrgenommenen Zeit wichtig, auch an Grundlagen zu erinnern. Es gebührt daher ein großes Lob an unsere Redaktionsmitglieder **Stephanie Pfalzer**, **Günter Schroven** und **Philipp Walkenhorst**, dass sie sich nicht nur dieses interessanten Themas angenommen, sondern auch ein anspruchsvolles Heft zusammengestellt haben. Den Einführungsbeitrag unserer Redaktionsmitglieder finden Sie auf S. 154.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

## Editorial

149 | *Frank Arloth*

## Magazin

### Schwerpunkt

- 154 Ethik im Vollzug – das gibt's!  
Theoretische Grundlegungen und praktische Bedeutung  
| *Stephanie Pfalzer, Günter Schroven, Philipp Walkenhorst*
- 156 Ethik im Justizvollzug  
| *Michelle Becka*
- 159 Verbrechen und Strafen: Berufsethik im Strafvollzug  
Eine Betrachtung aus philosophisch-anthropologischer Perspektive  
| *Johannes Preusker*
- 162 „Wer kein positives Menschenbild hat, kann im Vollzug nur wenig bewirken.“ Interview mit der AVD-Bereichsleiterin Tatjana Strutzberg  
| *Günter Schroven*
- 165 „Das Thema ‚Ethik‘ als Unterrichtsinhalt macht die Auszubildenden oft sehr nachdenklich.“  
| *Andreas Haase*
- 167 Deseskalationstrainer  
Ein neuer Baustein in der Fortbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes in Bayern  
| *Frank Kagerbauer, Josef Sträußl, Stephanie Pfalzer*
- 169 Entwicklung eines Leitbildes für die Arbeit im Justizvollzug  
| *Jutta Hansen, Jürgen Kilian-Georgus*
- 172 Das Ethikkomitee in der Justizvollzugsanstalt Meppen  
Ein Praxisbericht  
| *Heinz-Bernd Wolters*
- 174 Berufsethik und Berufsmoral  
Ein schriftliches Interview mit Anton Bachl  
| *Stefanie Pflazer*
- 175 Respekt  
| *Helmut Pammler*
- 178 **Hohlforum**
- Forschung & Entwicklung**
- 179 Gewalt im Gefängnis  
Prädiktoren von Täterschaft und Opferwerdung  
| *Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi, Arne Boldt*

## Recht & Reform

- 186 Resozialisierungsgesetze  
| *Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdiger Sonnen, Jonas Weber*
- 193 „Hilfe, ich kann nicht mehr“  
Welche Unterstützungsleistungen brauchen Eltern delinquenten Jugendlicher?  
| *Jens Borchert*
- Medien**
- 198 Frank Arloth / Horst Krä: Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder  
| *Jochen Goerdeler*
- 199 Sandra Figgen: Die Strafvollzugsreform im Zuge der Föderalismusreform  
| *Frank Arloth*
- 200 Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz  
| *Rebekka Übler*
- 201 Klaus Neuenhüsches: Niemanden aufgeben...  
Eine kurze Geschichte des Hamburger Strafvollzuges von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.  
| *Karlheinz Ohle*

## Tagungsbericht

- 203 Bericht über das Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis  
| *Friedrich Waldmann*

## Dokumentation

- 205 Standards der Nationalen Stelle zum Justizvollzug  
Aus dem Jahresbericht 2016, S. 15 - 17  
| *Nationale Stelle zur Verhütung von Folter*

## Steckbrief

- 208 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

## Rechtsprechung

- 209 Aushändigung von Büchern; hier: „Wege durch den Knast“
- 210 Anmerkung  
| *Johannes Feest*

## Bezugsbedingungen

## Impressum

**Vorschau Heft 4/2017:**  
Lebenslang!

## // Suizidpräventionspreis im Strafvollzug geht ins Saarland

Der Suizidpräventionspreis geht in diesem Jahr ins Saarland. Am Dienstag wurde die Auszeichnung der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ (BAG) im Justizministerium in Saarbrücken an die Bundesarbeitsgruppe „Suizidprophylaxe und Krisenintervention im Saarländischen Strafvollzug“ verliehen. Die Initiative hatte sich Ende 2010 nach der Selbsttötung eines Jugendlichen in der JVA Ottweiler gegründet.

Saar-Justizstaatssekretärin Anke Morsch (SPD) lobte: „Die saarländische Arbeitsgruppe hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von neuen Maßnahmen zur Suizidprävention erarbeitet.“ Dazu zählten eine Suizid-Checkliste für Neuzugänge sowie die Ausbildung von sogenannten „Listenern“, vertrauenswürdigen Gefangenen, die zuhören. Die BAG vergibt den Preis seit 2012 an herausragende Präventionsprojekte.

[Allgemeine Zeitung v. 15.05.2017]

## // Nationale Stelle veröffentlicht Jahresbericht

Die Nationale Stelle hat am 11. Mai 2017 ihren Jahresbericht 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Erstmals lud die Nationale Stelle zu diesem Anlass Vertreterinnen und Vertreter aus den Ministerien der Länder und des Bundes, der Wissenschaft sowie der Zivilgesellschaft zu einem Empfang in die Thüringer Landesvertretung in Berlin ein. Dabei kamen die Gäste aus den unterschiedlichsten Fachbereichen wie Alten- und Pflegebereich, Polizei oder Psychiatrie. Diese fachliche Vielfalt macht deutlich, für wie viele unterschiedliche Einrichtungen die Nationale Stelle zuständig ist. „Eines unserer Ziele ist es, die Arbeit der Nationalen Stelle in Deutschland in allen Tätigkeitsbereichen sichtbar und bekannter zu machen, um damit auch die Wirkung unserer Empfehlungen zu erhöhen. Dazu dient auch dieser Empfang.“, so Ralph-Günther Adam, der stellvertretende Leiter der Bundesstelle in seiner Begrüßung.

Auch Dr. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa des Deutschen Instituts für Menschenrechte, betonte in ihrem Grußwort die Wichtigkeit der Arbeit der Nationalen Stelle. „Zur Überwindung von Folter und Miss-handlung bedarf es nicht nur internationaler Verträge, sondern auch nationaler Präventionsmechanismen wie die Nationale Stelle.“

Staatssekretär a.D. Rainer Dopp, der Vorsitzende der Länderkommission, wies darauf hin, dass die Nationale Stelle vermehrt Standards zu den verschiedenen von ihr besuchten Bereichen festlegt und diese stetig weiterentwickelt. „Die ersten Standards zu den Themenfeldern Justizvollzug und Polizei sind bereits auf unserer Homepage abrufbar. Weitere werden in diesem Jahr folgen.“

Der Schwerpunkt des Jahresberichts 2016 lag auf dem Frauenvollzug. Die Nationale Stelle hat bis zum Ende des Jahres 2016 alle eigenständigen Frauenvollzugseinrichtungen sowie zwölf Frauenabteilungen innerhalb von Männervollzugsanstalten besucht. Bei den Besuchen wurde festgestellt, dass eigenständige Frauenvollzugseinrichtungen weitreichendere Möglichkeiten bieten, geeignete Rahmenbedingungen für diese spezielle Gefangenenengruppe zu schaffen. Sie können mehr auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse von Frauen eingehen. Dadurch wird der Zweck des Strafvollzuges besser erreicht.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, bestehend aus der Bundesstelle und der Länderkommission, nahm im Mai 2009 ihre Arbeit auf, nachdem die Bundesrepublik Deutschland das Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention ratifiziert hatte. Sie ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug und wird durch regelmäßige Besuche an Orten der Freiheitsentziehung, bundesweit etwa 13.000, präventiv tätig. Zu diesem Zweck hat sie die Behandlung der dort untergebrachten Personen zu prüfen und Empfehlungen abzugeben.

[Nationale Stelle v. 11. Mai 2017]

↳ [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de)

↳ [Standards der Nationalen Stelle, S. 205](#)

↳ [Steckbrief, S. 208](#)

## // Europarat: Empfehlung zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern

Die Empfehlung des Europarates (PC-CP (2017) 7 rev), ausgearbeitet von COPE (Children of Prisoners Europe), definiert mehrere Prinzipien zur Unterstützung für Kinder und Familien von Inhaftierten. Der Text basiert größtenteils auf der Absichtserklärung Italiens (Memorandum of Understanding), die insbesondere Besuchsrechte, einen kinderfreundlichen Aufenthaltsraum, entsprechende Unterstützung der Kind-Eltern-Beziehung und ein Training für Vollzugsangestellte vorsieht.

Im Einzelnen betrifft dies:

- die Sensibilisierung der Gefängnisverwaltung und das Training von Angestellten,
- die Regelung zur Kontaktaufnahme und Besuchsmöglichkeiten,
- Schaffung und Nutzung von technischen Kommunikationsmöglichkeiten,
- Ausbau der Unterstützungsmöglichkeit für das inhaftierte Elternteil,
- Bedingungen der Inhaftierung im Allgemeinen,
- Bedürfnisse inhaftierter Mütter,
- Regelungen zur Situation von inhaftierten Eltern mit Kleinkindern,
- Entlassungsvorbereitung und die Gestaltung des Übergangs.

[dbh-newsletter Nr. 7/17 vom 09.05.2017]

↳ Download: [http://www.dbh-online.de/stvollzug/Draft\\_recommendation\\_COPE.pdf](http://www.dbh-online.de/stvollzug/Draft_recommendation_COPE.pdf)

## // Paritätischer: Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft

Der Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes hat am 7.4.2017 das Positionspapier „Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft“ verabschiedet. Der Paritätische Gesamtverband fordert, die betroffenen Kinder als eigenständige, spezifisch gefährdete Zielgruppe mit besonderen Bedürfnissen und entsprechendem Hilfebedarf wahrzunehmen.

Hierfür ist es notwendig, über eine bundesweite, einheitliche Datenerhebung Angaben über die Situation

von Kindern und Angehörigen und deren spezifische Bedarfe zu erhalten. Aus Sicht des Paritätischen sind Beratung und Unterstützung der Kinder und Angehörigen zur Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation von grundlegender Bedeutung. Die Angebote enthalten zwangsläufig Bestandteile, die in der Finanzierungsverantwortung der Jugendhilfe liegen und jene Bestandteile, die in der Finanzierungsverantwortung der Justiz liegen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert deshalb die verbindliche Klärung der Finanzierungsgrundlagen auf Landesebene, um eine flächendeckende Beratung und Unterstützung für Kinder und Familien von Inhaftierten sicherzustellen. Aus Sicht des Gesamtverbandes muss dafür gesorgt werden, dass Kinder ihre inhaftierten Eltern regelmäßig besuchen können, die Justizvollzugsanstalten kindzentrierte Angebote in entsprechend eingerichteten Räumlichkeiten anbieten und vorhalten sowie Kinder- und Familienbeauftragte in den Haftanstalten berufen werden.

[dbh-newsletter Nr. 7/17 vom 09.05.2017]

↳ Download: [http://www.dbh-online.de/stvollzg/Positionspapier\\_Kinder\\_besondere\\_Lebenslagen.pdf](http://www.dbh-online.de/stvollzg/Positionspapier_Kinder_besondere_Lebenslagen.pdf)

## // Maßregelrecht bei extremistischen Straftätern

Am 27. April 2017 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD in der geänderten Fassung des Rechtsausschusses (Drs. 18/12155) gegen die Stimmen der Opposition angenommen. Zuvor fand am 20. März 2017 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine öffentliche Anhörung statt. Der Entwurf wurde von den Experten ambivalent bewertet.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs: Die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, insbesondere nach Vollverbüßung der Straftat, wird grundsätzlich auch bei solchen extremistischen Straftätern ermöglicht, die wegen schwerer Vergehen wie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung in- oder ausländischer terroristischer Vereinigungen verurteilt wurden; das Gleiche soll für Täter gelten, die wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine in- oder

ausländische terroristische Vereinigung verurteilt wurden. Die Regelungen zu den formellen Voraussetzungen der fakultativen Sicherungsverwahrung werden um die drei erstgenannten schweren Vergehen ausgeweitet.

[dbh-newsletter Nr. 7/17 vom 09.05.2017]

## // Haftanstalten: Zu voll oder zu leer

Doppelt belegte Zellen, bis zu acht Menschen in Gemeinschaftsräumen – in vielen Haftanstalten wird es eng. Manche Bundesländer hingegen denken darüber nach, Gefängnisse zu schließen. Dieses Ungleichgewicht zeigt eine aktuelle Umfrage.

Vielorts in Deutschland werden die Plätze in Gefängnissen knapp. In Sachsen, Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sitzen in einzelnen Justizvollzugsanstalten derzeit mehr Inhaftierte als ursprünglich vorgesehen, wie eine Umfrage der Deutschen Presse-Agentur ergab. Hafträume müssen deshalb doppelt belegt oder Gefangene in andere Gefängnisse des Bundeslandes verlegt werden. In Bayern und Bremen sind einige Haftanstalten fast an der Kapazitätsgrenze.

Sächsische Staatsanwaltschaften prüfen deshalb, ob ausländische Täter aus EU-Ländern ihre Strafe im Heimatland absitzen können. Auch Nordrhein-Westfalen setzt sich mit der Möglichkeit einer Überstellung ins Heimatland auseinander.

In anderen Bundesländern hingegen ist die Lage ganz anders, vor allem in manchen Teilen Ostdeutschlands. So meldet Thüringen eine sinkende Zahl Gefangener. Sachsen-Anhalt plant sogar, die Zahl seiner insgesamt vier Gefängnisse zu reduzieren. In Brandenburg wurde erst im März ein Haus mit 80 Haftplätzen stillgelegt, die Bediensteten arbeiten nun in anderen Anstalten. In Schleswig-Holstein sind mehrere hundert Gefängnisplätze frei.

Ist eine bessere Zusammenarbeit der Bundesländer die Lösung?

Der Verband der Strafvollzugsbediensteten beklagte, dass jedes Bundesland für sich kämpfe, und plädiert deshalb für mehr Austausch der Kapazitäten untereinander. Problematisch ist aus Sicht des Bundesverbandes auch, dass Justizmitarbeiter

im Strafvollzug fehlten. „Es gibt kein Bundesland, das ausreichend mit Personal bestückt ist“, sagte der Verbandsvorsitzende René Müller.

Laut der Umfrage gibt es bundesweit etwa 68.000 Plätze in Haftanstalten, die meisten mit knapp 17.600 in Nordrhein-Westfalen.

Hamburg ist dieses Jahr besonders gefordert: Beim G20-Gipfel Anfang Juli wird in der Hansestadt mit einer Vielzahl von Haftbefehlen gegen Störer gerechnet. Deshalb soll nach Angaben der Justizbehörde eine alte Teilanstalt mit 100 Plätzen vorübergehend wieder genutzt werden. Sollten die Kapazitäten trotzdem nicht reichen, wollen die Nachbarn Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 50 Gefangene abnehmen.

[LTO v. 08.05.2017]

## // Schadensersatz für psychisch kranken Gefangenen

Ein verurteilter Mörder, der wegen psychischer Krankheit statt in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht war, hat Anspruch auf Entschädigung. Dies hat das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden (OLG Nürnberg, Urteil vom 12.04.2017 - 4 U 1824/16).

Der Kläger wurde im Oktober 1999 wegen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt. Seit 18.07.2008 war der Kläger in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Diese wurde zunächst in der JVA Straubing und seit 21.06.2013 in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing vollzogen. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Unterbringung rechtswidrig sei und hat erstinstanzlich vom Freistaat Bayern Entschädigung in Höhe von 44.500 Euro verlangt und die Feststellung beantragt, dass ihm weiterer Schadensersatz für die Zukunft zustehe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach Auffassung der Zivilkammer lagen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten strengen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung vor. Dass der Kläger bis zu seiner Verlegung in die Einrichtung für Sicherungsverwahrte in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht gewesen sei, führe für sich genommen nicht zu einem Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 5 EMRK.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger teilweise Berufung ein und machte nunmehr noch die Zahlung von 28.000 Euro Schadensersatz für den Zeitraum vom 18.07.2008 bis 21.06.2013 geltend. Der Kläger hat zudem beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde erhoben. Der Gerichtshof hat am 07.02.2017 entschieden, die Sache aus dem Register zu streichen, soweit es um die Sicherungsverwahrung des Klägers im Zeitraum vom 06.05.2011 bis einschließlich 20.06.2013 ging. Hinsichtlich dieses Zeitraums hat die Bundesrepublik Deutschland anerkannt, dass Art. 5 und 7 der Menschenrechtskonvention verletzt worden seien, da der Kläger in einer Justizvollzugsanstalt und nicht in einer geeigneten Einrichtung untergebracht gewesen sei. Die Bundesrepublik hat sich insoweit zu der Zahlung von 12.500 Euro verpflichtet.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger auf seine Berufung hin teilweise Recht gegeben und ihm einen Betrag in Höhe von 6.800 Euro zugesprochen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sei die Freiheitsentziehung einer Person wegen psychischer Krankheit nur dann im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK rechtmäßig, wenn sie in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolge. Im streitgegenständlichen Zeitraum sei der Kläger jedoch nicht in einer derart geeigneten Einrichtung untergebracht gewesen.

[\[beck online v. 12.04.2017\]](#)

## // Reso-Werkstatt-Hamburg

Auf dieser Plattform können weiterführende Informationen zur Entwicklung einer nachhaltigen und wirkungsorientierten Kriminalpolitik ausgetauscht werden – in Deutschland und international. Publiziert werden aktuelle Berichte, Stellungnahmen, Arbeitspapiere, Videos u.v.m. aus laufenden und geplanten Projekten – von und für alle interessierten und engagierten Akteure und Promotoren einer innovativen Kriminalpolitik.

↳ [reso-werkstatt@hamburg.de](mailto:reso-werkstatt@hamburg.de)

↳ [www.reso-infoportal.de](http://www.reso-infoportal.de)

## Veranstaltungshinweis

### Resozialisierung mit Zukunft

17. & 18. Juli 2017 Evangelische Akademie Bad Boll

Die Resozialisierung von Strafgefangenen hat in Baden-Württemberg Fahrt aufgenommen. In dem grün-schwarzen Koalitionsvertrag von 2016 heißt es: „Instrumente wie der Täter-Opfer-Ausgleich, die Bewährungshilfe oder Hilfsangebote bei Entlassung, im betreuten Wohnen oder für Angehörige von Straftätern wollen wir bündeln und ihre Anwendung in der Praxis verstärken“. Das Ziel der Resozialisierung soll ausdrücklich verfolgt werden. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe wurde rückverstaatlicht.

Unter Federführung des Ministeriums der Justiz und für Europa wurde Ende 2016 eine „Kooperationsvereinbarung zur Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ abgeschlossen. Unter Beteiligung relevanter Ministerien, Behörden, Sozialdienste und gesellschaftlicher Akteure wurden verbindliche Strukturen vereinbart, damit der Übergang von der Haft in die Freiheit künftig besser gelingen kann. Man ist einen großen Schritt vorgekommen. Doch viele Fragen bleiben offen, beispielsweise Fragen der Kostenübernahme. Kann ein Landesresozialisierungsgesetz diese Fragen klären? Welchen Mehrwert bringt ein solches Gesetz, das in der grün-schwarzen Koalitionsvereinbarung beabsichtigt ist?

#### Montag, 17. Juli 2017

10:00 Begrüßung

Wolfgang Mayer-Ernst, Dr. Karl-Michael Walz

10:30 Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf, MdL

11:15 Frischluftpause

11:30 Resozialisierung neu denken!

Prof. Dr. Bernd Maelicke

12:45 Mittagessen im Symposium

14:15 Vom Wert der Resozialisierung im grün-schwarzen Koalitionsvertrag - Ziele und Umsetzung

Jürgen Filius, MdL

15:00 Erwartungen an ein Resozialisierungsgesetz in der föderalen Struktur eines Flächenstaates - Aus der Sicht des Städtetages Baden-Württemberg

Gudrun Heute-Bluhm, Oberbürgermeisterin a.D.

15:45 Kaffeepause im Symposium

16:15 Resozialisierung mit Zukunft - Podiumsdiskussion

Jürgen Filius, MdL, Gudrun Heute-Bluhm, Oberbürgermeisterin a.D., Dr. Bernhard Lasotta, MdL, Prof. Dr. Bernd Maelicke, Fraktionsvorsitzender Andreas Stoch,

MdL, Moderation: Oliver Kaiser

#### Dienstag, 18. Juli 2017

09:00 „Die Gefangenen werden immer schwieriger...!“

Zur Entwicklung der Lebenslagen von Strafgefangenen in der Langzeitperspektive Dr. Wolfgang Stelly, Dr. Jürgen Thomas

10:00 Resozialisierung in der Region - Die regionale Umsetzung der Kooperationsvereinbarung

Thomas Mönig

10:30 Kaffeepause im Café Heuß

11:00 Im Verbund zum Erfolg - Kooperationsvereinbarung und jetzt?

Ein World-Café mit fünf Thementischen

Tisch 1: Vermittlung in Arbeit (Astrid Mast)

Tisch 2: Bewährungshilfe (Christian Ricken)

Tisch 3: Sozialdienst im Vollzug (Dr. Bernd Jäger)

Tisch 4: Freie Straffälligenhilfe (Horst Belz)

Tisch 5: Die Wohnungssuche (Oliver Kaiser)

Moderation und Schlussvotum: Hilde Höll

13:00 Mittagessen im Symposium und Ende der Tagung

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven, Philipp Walkenhorst

## Ethik im Vollzug – das gibt's!

### Theoretische Grundlegungen und praktische Bedeutung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sehen sich nicht nur in der Gegenwart vielfach verkannten, öffentlich kaum diskutierten höchsten Anforderungen an das Personal auf allen Ebenen ausgesetzt, von den Aufsichtsbehörden über die Einrichtungsleitungen, die Fachdienste, den Werkdienst bis hin zum Kammerbediensteten oder Pfortenbeamten, um nur einige der Dienstposten des AVD zu nennen. Es sind bewegte Zeiten, die uns alle fordern. Es sind Zeiten der Auseinandersetzung mit den positiven wie auch negativen Folgen der Globalisierung, Zeiten der Begegnung und manchmal auch Konfrontation mit anderen, teilweise „fremden“ Kulturen, Zeiten der Verunsicherung darüber, wie die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen national wie auch international zu deuten sind, Zeiten, in denen selbst die vertraute christlich-religiöse Einbettung unseres Denkens und Handelns zunehmend schwindet bzw. fraglich wird<sup>1</sup>. Es stellt sich damit immer wieder die Frage, wie der Umgang mit Straftäter\*innen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ausgestaltet werden soll. Zum einen spielt die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung eine große Rolle, um überhaupt das gewünschte Lernen zu ermöglichen, zum anderen geht es darum, inhaltlich, methodisch und auch persönlich das Vollzugsziel der Befähigung für ein Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung anzustreben. In der letzten Ausgabe von Forum Strafvollzug thematisierten wir die Frage nach dem vollzuglichen Umgang mit Menschen aus anderen Ländern und religiös-kulturellen Entwicklungsgeschichten. Auch hierbei handelte es sich um „letzte“ Sinnfragen vollzuglicher Berufstätigkeit. Fragen nach dem Urgrund dessen, warum man was jeden Tag leistet, wie lange man bereit ist, das überhaupt zu tun, ob die eigene Motivation auf Dauer tragfähig genug ist, sich den alltäglichen Herausforderungen des hilfreichen und konstruktiven Umgangs mit Menschen, die meist erhebliche Schwierigkeiten haben und auch Schwierigkeiten bereiten, zu stellen. Und es stellt sicher ebenso die Frage, wie man mit dem auch möglichen und in manchen Fällen wahrscheinlichen Scheitern der eigenen Bemühungen umgeht, mit den regelmäßig aufscheinenden Grenzen der eigenen Möglichkeiten, einzuwirken und positiven Einfluss zu nehmen. Angesprochen sind damit letztlich die Werte- und Handlungsgrundlagen des Handelns der im Vollzug Tätigen wie auch die Frage, ob und wie der Arbeitstätigkeit förderliche humane Grundhaltungen im Rahmen der vollzuglichen Strukturen unterstützt und gefördert werden können. „Ethik“ ist zunächst eine Disziplin der Philosophie, welche sich mit theoretischen Aussagen über das beschäftigt, was allgemein als gutes, menschenwürdiges, gerechtes, wahrhaftiges, redliches Handeln angesehen werden kann. „Berufsethik“ bezieht sich auf ethische Grundlagen- und Denksysteme, aus denen sich für den jeweiligen Arbeitsbereich, hier: den Justizvollzug, spezifische Formulierungen berufsethischer Pflichten ableiten lassen. „Berufsethos“ beschreibt das Ganze moralischer Einstellungen eines Menschen zu seiner Berufsarbeit und den besonderen

Aufgaben und Pflichten seines Berufes. Die „Berufsmoral“ umfasst das Ganze berufsbezogener moralischer Normen für alle Personen, die einen bestimmten Beruf ausüben. Sie bezieht sich vor allem auf die berufsspezifischen Tugenden und Pflichten.<sup>2</sup>

Zu fragen ist natürlich auch, ob Ethik einen „Modetrend“ darstellt. Zumindest besteht die Gefahr, diese Thematik in ihrer tatsächlich vorhandenen Sprengkraft dadurch zu neutralisieren, dass man sie nach außen hin gut „verkauft“ durch den Hinweis und Nachweis, sie würde ja z.B. in reformierten Ausbildungsplänen gebührend berücksichtigt und in schönen Leitbildern sichtbar. Allerdings wird das Nachdenken über berufsethisch-sittliche Grundlagen eigenen Handelns in der Regel erst dann wirklich handlungsrelevant, wenn es in den Arbeitsalltag der Einrichtungen einfließt. Für den Justizvollzug ergibt sich jedoch bei genauerem Hinsehen eine ganze Reihe von Konflikten und in der Praxis erlebten Widersprüchen zwischen offiziell vorgetragener Vollzugsideologie und durch die Führung und das Personal umgesetzter Praxis. Im üblichen Alltag bedeutet das für die meisten Bediensteten je nach Einrichtung Anpassung und Fortführung des Gewohnten, um nicht sein eigenes Fortkommen zu gefährden, wenn Machtstrukturen und Abläufe kritisch beleuchtet würden. Was will man also wirklich mit dieser „Sensibilisierung“ für Fragen der sittlich-ethischen Grundlegung z.B. der Arbeit im Vollzug erreichen? Und: welche Instrumentarien werden der Vollzugspraxis und den Praktiker\*innen an die Hand gegeben, um ethische Orientierungen auch glaubwürdig, ggf. in kritischer Auseinandersetzung mit der gegebenen Vollzugspraxis durchzusetzen?

Die Redaktion hat sich entschlossen, diesen gerade auch für den Vollzugsalltag unmittelbar bedeutsamen Fragen durch verschiedene Beiträge aus Wissenschaft und Praxis näher auf den Grund zu gehen und möglicherweise hilfreiche Perspektiven auszuloten. **Michelle Becka**<sup>3</sup> legte vor kurzem den ersten Sammelband zu einer Ethik des Justizvollzuges vor. Wir haben sie gebeten, ihre Erkenntnisse zu einer Berufsethik des Justizvollzuges für unser Themenheft einmal in verdichteter Form vorzustellen. Dabei wird u.a. deutlich, dass es bei den meisten in diesem Zusammenhang gestellten Fragen einerseits vor allem um eine klare moralische Orientierung und das Bedürfnis der Handelnden danach geht. Andererseits ist die ethisch-philosophische Reflexion von Moral und Berufsmoral zwingend notwendig, weil sie das Nachdenken über die praktizierte Moral, über das „richtige“ Handeln und seine Kriterien darstellt. **Johannes Preusker** legt uns seine Überlegungen zur historischen Interpretation der Entwicklung des Verhältnisses von Verbrechen und ihrer Bestrafung vor. Er leitet daraus kritische Anfragen an die geschichtliche Gebundenheit des eigenen vollzuglichen Handelns sowie Anfragen an die gegenwärtige und zukünftige Praxis des Justizvollzuges ab. Sehr aufschlussreich erscheint auch das folgende Interview mit einer Kollegin des AVD aus

<sup>1</sup> vgl. z.B. Geißler (2015).

<sup>2</sup> vgl. zu diesen Begriffen u.a. Löwisch (2006).

<sup>3</sup> Becka (2015).



der Jugendanstalt Herford, **Tatjana Strutzberg**, welche als letztlich entscheidend für den Erfolg der Berufstätigkeit die eigene Haltung zu den Menschen ansieht. Bemerkenswert sind hier u.a. ihre Hinweise auf einen konstruktiven Umgang mit Provokationen durch junge Inhaftierte, der letztlich nur möglich ist, wenn dahinter eine menschenfreundliche Grundhaltung steht, die auf die positiven Entwicklungspotentiale der Inhaftierten setzt und die Hindernisse nicht überbewertet. Weil eine erste Auseinandersetzung der Bediensteten mit der Gesamthematik von Ethik, Berufsethik und Berufsmoral an den Justizvollzugsschulen und damit in der Ausbildung erfolgt, berichtet **Andreas Haase** über seine Erfahrungen mit dem Themenfeld „Ethik“ am Bildungsinstitut für den niedersächsischen Justizvollzug in Wolfenbüttel. An konkreten Situationen aus dem vollzuglichen Alltag macht er die Bedeutung ethischer bzw. hier: moralischer Reflexion für das entsprechend angemessene Handeln und Verhalten sichtbar. **Stephanie Pfalzer**, **Frank Kagerbauer** und **Josef Sträußl** heben in ihrem Beitrag zur Ausbildung von Deeskalationstrainer\*innen in Bayern hervor, dass Deeskalation nicht allein eine Frage der Anwendung gezielter psychologischer Techniken in spannungsgeladenen Situationen ist. Vielmehr haben hierbei immer auch berufsethische und in der konkreten Alltagssituation berufsmoralische Themen wie die eigene Grundhaltung zum gefangenen Menschen und ihre Reflexion eine zentrale Bedeutung für das Gelingen der Interventionen. Die Vermittlung und Übung von Wissensbeständen, professionellen Wahrnehmungs- und Verhaltensweisen im Berufsalltag ist die eine wesentliche Seite einer wirksamen Berufs- und Tätigkeitsausübung. Die andere Seite jedoch bezeichnet das Umfeld, in dem Haltungen sichtbar werden und diese Tätigkeiten ausgeübt werden. Wenn man so will, geht es um das jeweilige „Landrecht“ der einzelnen Vollzugeinrichtungen, ihrer Leitungen sowie der Aufsichtsbehörden. **Jutta Hansen** und **Jürgen Kilian-Georgus** stellen in ihrem Beitrag am Beispiel der Leitbildentwicklung für den Justizvollzug in Schleswig-Holstein eine Möglichkeit vor, wie auch Anstalten in ihrer Gesamtheit über die Beteiligung aller Mitarbeiter\*innen durch einen solchen Prozess ihre Verfahrensweisen überdenken und die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten verbessern können. Dies vor allem, wenn dieser Prozess auf Dauer angelegt ist und nicht ein einmaliges Strohfeuer darstellt, dessen Wirkungen schnell wieder verpuffen. Die von Michelle Becka in ihrem Einführungsbeitrag angesprochenen „Ethik-Komitees“ sind Gegenstand des folgenden Beitrags von **Heinz-Bernd Wolters**, welcher sich insbesondere auf die JVA Meppen bezieht. Er beschreibt die Grundidee,

Verfahrensweisen der Einrichtung und Umsetzung dieses Komitees, Themen, die dort zur Sprache kommen sowie ihre Bedeutung für die Anerkennung und Wertschätzung der Mitarbeiterschaft ebenso wie für die Entwicklung und Stabilisierung eines positiven Anstaltsklimas. Der Redaktion ist es zudem gelungen, **Anton Bachl**, den ehemaligen Bundesvorsitzenden des BSBD, für ein in Schriftform geführtes Interview zu Fragen der beruflichen Haltungen der vollzuglichen Mitarbeiterschaft zu gewinnen. Seine Überlegungen knüpfen an die Ausführungen von Haase über den Themenschwerpunkt „Ethik“ in der AVD-Ausbildung an und betonen ausdrücklich die Notwendigkeit einer berufsmoralischen Personalqualifizierung nicht nur im Hinblick auf den Umgang mit den Inhaftierten, sondern auch für den Umgang untereinander und miteinander. Fast wie eine gebündelte Zusammenfassung der einzelnen Ausführungen stellen wir an das Ende unseres Themenschwerpunktes einen lyrischen Beitrag in Form eines Gedichts von **Helmut Pammler** zum Thema „Respekt“. Es thematisiert die Grundhaltung zum mitmenschlichen Umgang unter Bedingungen der Inhaftierung.

### Literatur

- Becka, Michelle** (Hrsg.) (2015): Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen. Stuttgart.
- Geißler, Heiner** (2015): Kann man noch Christ sein, wenn man an Gott zweifeln muss? Berlin 2017.
- Löwisch, Dieter Jürgen** (2006): Einführung in die pädagogische Ethik. Wiesbaden 2006.



**Stephanie Pfalzer**

Abteilungsleiterin in der Justizvollzugsanstalt München  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug  
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de



**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**

Universität zu Köln  
Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit  
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

### Veranstlungshinweis

#### Resozialisierung mit Zukunft

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 17.-18. Juli 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll  
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll  
Tel.: 07164 79-0  
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de  
Homepage: www.ev-akademie-boll.de

### Veranstlungshinweis

#### 30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DVJJ

Michelle Becka

## Ethik im Justizvollzug<sup>1</sup>

### Professionalität und Organisation

Schaut man sich die Aufgabenbeschreibungen der Länder für den Allgemeinen Vollzugsdienst an, beeindruckt die Fülle der Anforderungen. So benennt etwa das Land Nordrhein-Westfalen zunächst geforderte Eigenschaften: „Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft“ und listet anschließend 17 Aufgabenfelder auf, vom „Hinführen der Gefangenen zu einem verantwortungsbewussten, geordneten Zusammenleben in der Anstalt“ bis zu Aufgaben im Kontext von Sicherheit, wie „Überwachung der Einhaltung von Verhaltensvorschriften und der Hausordnung“<sup>2</sup>. Ein hoher Anspruch wird formuliert; Professionalität wird erwartet.

Der Justizvollzug ist eine Institution. Institutionen sind Verfestigung von Handlungsmustern und anderen dynamischen sozialen Prozessen. Sie bilden das Rückgrat des Sozialen, sie verleihen ihm Gestalt und Beständigkeit.<sup>3</sup> Indem sie Formen vorgeben, stabilisieren und erleichtern sie menschliches Verhalten. In dieser Funktion tendieren sie – mit allen Vor- und Nachteilen – zum Selbsterhalt. Veränderungen sind möglich, aber nicht einfach.

Der Justizvollzug ist eine ganz besondere Institution, weil hier (v.a. im geschlossenen Vollzug) eine starke Trennung zwischen Innen und Außen herrscht und die JVA durch strikte Abläufe, klare Hierarchien und starke Reglementierungen gekennzeichnet ist. Dieser Kontext stellt ein besonderes und anspruchsvolles Arbeitsfeld dar. Die Aufgaben des AVD reduzieren sich längst nicht mehr auf das „Schließen“. Das Aufgabenprofil ist komplex, es wird verantwortliches Handeln erwartet. Das macht die Tätigkeit attraktiv; gleichzeitig wird die Bestimmung der eigenen Rolle durch die Komplexität schwieriger<sup>4</sup>: Zwar soll der Bedienstete für Disziplin und Ordnung sorgen, dabei aber Reibungen vermeiden. Er hat Sicherheit zu garantieren, aber das Vollzugsziel nicht aus den Augen zu verlieren, er soll Regelverletzungen ahnden und den Inhaftierten achten. Die eigene Arbeit zwischen diesen Polen angemessen auszurichten, stellt eine Herausforderung dar. Es bleibt zudem ein erheblicher Ermessensspielraum, der auch Verhaltensunsicherheit mit sich bringt. Das Verhalten wird stark von eigenen Charaktereigenschaften geprägt, aber auch von gesellschaftlichen und politischen Stimmungen, die bald den einen, bald den anderen Pol stärker einfordern, so dass sich Bedienstete in einer unsteten und schwer einschätzbaren Situation befinden. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur Reflexion des eigenen Handelns muss daher heute unbedingt Teil des Professionsverständnisses sein. Daher ist Ethik notwendig als wichtiger Aspekt von Professionalität zu verstehen.

Im weiteren Verlauf wird auf die Relevanz der Ethik für die Professionalität einerseits und für die Institution andererseits zurückzukommen sein. Zunächst jedoch ist der Begriff der Ethik selbst zu klären.

### Was ist Ethik?

Ethik ist die Reflexion bzw. Reflexionstheorie des Handelns. Ethik ist nicht dasselbe wie Moral. Diese Unterscheidung ist sehr bedeutsam. Wenn manchmal von einem verbreiteten Bedürfnis nach Ethik die Rede ist, handelt es sich mitunter um ein Missverständnis. Es scheint ein Bedürfnis nach einer klaren moralischen Orientierung zu geben, nicht so sehr nach Ethik. Moral bezeichnet das Gesamt an geteilten Werten und Überzeugungen, Normen und Regeln (dabei sind moralische Normen von rechtlichen zu unterscheiden). Diese geteilte Moral ist wichtig, sie gibt Handlungssicherheit und Orientierung, sie prägt eine Haltung, aus der heraus wir handeln. Wie die Institution stellt sie etwas Verfestigtes dar: bewährte Auffassungen über richtiges und falsches Handeln. Das ist sinnvoll, weil es nicht möglich ist, über jede Alltagsentscheidung intensiv nachzudenken. Es ist hilfreich, auf Bewährtes zurückzugreifen. Moral kann jedoch fraglich oder brüchig werden. Das, was lange Zeit getragen hat, trägt nicht mehr, weil sich die Umstände geändert haben. Dinge, die lange Zeit für selbstverständlich gehalten wurden, können plötzlich fragwürdig erscheinen. Das, was richtig war, kann sich aufgrund von Veränderungen als falsch erweisen. In allen Zusammenhängen, so auch in der JVA, sind wir mit Situationen konfrontiert, in denen wir uns die Frage nach richtig und falsch je neu stellen.

Hier kommt die Ethik ins Spiel. Sie begründet die Moral, indem sie danach fragt, warum etwas richtig oder falsch ist. Sie ist das Nachdenken über die Moral. Oder anders gesagt: Das Nachdenken über das richtige Handeln. Es geht um ein Ringen um gute Gründe, um Argumente für ein richtig oder falsch. „Das war schon immer so“ kann im Alltagshandeln hilfreich sein, doch es zählt nicht als ethisches Argument. Denn das ethische Argument sucht die vernünftige Begründung. Ethik ist also ein anstrengender Reflexionsprozess, kein Rezeptbuch. Und die ethische Reflexion geht mit der Unterbrechung des Gewohnten einher. Das ist mitunter schwierig zuzulassen und zu ertragen. Ethische Reflexion kann moralische Überzeugungen festigen – sie kann sie aber auch erschüttern. Oder sie erschüttert sie kurzfristig und festigt sie in einer neuen und reiferen Form. Dadurch eröffnet die ethische Reflexion große Chancen für ein besseres Handeln und für eine Ausrichtung am eigentlichen Ziel des Handelns. Um beurteilen zu können, ob oder warum eine Handlung richtig oder falsch ist, sind Kriterien nötig. Nachfolgend werden daher normative Grundannahmen erläutert. Normativ sind sie, weil sie nicht erklären, wie etwas ist, sondern Begründungsansätze liefern, wie etwas sein soll.

### Normative Grundannahmen

Jeder Mensch, gleich welcher Hautfarbe, welchen Geschlechts, welchen Kontostands – und gleich, was er getan hat, ist Träger der Menschenwürde. Auch „der Dieb“, „der Vergewaltiger“, „die Drogenabhängige“, „die Mörderin“, die sich gerade nicht auf ihre Tat reduzieren lassen.

1 Der Beitrag greift teilweise auf frühere Veröffentlichungen zurück. Vgl. v.a. Becka, 2016, dort auch ausführlichere Literaturhinweise.

2 Justiz Nordrhein-Westfalen, Justiz-Portal, Portrait Allgemeiner Vollzugsdienst, [https://www.justiz.nrw.de/Karriere/Stellen/ausbildung/berufe/avd\\_vollzug/portrait/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Karriere/Stellen/ausbildung/berufe/avd_vollzug/portrait/index.php)

3 Vgl. Jaeggi, 2009, S. 528.

4 Vgl. Möller, 1997.

Menschenwürde ist ein „grundlegendes und unbeliebliches Urteil über den intrinsischen Wert des Menschen“<sup>5</sup>, das den besonderen Status des Menschen betont. Sie besagt in Anlehnung an Kant, dass jeder Mensch als Zweck an sich zu behandeln ist – als Selbstzweck, nicht Mittel zum Zweck. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet sich Kants Selbstzweckformel in der sogenannten Objektformel, die ausdrückt, dass kein Mensch zum bloßen Objekt gemacht werden darf – auch und gerade nicht zum Objekt staatlichen Handelns. Auch wenn zurecht kritisiert wird, dass diese Objektformel Identifikationsschwächen aufweist, weil etwa nicht immer klar ist, wann jemand zum Objekt gemacht wird, ist sie doch von großer Bedeutung, um eben diese Frage immer wieder kritisch zu stellen. Sie stellt ein normatives Kriterium dar, an dem das Handeln zu überprüfen ist.

Im StVollzG von 1976 wurde in § 2 die Resozialisierung als Vollzugsziel benannt: Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das ist das Ziel, an dem sich der Vollzug immer wieder neu messen lassen muss, auch in den neuen Landesgesetzen.<sup>6</sup> Dieses Ziel ist nicht beliebig. Denn es ist aus dem Menschenwürdegrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet. Auch der Strafvollzug hat daher der Objektformel Rechnung zu tragen. Und auch hier stellt sich die Frage: Was heißt das? Wo gelingt es dem Vollzug dazu beizutragen, dass der Inhaftierte ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung führen kann und wo gibt es Hindernisse oder Widerstände? Wo wird er zum Objekt? Mittel zum Zweck reibungsloser Abläufe? Kann überhaupt ein Leben in sozialer Verantwortung eingeübt werden, das Räume erfordert, in denen die eigene Handlungsfähigkeit erprobt, ausgeübt und erweitert werden kann? Damit Resozialisierung gelingen kann, sind „Achtungserfahrungen als elementare Grunderfordernisse“<sup>7</sup> nötig.<sup>8</sup> Es gilt, diese Achtungserfahrungen zu ermöglichen und Missachtungserfahrungen aufzudecken und zu verhindern.

Die Menschenwürde und das daraus resultierende Vollzugsziel der Resozialisierung stellt das wichtigste normative Kriterium für die ethische Reflexion dar. Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien. So ist die Menschenwürde in konkrete Menschen- bzw. Grundrechte zu entfalten. Auch wenn einige Grundrechte durch die Freiheitsstrafe eingeschränkt sind, müssen sie grundsätzlich auch im Vollzug geachtet und geschützt werden. Außerdem gibt es Prinzipien zur Orientierung des Handelns. Im Anschluss an Beauchamp/Childress<sup>9</sup> sind das die Achtung der Autonomie, das Nicht-Schadens-Prinzip, das Prinzip des Wohlergehens und die Gerechtigkeit. Auch Nachhaltigkeit, Solidarität und andere fallen in diese Kategorie. Darüber hinaus gibt es ethische Kodizes, Leitlinien und Leitbilder für Berufsgruppen oder Einrichtungen. Sie alle dienen der normativen Orientierung in ethischen Reflexionsprozessen. Im Hintergrund befinden sich komplexere ethische Theorien, die unterschiedliche Vorstellungen des Guten oder Gerechten begründen und die mit

philosophischen Traditionen verbunden sind. Auch wenn Theorien von Aristoteles, Kant und anderen in Diskussionen selten explizit auftauchen, liefern sie ein wichtiges Hintergrundwissen, welches ermöglicht, komplexe Sachverhalte zu verstehen und zu analysieren.

Die ethische Reflexion ist also situiert im größeren Kontext ethischer Theorien und wird geleitet durch verschiedene Kriterien. Nachfolgend ist zu klären, an welchen Stellen in der JVA diese Reflexion stattfindet und welche Relevanz sie für die Bediensteten und für die Organisation selbst hat.

### Ethikkomitees als ein möglicher Ort ethischer Reflexion

Das Nachdenken über richtiges Handeln findet an vielen verschiedenen Orten statt – im Grübeln über das eigene Handeln, beim kollegialen Austausch in der Kaffeepause oder auch in Konferenzen. Ethik findet in diesen Situationen „nebenbei“ statt. Selten gibt es einen Raum, der ausdrücklich dieses grundsätzlichere Nachdenken ermöglicht. Deshalb wurden vor wenigen Jahren erstmals Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten gegründet, die das ermöglichen sollen.<sup>10</sup>

Ethikkomitees sind Gremien, die mit Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen besetzt sind und in denen bei regelmäßigen Treffen Fragen, die das alltägliche Handeln betreffen, reflektiert werden. Sie eröffnen im Alltag des Justizvollzugs einen Raum der ethischen Reflexion. Situationen, die aus meist nicht unmittelbar benennbaren Gründen als unstimmig erscheinen, erhalten im Ethikkomitee Zeit und Ort, um ohne akuten Handlungsdruck reflektiert zu werden. Es geht um die „ethische Reflexion konkreter Handlungsformen aller Beteiligten in konkreten Situationen, ob an der Pforte, in der Kammer, auf der Abteilung, der Wohngruppe, bei der Durchsuchung, bei der Konfliktschlichtung oder in der Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen.“<sup>11</sup>

Das können sehr unterschiedliche Situationen sein – die Begegnung von Mutter und Kind bei einem Trennscheibenbesuch, die Umstände einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder auch Fragen im Umgang der Bediensteten untereinander, sowie vieles andere. Die Diskussion in den Ethikkomitees sucht keine möglichst schnelle und pragmatische Lösung zu finden. Sondern in einer für den Vollzugsalltag ungewohnten Ausführlichkeit wird die Frage gestellt: Was ist eigentlich das Problem und warum ist es ein Problem? Was zunächst offensichtlich erscheint, erweist sich als schwierig, wenn man es in Worte zu fassen versucht. Die Interdisziplinarität der an der Reflexion Beteiligten eröffnet zudem einen Zugang zur Vielschichtigkeit und Komplexität eines Konflikts. Über die Erfassung der Komplexität hinaus werden Problemebenen, Haupt- und Nebenkongflikte unter-

<sup>5</sup> Düwell, 2010, S. 73.

<sup>6</sup> Allerdings ist bekanntlich die Eindeutigkeit des Bundesgesetzes verloren gegangen durch die unterschiedlichen Formulierungen in den verschiedenen Landesgesetzen, die einerseits nicht klar zwischen Ziel und Aufgabe unterscheiden und andererseits das Verhältnis von Resozialisierung und Sicherung neu bestimmen.

<sup>7</sup> Lob-Hüdepohl, 2015, S. 6.

<sup>8</sup> Vgl. außerdem Becka 2016, Kap. 2.

<sup>9</sup> Beauchamp, Tom; Childress, James, Principles of biomedical ethics, 6. Auflage, Oxford 2008.

<sup>10</sup> Die Idee dazu ging von der Katholischen Gefängnisseelsorge aus, mittlerweile ist das Projekt interdisziplinär angelegt.

<sup>11</sup> Walkenhorst, 2015, S. 243 f.



**Prof. Dr. Michelle Becka**

Professorin für Christliche Sozialethik an der Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
michelle.becka@uni-wuerzburg.de

schieden und identifiziert, um so das Problem zu verstehen und zu einer Lösung beizutragen. Es hat die Funktion der Meliorisierung, d.h. die Teilnehmer wissen nicht von vornherein, was das Richtige ist; aber sie erarbeiten im gemeinsamen Erwägungsprozess, wie es besser sein könnte.

Die ethische Reflexion stellt, so die These, einen Beitrag zu einer besseren Realisierung des Vollzugsziels dar. Wie zuvor im Blick auf die Menschenwürde ausgeführt, wird das Vollzugsziel zum normativen Kriterium, mit dessen Hilfe sich die Praxis immer wieder überprüfen lässt. So reflektiert das Ethikkomitee, ob das Handeln seinem eigentlichen Ziel entspricht. Das Ethikkomitee untersteht dem Vollzugsziel wie alle anderen Instrumente, Gremien, Dienste auch. Seine besondere Aufgabe besteht in der Distanzierung von Alltagsroutinen, um diese allgemeine Aufgabe immer wieder freizulegen. Aber darüber hinaus können auch Fragen diskutiert werden, die nicht die Inhaftierten, sondern die Bediensteten betreffen, von Gerechtigkeitsfragen, die die Verteilung von Diensten betreffen, bis zu Fragen des angemessenen Umgangs miteinander u.v.m.

Die Mitglieder eines Ethikkomitees versuchen sich ein moralisches Urteil über eine konkrete Situation zu bilden, niemals aber verurteilen sie die Handelnden. Das Ethikkomitee hat weder Entscheidungs-, noch Verfügungskompetenz.

Ein Ethikkomitee ist ein möglicher Ort ethischer Reflexion im Justizvollzug, andere sind denkbar und zu gestalten. Die ethische Reflexion im Ethikkomitee ist relevant für die Bediensteten und für die Organisation. Professionsethik und Organisationsethik berühren sich.

### Professionsethik

Seit vielen Jahren werden Soziale Professionen verstärkt als Menschenrechtsprofessionen verstanden.<sup>12</sup> Die Soziale Arbeit hat hier eine Vorreiterrolle inne:

*„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. [...]“<sup>13</sup>*

Die Verpflichtung auf die Menschenrechte (und auf die weiteren genannten Prinzipien) stellen sich nicht als etwas der Tätigkeit Äußeres dar, sondern sie bestimmt das Selbstverständnis der Profession. Das erscheint wegweisend für die verschiedenen Professionen, die im Justizvollzug tätig sind.<sup>14</sup> Die Tatsache, dass das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit einen normativen Anspruch enthält, der sich konkretisiert in der Selbstdefinition als Menschenrechtsprofession, erscheint mir nachdenkens- und nachahmungswert auch für den Allgemeinen Vollzugsdienst und andere Dienste.

Nun ist der Einwand denkbar, dass sich der Allgemeine Vollzugsdienst angesichts der zuvor umrissenen Spannungsfelder für nicht mit der Profession der Sozialen Arbeit ver-

gleichbar hält. Doch Soziale Arbeit ist durch ähnliche Spannungsfelder gekennzeichnet; in der Rede vom Doppelmandat kommt das zum Ausdruck. Demnach ist der Sozialarbeiter einerseits anwaltlich dem Mandanten verpflichtet, andererseits dem Träger als Repräsentant der Gesellschaft. Gerade deshalb ist die Verpflichtung auf Normen so zentral, denn sie gibt Orientierung in diesem Spannungsfeld. Statt von einem Doppelmandat spricht man heute verstärkt vom Tripelmandat, welches die Verpflichtung auf die Menschenrechte als eigenes Mandat zum Ausdruck bringt.<sup>15</sup>

Die Parallelisierung mit der Sozialen Arbeit weist darauf hin, dass es sinnvoll ist, die Verpflichtung auf normative Grundlagen und die Reflexion derselben als genuinen Bestandteil der Profession zu verstehen. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion und die Fähigkeit zur Reflexion schwieriger Handlungssituationen sind notwendiger Bestandteil von Professionalität. Ethik ist notwendiger Bestandteil von Professionalität. Erste Ansätze dazu gibt es bereits im Justizvollzug. Diese sind aber auszubauen, einer qualitativ hochwertigen ethischen Ausbildung kommt besondere Bedeutung zu.

### Ausblick: Organisationsethik

Voraussetzung der ethischen Reflexion ist die Annahme eines Subjekts, das in der Lage ist, vernünftig zu entscheiden und Gründe für sein Handeln anzugeben. Dennoch genügt es nicht, allein den Einzelnen in den Blick zu nehmen, Ethik hat auch eine strukturelle Dimension. So kann man etwa von einem einzelnen Bediensteten nicht einfordern, er müsse richtig handeln, wenn die Rahmenbedingungen das unmöglich machen. Wenn beispielsweise, um ein unsinniges Beispiel zu wählen, in der Küche eine Person für 300 Inhaftierte mit sehr begrenzten Zutaten kochen soll, kann man es nicht dieser Person anlasten, dass das Essen weder ausreichend noch pünktlich zur Verfügung steht. Die Verantwortung des Einzelnen ist begrenzt. Es ist daher nötig, Strukturen zu schaffen, die richtiges Handeln der einzelnen Akteure ermöglichen. Im Küchenbeispiel müsste von Seiten der Verwaltung für ausreichend Personal und Lebensmittel gesorgt sein, Arbeitsbedingungen und Erwartungen müssen geklärt sein.

Im Vollzugsalltag sind die Beispiele komplexer, doch es gilt auch, dass nicht jede Verantwortung (nur) individuell ist, die Organisation mit all ihren Entscheidungsträgern steht in der Pflicht, gute Arbeit und richtiges Handeln möglich zu machen. Organisationsethik impliziert darüber hinaus mindestens zweierlei: die Reflexion der strukturellen Rahmenbedingungen und die Organisation von Ethik.<sup>16</sup> Die ethische Reflexion stößt mitunter an Grenzen, die durch Recht und Verwaltung vorgegeben sind. Ethik kann und will nicht das System ändern. Aber es ist zuweilen sinnvoll, seine Wirkungen offenzulegen. Und wenn durch die ethische Reflexion ersichtlich wird, dass in einer bestimmten Situation nicht besser gehandelt werden kann, so ist auch das eine wichtige Erkenntnis. Außerdem muss Ethik in der Institution organisiert werden, damit sie nicht wirkungslos bleibt: „Damit die Irritation zu einer sinnvollen Intervention wird, muss sie abgestimmt sein auf die Dynamik in einer Organisation und mit Bedacht auf die Ermöglichung von Wirkungen gesetzt werden, die die Organisation in ihrer Entwicklung weiterbringen.“<sup>17</sup> So ist etwa auch die Etablierung eines Ethikko-

<sup>12</sup> Vgl. Staub-Bernasconi, 2007.

<sup>13</sup> DHSB (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit), Definition der Sozialen Arbeit, <https://www.dbsb.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit.html> (27.03.2017)

<sup>14</sup> Zwar handelt es sich hier nicht um eine einzelne Berufsgruppe, sondern um ein Berufsfeld, das aus verschiedenen Einzelprofessionen zusammengesetzt ist. Bedeutsam die Anregung von Walkenhorst, eine Berufsfeldethik zu entwickeln. Vgl. Walkenhorst, 2015, S. 240 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Staub-Bernasconi, 2007, S. 18 f.

<sup>16</sup> Vgl. Krobath/Heller, 2010.

<sup>17</sup> Ebd., S. 32.

mitees allein nicht hinreichend. Die Überlegungen, die dort stattfinden müssen aufgenommen werden und es bedarf Verfahren, die den weiteren Umgang mit ihnen kontrollieren. Damit wird dem Charakter der Institution Rechnung getragen, die zwar grundsätzlich veränderbar ist, aber nicht durch das punktuelle Handeln Einzelner.

### Schlussfolgerungen

Ethische Reflexion im Justizvollzug ist notwendig und vielfältig. Ethikkomitees wurden als ein Ort der Reflexion umrissen. Damit Ethikkomitees erfolgreich arbeiten können, müssen innerhalb der Anstalt die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden – das heißt auch und v.a., dass Bedienstete für die Ethikkomitees freigestellt werden müssen, was angesichts von Ressourcenknappheit eine echte Herausforderung darstellt. Außerdem müssen die Bediensteten gut ausgebildet sein – auch in Ethik. Das ist nicht nur eine Aufgabe in der Aus-, sondern auch in der Weiterbildung, etwa in der Qualifikation zum Moderator von Ethikkomitees. Wissenschaft muss diese Entwicklung begleiten und ermöglichen, sie muss außerdem Konzepte zur Evaluierung laufender Ethikkomitees entwickeln und diese in Kooperation mit den Justizvollzugsanstalten durchführen.

Johannes Preusker

## Verbrechen und Strafen: Berufsethik im Strafvollzug

### Eine Betrachtung aus philosophisch-anthropologischer Perspektive

#### Der Resozialisierungsanspruch und die Gefängnisrealität

Alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland bewegen sich in einem Rahmen, der durch folgende Textstellen eindeutig bestimmt ist: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“<sup>1</sup> und „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“<sup>2</sup> Der Anspruch auf Resozialisierung, welcher in § 2 des (ehemaligen) bundesdeutschen Strafvollzugsgesetzes festgeschrieben ist, hängt untrennbar mit der universellen Zuschreibung von Würde als Initial des Grundgesetzes zusammen.

Doch ihrer Eindeutigkeit zum Trotz scheint diese Textebene noch weit davon entfernt zu sein, in der Realität deutscher Gefängnisse eine vollständige Umsetzung zu erfahren. Eigentlich umfasst der Strafvollzug allein die Vollziehung des Freiheitsentzugs. Die Strafe besteht also nicht in der Modalität des Vollzuges, sondern in dem von einem Gericht verkündeten Entzug der Freiheit selbst. Dagegen entspricht sowohl das öffentliche Überwiegen negativer Meldungen aus den

### Literatur

- Becka, M. (2016). Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs. Münster.
- Düwell, M. (2010). Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte. Zeitschrift für Menschenrechte, 1/2010, 64–79.
- Jaeggi, R. (2009). Was ist eine (gute) Institution? Sozialphilosophie und Kritik, 528–544.
- Krobath, T., Heller, A. (2010). Ethik organisieren. Einleitung zur Praxis und Theorie der Organisationsethik. Ethik organisieren, 13–42.
- Lob-Hüdepohl, A. (2015). Soziale Arbeit im Gefängnis – ein Widerspruch? Professionsethische Überlegungen. EthikJournal 2/2015.
- Möller, H. (1997). Supervision im Gefängnis als totaler Institution. OSC Organisationsberatung - Supervision - Clinical Management, 4(1), 25–41.
- Staub-Bernasconi, S. (2007). Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch, 20–54.
- Walkenhorst, P. (2015). Skizzen zur Notwendigkeit berufsethischen Denkens und Handelns im (Jugend-)Strafvollzug. Ethik im Justizvollzug, 223–248.

Gefängnissen als auch das Vorurteil vom Allgemeinen Vollzugsdienst als „Wärter“ und „Schließer“ einem Grundirrtum, welcher im Strafvollzug die punitiv-kustodiale Verlängerung des Urteils sieht.

Während der Anspruch auf Wiedereingliederung seinen Kontrapunkt in der Abgeschlossenheit des realen Vollzuges hat, betrifft die Divergenz von Würde und Wirklichkeit das Gefängnis als eine Institution. In deren Tendenzen zur Objektivierung und Instrumentalisierung des Menschen liegt eine brisante Aktualität von Michel Foucault (1926–1984) und Erving Goffman (1922–1982); nachdem dieser den Begriff der totalen Institution auf den Weg gebracht hatte, beschrieb jener das Gefängnis als Institutionalisierung der Strafe.<sup>3</sup> Über Foucault hinausgehend, wird die Objektivierung in der Gefängnisrealität insofern „auf die Spitze getrieben“<sup>4</sup>, als die Kategorie des Täters nicht nur den Menschen verdunkelt, sondern auch noch der Täter unter Wissenskategorien wie der Rückfallwahrscheinlichkeit verschwindet.

#### Der berufsethische Ansatz und das Menschenbild

Die Frage nach der Annäherung zwischen würdevollem Resozialisierungsanspruch und ernüchternder Gefängniswirklichkeit führt unweigerlich auf die Ebene der Berufsethik,

1 [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html) (abgerufen am 06.03.2017)

2 [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_2.html) (abgerufen am 06.03.2017)

3 Preusker, 2008, S. 89.

4 Becka, 2014, S. 53.

die als Reflexion der Handlungsgrundlagen Voraussetzung für eine zielbewusste und effektive Arbeit ist. Jede Rede über den Menschen hat immer schon einen Doppelcharakter aus Faktisch-Anthropologischem und Ethisch-Normativem; die Frage nach gutem professionellem Handeln ist unauflöslich mit dem menschlichen Körper unter all seinen Begrenztheiten verwoben. Dieser Januskopf hat in der Geschichte der westlichen Welt sehr unterschiedliche Gesichter angenommen, sodass der berufsethische Ansatz zugleich ein begriffshistorischer ist.



**Dr. phil. Johannes Preusker**

Arbeitsschwerpunkte: Philologiegeschichte, Religionsphilosophie, philosophische Anthropologie und Leibphänomenologie; derzeit tätig als freiberuflicher Nachhilfelehrer in Magdeburg  
johannes.preusker@googlemail.com

Angesichts der drastischen Feststellung, dass „bislang auch eine Ethik bzw. Berufs(feld)ethik des Strafvollzugs nicht vor[liegt]“<sup>5</sup>, lautet die Leitfrage der folgenden Ausführungen also: Wie lässt sich aus dem Zusammenhang zwischen Menschenbild und Handlung im Laufe der Geschichte ein Beitrag zum Berufsethos im Strafvollzug generieren?

### **Verbrechen und Strafen: ein begriffshistorischer Exkurs**

#### **Spielende Götter und immense Rache**

**(3. Jt. v. Chr. - 5. Jh. v. Chr.)**

In dieser Phase ist der Menschen Elementargöttern derart unterworfen, dass er sich geradezu

in materiellen Opfern aufzehrt, um das latent brüchige Verhältnis zu jenen aufrechtzuerhalten.<sup>6</sup> Kommt es zum Bruch durch die menschliche Hybris, wird diese mit einer immensen Rache beantwortet, die in ihrem Zorn so wenig adressierbar wie ein Naturgesetz ist. So verliert Niobe all ihre 14 Kinder durch die Pfeile von Apollon und Artemis, nachdem sie sich gegenüber Leto hochmütig gezeigt hat; Philemon und Baucis bezeugen, wie Jupiter alle Häuser, die ihn in Menschengestalt nicht eingelassen haben, im Erdreich versinken lässt.

Jede Theologie ist als Vergegenwärtigung menschlicher Situationen auch immer Anthropologie, und so, wie die gesamte Antike den Alten Orient zum Subtext hat, findet sich bei den Sumerern nicht nur die doppelte Blutrache, sondern auch der erste Ansatz zu deren Zügelung. Im babylonischen Codex Hammurabi fixiert, prägt das Talionsprinzip als erste Gerechtigkeitstheorie überhaupt die gesamte Bibel. Allerdings transportiert diese in den Passagen über Hiob, Kain oder Abraham auch noch Reste des Polytheismus, wo der Mensch letzten Endes ein Spielball schrecklicher Götter ist.

*Das archaische Menschenbild zeigt ein Wesen, das gewaltigen Göttern unterworfen und ihrem Zorn ohnmächtig ausgeliefert ist. Die Rückübersetzung des Anthropomorphen an jenen Göttern eröffnet Kollektive, in denen ein Kreislauf der Rache die Unterscheidung von Verbrechen und Strafen unmöglich macht.*

### **Gottesschau und Seelenrettung**

**(5. Jh. v. Chr. - 17. Jh. n. Chr.)**

Die martialisch anmutende Formel „Auge um Auge, Zahn um Zahn“<sup>7</sup> darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Talionsprinzip nicht nur die erste absolute Straftheorie darstellt, sondern auch gerade gegen den Kreislauf der Rache ansteuert: Ausgleich statt Exzess, Vergeltung statt Vernichtung. Hinter dieser Kulturentwicklung steht eine Denkfigur, in welcher die Zunahme göttlicher Transzendenz eine Stellvertreterrolle irdischer Richter impliziert. Auch wenn die Rache in der Orestie des Aischylos (525 v. Chr. - 456 v. Chr.) vom Chor noch mit einem „heiligen, unheilvertreibenden Brauch“ umschrieben wird,<sup>8</sup> steht sie doch insgesamt unter der Deutung eines Fluches und ist bezüglich ihrer Ausgleichslogik schon längst durch die Schule des Talionsprinzips gegangen. Des Weiteren stellt das Gericht im Athen des 5. und 4. Jh. v. Chr. bereits eine fest etablierte Einrichtung dar, wie wir durch die Verurteilung des Sokrates wissen.

Das sokratische Erbe tritt ein Denker an, dessen Bedeutung für Europa so groß wie die des Konfuzius für China oder die Buddhas für Indien ist: Platon (428/27 - 348/47 v. Chr.). In seiner Philosophie wird das Göttliche als Sphäre der Ideen reflektiert und die archaische Gliederung in Ober-, Mittel- und Unterwelt zu einer statischen Vertikale von Ur- und Abbild umformuliert. Im Zuge der Ausrichtung der menschlichen Seele auf die Ideen- bzw. Gottesschau sprengt erstmalig eine relative Straftheorie den Rahmen der Vergeltung: Das Strafen ist kein Ausgleichen mehr, sondern dient fortan der Abschreckung und Besserung auf dem Weg zum Göttlichen.<sup>9</sup> Dahinter steht eine sehr positive Anthropologie, nach der die Erkenntnis des Guten notwendigerweise gutes Handeln zur Folge hat, wohingegen Schlechtes einem Mangel an Wissen zuzuschreiben ist und nur im Modus des Unfreiwilligen gesehen kann.

Das christliche Mittelalter entfaltet die Vorstellung eines postmortalen Gerichts, welche auch von Platon vertreten wird, zum Himmel als Ausdruck der Gnade und zur Hölle als Endlager des Zorns. Die Adressierung des Menschen an das Göttliche erfährt insofern eine Präzisierung, als der Wille Gott, der Verstand den Engeln und der Körper den Himmelskörpern zugeordnet wird.<sup>10</sup> Der in sich transparente Seelenmensch steht also einem Teufel gegenüber, der ihn zum Bösen zu verführen sucht und so als Agent Gottes fungiert. Eine der größten Neuheiten des 15. Jahrhunderts ist ein Verbrechertypus, der die böse Tat freiwillig begeht: die Hexe.

Um der Repräsentanz göttlicher Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, geht die Inquisition nach allen Regeln der Folterkunst gegen jene Erz-Ketzerei vor. Denn erst nach dem Seelengeständnis eines im Schmerz geläuterten Körpers darf die Hinrichtung erfolgen, welche vor dem Hintergrund der Hölle als Gnadenakt verstanden wird.

Das Spannungsfeld zwischen gerichtlich-relativem Strafen im Diesseits und göttlich-absolutem Ausgleich im Jenseits erreicht sein Extrem in der Reformation. Während der Mensch bei Martin Luther (1483-1546) noch aus Gottes unergründlicher Transzendenz heraus zum Himmel oder zur Hölle bestimmt ist, betrachtet Johannes Calvin (1509-1564) die Guten und die Verdammten gleichermaßen als Instrumente der Gottesverehrung. Diese radikalisierte doppelte Prädesti-

7 2. Mose 21, 23-25.

8 Aischylos, 1957, S. 178.

9 Platon, 1987, S. 43 und S. 45.

10 Kramer, 2000, S. 240f.

5 Walkenhorst, 2015, S. 241.

6 Preusker, 2015, S. 11.

nation fixiert besonders die Arbeit als Index von Seelenheil und -verderbnis.<sup>11</sup> Dahingehend ist es kein Zufall, dass 1595 in Amsterdam das „Rasphuis“ als erstes Gefängnis entsteht. Der reformatorische Gedanke einer Unvertretbarkeit Gottes holt den Verbrecher aus den Folterkellern der Inquisition und lässt ihn in einem Zuchthaus unter den beschämenden Blicken der Öffentlichkeit Hartholz sägen. So gestaltet sich die Freiheitsstrafe als ein Forum, in welchem sich die Spur von Erwählung oder Verwerfung an der Besserung oder der Sturheit des arbeitenden Inhaftierten zeigt.

*Von der griechischen Antike bis zur Reformation steht das Menschenbild unter der Signatur einer sich steigernden Transzendenz des Gottesbegriffes. Damit geht eine Verlagerung der absoluten Strafe auf das Postmortale und die Etablierung des relativen Strafens im Diesseits einher. Dem in sich transparenten Seelenmenschen steht das Böse äußerlich gegenüber; die Hexe als freiwillige Täterin bleibt ein Nicht-Mensch. Schließlich generiert der Calvinismus die Freiheitsstrafe als Forum der Zeichen von Himmel und Hölle.*

### Tödliche Mischung und Flucht in Evolutionen (17. Jh. - 20. Jh.)

In der Aufklärung wird ein 2000-jähriger Horizont von Metaphysik und Theologie säkularisiert. Die einstige Wahrnehmungswelt, in welcher sich die Stände nahezu wie Gattungen dimensional voneinander unterschieden haben, verwandelt sich in ein Denkmuster lediglich gradueller Differenzen innerhalb einer Menschheit. Ein kulturgeschichtlich derart rascher Umbruch von einem vertikalen in einen horizontalen Kosmos bringt eine Verletzung des vormaligen Menschenbildes mit sich, die auf erkenntnistheoretischer Ebene mit der Entdeckung vergleichbar ist, dass Wasser kein Element, sondern die Vereinigung zweier Gase darstellt: Der Mensch ist nun eine Mischung aus Gut und Böse. Erst vor diesem Hintergrund lässt sich verstehen, warum Immanuel Kant (1724-1804) im Blick auf seine Grundlegung zur Metaphysik der Sitten schreibt, dass „sie [die Vernunft] mit diesem Kompass in der Hand in allen vorkommenden Fällen sehr gut Bescheid wissen zu unterscheiden, was gut, was böse [...] sei“<sup>12</sup>.

Autoren wie die des Hexenhammers hätten sich über die Notwendigkeit besagten Kompasses nur wundern können.

Das säkulare Haupterbe der Metaphysik treten die Evolutionen an. So erscheint anstelle der einstigen Setzung von Gut und Böse durch Gott nun ein Prozess der Kriminalisierung. In Entsprechung zur Aufklärung als Aufstieg des Bürgertums sind es besonders bürgerliche Narrative, deren Leser Zeuge eines innerlichen und verzehrenden Wettlaufs um die Menschenseele wird. Aus dieser Perspektive lassen sich Goethes Faust-Tragödie, Hoffmanns „Der Sandmann“, Kleists „Der Findling“, Poes „William Wilson“ und Stevensons „Dr. Jekyll and Mr Hyde“ als Texte interpretieren, in denen Faust und Mephistopheles, Coppola und Coppelius, Nicolo und Colino, Wilson und Wilson sowie Jekyll und Hyde ein- und dieselbe Person sind. Die Philosophie des 19. Jahrhunderts versucht, die Last eines solch gespaltenen Innenlebens abzuschütteln, indem sie den Transzendenzbegriff in einfache Konstrukte auslagert: Die Befreiungsgeschichte von Marx, der Übermensch Nietzsches und das Es Freuds haben hier ihre Entstehung. Bezeichnenderweise lässt Nietzsche seinen Zarathustra in dessen Rede vom bleichen Verbrecher fragen: „Was ist dieser Mensch?“<sup>13</sup>

An die Stelle des personalen Wer ist das Was eines Raubtieres getreten, dessen Instinktsicherheit die tödliche Mischung von Gut und Böse überwinden soll.

*Mit der Aufklärung verwandelt sich das Böse von einem äußerlichen Gegenüber in einen innerlichen Aspekt des Menschen. Die Latenz des Täters in jedem von uns bringt ein literarisch-kriminalpsychologisches Interesse am „true crime“ hervor. Dagegen sucht die Philosophie der belastenden Frage, wer oder was das Rennen im Menschen macht, tendenziell über Konstrukte der Auslagerung zu entgehen.*

### Ein Beitrag zum Berufsethos aus dem begriffshistorischen Exkurs

Der Rückbezug auf die Geschichte von Verbrechen und Strafen folgte der Leitfrage, wie sich aus dem Zusammenhang zwischen Menschenbild und Handlung ein Beitrag zum Berufsethos im Strafvollzug generieren lässt. Der Exkurs konnte zeigen, wie jung das Bild von Gut und Böse im Menschen ist. So ist auch die Flucht vor dieser Ambivalenz in auslagern- de Konstrukte noch nicht zu Ende: Der Nationalsozialismus setzte Nietzsches Begriff der Strafe als Krieg gegen (äußere) Feinde in blutigste Tat um, und obgleich Europa seit über 70 Jahren von vergleichbaren Kriegen verschont geblieben ist, leben wir bis zur Stunde in einer Welt voller Transzendenzkonstrukte. Die Vergötzung des Kaufens, der Information und des Stoffwechsels bewegt sich im Rahmen einer Technisierung, die das ungeheuer junge Phänomen des ambivalenten Menschen auf breitester Front ihrer Ausgabegeräte zu einer Trivialität verkommen lässt.

Solange der Verbrecher auf dem Bildschirm ist, bewegt er sich nicht in unseren Häusern, und solange er seine Strafe hinter Gittern absitzt, kann er uns nicht an die Kehle.

Diese Mentalität verwechselt die Justizvollzugsanstalt mit einem Kerker, obwohl die Eingesperrten in Wirklichkeit den faktischen Spiegel dessen hochhalten, was wir alle potentiell in uns tragen. Über den Rückbezug auf die traurige Aktualität der Foucaultschen Analyse des Gefängnisses als Institutionalisierung der Strafe schließt sich also der Kreis. Doch auch wenn Elemente von Herrschaft und Gewalt den Vollzug prägen, darf dieser gemäß Würde und Resozialisierung niemals zur Kolonie eines ausgelagerten Sicherheitsdiskurses werden.

Im Folgenden sollen einige Impulse für das Berufsethos im Strafvollzug in Form von Fragen gegeben werden:

Ließe sich der Täter nicht als lebender Beweis der menschlichen Doppelnatur behandeln?

Ließe sich die Justizvollzugsanstalt nicht als Justizschuleinrichtung begreifen, in der jugendliche bzw. erwachsene Täter in einem Rahmen erzogen bzw. behandelt werden, der ein wechselseitiges, interdisziplinäres und gesamtgesellschaftliches Lernen erlaubt?

Ließe sich das Bestehen von Ethikkomitees und Demokratischen Gemeinschaften nicht zu Einrichtungen des Normalen und der Resonanz fortentwickeln, die sich als Vorposten und Trainingslager für die Freiheit verstehen?

Ließe sich die Berufsethik nicht als Hauptfach der AVD-Ausbildung einführen, in dem auch die ungeheuren Narrative von innermenschlichem Gut und Böse gelesen werden und in dem so ein Bewusstsein für den historischen Stellenwert des eigenen Handelns entstehen kann?

11 Preusker, 2015, S. 15.

12 Kant, 1965, S. 22.

13 Nietzsche, 1999, S. 32.

Wenn Peter Sloterdijk im Blick auf die Humanität in epochalen Übergängen schreibt, dass die Mathematiker Poeten, die Kybernetiker Religionsphilosophen, die Ärzte Komponisten und die Informatiker Schamanen werden müssen<sup>14</sup>, dann müssen die „Wärter“ und „Schließler“ Theologen und Aufklärer werden.

### Literatur

**Aischylos** (1957): Tragödien, übers. von Ludwig Wolde, München: Wilhelm Goldmann Verlag.

**Becka, M.** (2014): Der Inhaftierte als Subjekt angesichts der Objektivierungen im Justizvollzug, in: Becka, Michelle (Hrsg.): Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen, S. 47-59, Stuttgart: Kohlhammer. Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers, Stuttgart: Privilegierte Württembergische Bibelanstalt.

**Kant, I.** (1965): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hamburg: Felix Meiner.

**Kramer, H.** (2000): Der Hexenhammer, übers. von Wolfgang Behringer, München: dtv.

**Nietzsche, F.** (1999): Also sprach Zarathustra, München: Wilhelm Goldmann.

**Platon** (1987): Protagoras, übers. von Hans-Wolfgang Krautz, Stuttgart: Reclam.

**Preusker, J.** (2015): Die Suche nach den Zeichen. Ein begriffsgeschichtlicher Entwurf über den Zusammenhang von Tod, Gnade und Leistung, Journal für Religionsphilosophie, 4, S. 11-16.

**Preusker, M.** (2008): Macht und Diskurs bei Michel Foucault. Diplomarbeit, München: Selbstverlag.

**Sloterdijk, P.** (2001): Nicht gerettet. Versuche nach Heidegger, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

**Walkenhorst, P.** (2015): Skizzen zur Notwendigkeit berufsethisches Denkens und Handelns im (Jugend-)Strafvollzug, in: Becka, Michelle (Hrsg.): Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen, S. 223-247, Stuttgart: Kohlhammer.

<sup>14</sup> Sloterdijk, 2001, S. 365.

### Günter Schroven

„Wer kein positives Menschenbild hat, kann im Vollzug nur wenig bewirken.“

#### Interview mit der AVD-Bereichsleiterin Tatjana Strutzberg

**FORUM STRAFVOLLZUG** sprach mit Frau Tatjana Strutzberg, einer Bereichsleiterin in der JVA Herford. Frau Strutzberg ist seit 31 Jahren im Justizvollzugsdienst tätig, sie ist im Spitzenamt der AVD-Laufbahn (A 9 plus „Z“) und mit 52 Jahren immer noch hochmotiviert im Jugendvollzug beschäftigt.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Frau Strutzberg, was hat Sie veranlasst, vor mehr als 30 Jahren im Justizvollzug anzufangen?

#### **Frau Strutzberg:**

Es war in erster Linie ein Umstand, der heute normal wäre, damals jedoch sehr ungewöhnlich war: Meine Mutter war auch als AVD-Kollegin bei der Justiz beschäftigt und berichtete mir regelmäßig vom interessanten Berufsfeld, auch wenn ihre Arbeit oft nervenaufreibend war. Nach dem bestandenen Aufnahmetest in der JVA Münster habe ich dann damals als erste Frau im Stations-/Abteilungsdienst der JVA Herford angefangen.

Ich habe nicht die Anstalt gewählt, in der meine Mutter arbeitete (Bielefeld-Brackwede), damit keine „Klungeleigerüchte“ aufkommen. Aus demselben Grund habe ich auch den Eignungstest damals in der JVA Münster gemacht.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Welche Verhaltensgrundsätze wurden Ihnen, insbesondere in Ihrer Frauenrolle, von den Ausbildern beim Berufsstart in der JVA nahegelegt?

#### **Frau Strutzberg:**

Zunächst bekam ich eine etwa achtwöchige Einweisungszeit als Angestellte, um „Gefängnisorganisation und Kundschaft“ kennenzulernen. Die JVA Herford war auch damals eine Jugendanstalt und hatte einen klaren Erziehungsauftrag für die Insassen. Da ich in sehr jungen Jahren mit 21 angefangen habe, konnte ich nicht eine „Mutterrolle“ für die Gefangenen einnehmen. Im Gegenteil, einzelne Gefangene waren sogar älter als ich. Diese Konstellation war nicht immer unproblematisch.

Ausbilder und Vorgesetzte trichterten mir immer wieder ein, konsequent die nötige Distanz und Korrektheit an den Tag zu legen, die notwendig sind, um von den jungen Männern nicht missverstanden zu werden. Damals hatte die JVA Herford nur eine Hand voll weibliche Bedienstete, eine davon war die damalige Anstaltsleiterin.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Trotz aller Vorsicht und Professionalität kann ich mir vorstellen, dass es auch manchmal Reibungspunkte mit Gefangenen oder Kollegen gab.



**Frau Strutzberg:**

Na klar, es gab schon ein paar Besonderheiten. Zum Beispiel hat sich im Rahmen meiner Abordnungszeit an die JVA Gütersloh ein Gefangener bei der Anstaltsleitung darüber beschwert, dass ich beim Überziehen eines Arbeitsoveralls zugeschaut hätte. Seine Intimsphäre wäre dadurch verletzt worden. Die Beschwerde wurde natürlich abgewiesen, zumal der Gefangene auch einen Nebenraum zum Ankleiden hätte wählen können. Ich glaube, es ging dem Gefangenen mehr um seine Auffassung, dass eine Frau im Männervollzug fehl am Platze ist.

Ein weiterer Vorfall hier in Herford kommt mir in Erinnerung, der über 25 Jahre zurückliegt. Die Gefangenen wussten, dass ich als Abteilungs-/Stationskollegin des AVD auch zur Zellenrevision verpflichtet bin. Ein schon volljähriger Jungtäter hat dann demonstrativ einmal sein „scharfes“ Pornoheft aufgeschlagen auf dem Tisch liegen lassen, um zu testen, ob ich ihn daraufhin ansprechen werde. Das habe ich nicht getan, weil ich erstens dem Gefangenen mit dem „Thema“ nicht gegenüber treten wollte und zweitens bei volljährigen Insassen diese Literatur damals von der Anstalt geduldet wurde.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Wie war vor 20 - 30 Jahren Ihr Verhältnis zu den Gefangenen und männlichen Kollegen – sicher nicht immer spannungsfrei – oder?

**Frau Strutzberg:**

Zunächst möchte ich die Reaktion eines Kollegen schildern, der etwa vier Wochen nach meinem Dienstbeginn zu mir sagte: „Tatjana, du hättest schon viel früher hier anfangen sollen, weil irgendwie der Umgangston hier nicht mehr so rau ist seitdem du hier bist“. Das empfand ich als Kompliment. Gleichwohl merkte ich, wenn beispielsweise Alarm im Haus ausgelöst wurde, dass es den Kollegen nicht recht war, wenn ich beim Zugriff mit in vorderster Linie stand. Es hieß dann immer: „Das ist Männersache!“.

Männer sind natürlich in der Regel körperlich stärker als Frauen. Auf der anderen Seite habe ich insbesondere bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang in Einzelfällen gemerkt, dass nicht jedes rechtmäßige Handeln im Dienstalltag ethisch-moralisch einwandfrei sein muss.

Ich war damals als junge Kollegin in Einzelfällen der Meinung, dass es mit etwas mehr Empathie in der Gefangenenansprache möglich gewesen wäre, den einen oder anderen körperlichen Einsatz überflüssig zu machen.

Heute merke ich, dass die große Mehrheit der Kollegen und Kolleginnen darauf bedacht ist, stets verhältnismäßig und möglichst gewaltfrei Konfliktsituationen mit Gefangenen zu lösen.

Hier sehe ich wirklich eine positive Entwicklung in den letzten 10 - 15 Jah-

ren. Das hat sicher auch etwas mit der heute sehr umfangreichen Ausbildung zu tun, aber auch mit der Personalauswahl.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Inwieweit hat sich aus Ihrer Sicht auch die Gefangenenstruktur verändert, bezogen auf eine 30-Jahre-Rückschau?

**Frau Strutzberg:**

Zunächst einmal grob beschrieben: Die Gefangenen von vorgestern sind nicht mehr die Gefangenen von heute. Wenn vor 25 Jahren ein junger Gefangener sagte: „Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort“, dann konnte man sich zu 98% auf das Gesagte verlassen. Das ist nach meiner Beobachtung heute deutlich anders. Ferner hatten wir zwar auch ausländische Gefangene, z.B. aus der Türkei oder Rumänien, aber die waren nicht so stressig wie heute die Gefangenen aus dem nordafrikanischen Raum. Die letztgenannte Personengruppe akzeptiert nur sehr wenig, was eine Frau sagt. Oft verfehlen bei diesen Insassen auch disziplinarische Maßnahmen ihre beabsichtigte Wirkung völlig, wenn es z.B. darum geht, sich an die Hausordnung zu halten und weitgehend friedlich zusammenzuleben. „Lernen durch Strafe“ wirkt bei diesen Gefangenen oft überhaupt nicht.

Die „normalen Gefangenen“ von heute weisen oft auch Persönlichkeitsstörungen auf und/oder sind drogensüchtig. Der Anteil der mitarbeitwilligen Gefangenen ist eindeutig rückläufig.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Inwieweit haben sich Offenheit und Vertrauen im täglichen Umgang mit den Gefangenen auf der Abteilung/Station verändert?



**Frau Strutzberg:**

Wenn ich so 20 Jahre zurückdenke, dann war die Botschaft klar: Keine privaten Informationen über Mitarbeiter an die Gefangenen. Auch nicht solche, die unverfänglich erscheinen, wie Liebessportart oder letztes Urlaubsziel.

Wir als Abteilungs-/Stationsbedienstete haben auch nur sehr wenig über „das Innenleben“ der Gefangenen erfahren.

Die Postkontrolle haben ausschließlich Sozialarbeiter\*innen durchgeführt, und wenn mal ein Gefangener mit sehr wässrigen Augen aus dem Besuchsraum zurück auf die Ab-

teilung/Station kam, dann waren Nachfragen bezüglich der Emotionsgründe nicht erwünscht. Wir AVD-Kolleg\*innen hatten für die Versorgung der Gefangenen sowie für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Behandlungs-/Erziehungsbeiträge kamen kaum von uns und gehörten damals auch eindeutig nicht zur Berufsrolle.

Diese Dinge haben sich grundlegend geändert. Da der AVD den zeitlich längsten und vielfältigsten Kontakt zu den Gefangenen hat, sind oft gerade die Informationen, die wir „zur Unzeit“ gewinnen, besonders wertvoll. Damit meine ich Zeiten während der vorgeschriebenen

Einschlusszeiten oder beim Auf- oder Umschluss am Wochenende, aber auch im Zusammenhang mit Telefonaten.

Neulich fragte mich doch tatsächlich ein junger Gefangener, ob Charlottenburg eine Stadt oder Gebäude sei. Die Umschlussgruppe würde gerade Stadt-Land-Fluss spielen. Solche Momente bringen mich immer wieder zum Schmunzeln. Meine Erfahrungen aus 30 Dienstjahren zeigen mir, dass viele straffällig gewordene junge Menschen wirklich und ernsthaft dazulernen wollen, um ihrem Leben eine neue, straffreie Richtung zu geben. Wer als Mitarbeiter\*in kein positives Menschenbild hat, kann im Vollzug nur wenig bewirken.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Was waren Ihre größten menschlichen Enttäuschungen in Ihrer bisherigen Vollzugszeit?

**Frau Strutzberg:**

Oh, schwere Frage. (Frau Strutzberg bekommt ein ernstes Gesicht und antwortet nach einer längeren Nachdenkphase.)

Ich habe zuerst gedacht, dass ich jetzt über viele Begebenheiten berichten könnte, aber das ist nicht so.

Gekränkt war ich einige Male in den 90er Jahren wegen eines Gefangenenverhaltens, das andere Kollegen sicher auch schon erlebt haben.

Wenn ich mit positiven Absichten einem Gefangenen eine etwas persönlichere Frage gestellt habe und ich die Antwort bekam: „Euch Grünen sollte man besser nichts erzählen. Alles was ihr mehr über uns wisst, macht euch stärker und uns schwächer“, dann war ich schon sehr enttäuscht. Unsere damalige grüne dienstliche Oberbekleidung war „Auslöser des Misstrauens“.

Heute sind wir „die Blauen“, ich weiß aber mittlerweile, dass solche Äußerungen, wie eben beschrieben, nicht mir persönlich zugeschrieben werden, sondern i.d.R. dem System Strafvollzug oder der Justiz im Allgemeinen. Von Kol-

legen oder Kolleginnen bin ich persönlich nie – kann mich zumindest momentan nicht erinnern – in einer konkreten Situation schwer enttäuscht worden.

Meine Enttäuschung ist eher globaler Natur. Es gibt eine kleine Zahl von Kolleg\*innen, die legt ein Jobdenken an den Tag, das mit Berufsethik nicht viel zu tun hat. Der Dienstplan soll möglichst um die privaten Termine „herumgestrickt“ werden. Das war vor 20 Jahren anders; da hat die große Mehrheit der Kollegen ein höheres Verantwortungsgefühl für die beruflichen Aufgaben gezeigt als heute.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Die Lebenssituation der Gefangenen in Haft hat sich gerade in den letzten 20 Jahren rasant verändert. Wie haben Sie, Frau Strutzberg, diesen Prozess erlebt?

**Frau Strutzberg:**

Ich kann nur sagen, das ist tatsächlich eine rasante Entwicklung gewesen. Wenn mir vor 20 Jahren jemand erzählt hätte, dass künftig alle Gefangenen grundsätzlich einen Fernseher auf dem Haftraum haben, den hätte ich für verrückt erklärt. Diese Neuerung war sicher das Schlaglicht mit der größten Strahlkraft nach innen und außen.

Die für mich vernünftigste und humanste Entwicklung der letzten Jahrzehnte bezüglich der Haftbedingungen der Insassen ist leider mit einem sehr traurigen Ereignis verbunden. Der Mord in einer Vier-Mann-Zelle in der JVA Siegburg im November 2006 hat uns alle geradezu erschüttert. Dass so etwas an einem Ort passieren kann, wo der Staat eine besondere Kontrollpflicht hat, habe ich für nicht möglich gehalten.

Die bekannte Folge für fast alle deutschen Anstalten war die Zielsetzung der grundsätzlichen Einzelunterbringung, zumindest im geschlossenen Vollzug. Das hat uns hier in Herford eine achtjährige Umbautätigkeit mit allen negativen Begleiterscheinungen – wie Staub und Lärm – eingebracht. Aber sie hat uns auch eine sehr verbesserte Unterbringungssituation beschert und neue Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Andere Meilensteine im Prozess der Veränderung der Lebensbedingungen der Gefangenen waren die sehr viel familienfreundlicheren Besuchsregelungen (heute mindestens vier Stunden pro Monat), mit der Möglichkeit von Langzeitbesuchen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ferner sehe ich die konsequente Weiterentwicklung von sozialtherapeutischen Maßnahmen als Gewinn an. Wir hier in Herford gestalten diese Behandlungsform in Wohngruppen, mit großzügigen Aufschlusszeiten, aber gleichzeitig auch mit einem sehr viel höheren Maß an Verantwortung, verbunden mit Gemeinschaftspflichten, für die Gefangenen.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Inwieweit sehen Sie in diesem Zusammenhang auch Veränderungen in der beruflichen Rolle als AVD-Mitarbeiterin?

**Frau Strutzberg:**

Die Entwicklung des Berufsfeldes „Allgemeiner Justizvollzugsdienst“ hat mit den vollzuglichen Veränderungen für die Gefangenen mehr als Schritt gehalten.

Wir haben heute eine tolle, gründliche Ausbildung in der neuen Schule in Wuppertal. Das Eingangsamt ist in meiner Dienstzeit von A 5 über A 6 nach A 7 angehoben worden. Der AVD ist aktiv eingebunden in das Behandlungs- und Erziehungssystem auf der Grundlage neuer Gesetze. Auch ich



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes  
für den nds. Justizvollzug  
guenther.schroven@justiz.  
niedersachsen.de

persönlich habe von diesen Entwicklungen stark profitiert. Auf der anderen Seite wird auch viel mehr vom Personal verlangt. Allein die Entwicklung im EDV-Bereich ist für den AVD enorm gewesen, enorm ist aber auch das Know-how, das wir uns aneignen mussten und müssen, um das System zu beherrschen und auch gezielt zu nutzen. Alles für uns Wichtige an Informationen können wir dem EDV-System entlocken, wenn wir PC-fit sind.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Über die Vorgesetzten haben wir bisher wenig gesprochen. Was sind Ihre drei wichtigsten Erwartungen an diese Personengruppe, wenn es um die Weiterentwicklung des Justizvollzuges insgesamt geht?

#### **Frau Strutzberg:**

Stimmt, die Vorgesetzten waren bisher im Gespräch mit Ihnen noch nicht Thema. Vielleicht liegt es auch daran, dass ich mich hier in der Anstalt nicht beklagen kann. Ich fühle mich gut unterstützt und habe die nötigen dienstlichen Freiräume, die ich brauche. Was ich – und sicher viele meiner Kollegen auch – erwarte, das sind klare Zielsetzungen bezüglich der täglichen Arbeit und gezielte Fortbildung bei dienstlichen Herausforderungen, die neu sind oder uns besonders stressen. Hier fallen mir die Themen Gewalt, Radikalismus und psychisch auffällige Gefangene sowie Bausteine aus dem großen Topf des Gesundheitsmanagements ein.

Als Gleichstellungsbeauftragte der JVA Herford habe ich dann natürlich auch ein Interesse am Thema „Frauenförderung“, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstzeitmodellen, die mütter- bzw. familienfreundlich sind.

Bezogen auf unsere aktuelle Gefangenenstruktur wäre es auch sehr wünschenswert, wenn Reaktionen der Anstalt auf Disziplinlosigkeiten der Gefangenen sehr konsequent durchgezogen würden. Einmal um erzieherisch zu wirken, denn positives Verhalten muss positive Konsequenzen nach sich ziehen und negatives Verhalten muss negative Konsequenzen nach sich ziehen. Auf der anderen Seite muss das Klima der Anstalt insgesamt durch das Personal bestimmt werden und nicht durch die Gefangenen. Wir sind hier in der JVA Herford aber schon auf einem sehr guten Weg.

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Frau Strutzberg, wenn Sie heute von einer jungen Frau oder einem jungen Mann Mitte 20 die folgende Frage gestellt bekämen: „Inwieweit können Sie mir empfehlen, im Justizvollzug als AVD-Kolleg\*in anzufangen?“, was würden Sie antworten?

#### **Frau Strutzberg:**

Sie stellen wohl immer die schwierigsten Fragen am Schluss. Nun ja, ich würde das Folgende sagen:

„Wenn Sie bereit sind, sich tagtäglich mit anstrengenden und im Verhalten sehr individuellen Menschen auseinanderzusetzen und die Belastungen des Schichtdienstes – auch in familiärer Hinsicht – akzeptieren können und Robustheit, Empathie sowie Frustrationstoleranz mitbringen, dann geben Sie am besten noch heute ihre Bewerbung ab.“

#### **FORUM STRAFVOLLZUG:**

Vielen Dank für das sehr interessante Gespräch.

### **Andreas Haase**

## „Das Thema ‚Ethik‘ als Unterrichtsinhalt macht die Auszubildenden oft sehr nachdenklich.“

Das Themenfeld „Ethik“ im Allgemeinen und „Berufsethik“ im Besonderen ist fester Bestandteil der Laufbahnausbildung in Niedersachsen. Die Justizvollzugsfachwirt\*innen (früher: Allgemeiner Justizvollzugsdienst) beschäftigen sich insgesamt an drei vollen Unterrichtstagen mit dieser fächerübergreifenden Thematik zu Beginn der theoretischen Ausbildung.

Als Ausbildungsleiter und Lehrgangsleiter am Bildungsinstitut weise ich die jungen Kolleginnen und Kollegen im ersten großen Theorieblock (= Grundlehrgang) in das Thema global ein. Die folgenden Einzelinhalte stehen dabei im Vordergrund der Bearbeitung:

- Menschenbild und Menschenwürde
- Menschenrechte im Justizvollzug
- Ethische Grundfragen im Rahmen der Berufsrolle und der einzelnen Berufspflichten.

Die Thematik wird von mir als Lehrgangsleiter im Fach „Vollzugspraxis“ unterrichtet. Darüber hinaus werden Ethikfragen auch im Fach „Pädagogik“ besprochen und durch die

benachbarten Themen wie „Pflicht“, „Gehorsam“ und „Loyalität“ in Beziehung gesetzt. Dieser gesamte Themenkomplex macht die Auszubildenden oft sehr nachdenklich.

### **Ethik, Menschenbild und Menschenrechte**

Die Auszubildenden sind sich oft am Anfang der Ausbildung nicht bewusst, welche Tragweite die Eingriffsbefugnisse des Staates in die Grundrechte eines jeden Gefangenen haben können wie auch meist nicht bewusst ist, dass diese Tatsache sogar die Gefahr der „Dienstpflichtverletzung in ethischer Hinsicht“ zur Folge haben kann.

Was bedeutet das nun im Einzelnen?

Das Menschenbild, das jeder Einzelne zunächst in die Ausbildung mitbringt, prägt das dienstliche Handeln am stärksten. Es ist immer noch in Grundzügen bestimmt von der christlichen Religion und der Vorstellung des menschlichen Rechts auf Selbstbestimmung. Jede Persönlichkeit ist

zu achten und ihr ist mit Respekt zu begegnen. Dabei hat jeder Mensch den gleichen Wert, auch wenn sein Handeln natürlich sehr kritikwürdig sein kann, insbesondere bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.

Ich merke im Unterricht immer wieder, dass es vielen schwer fällt, die Tat und die Täterpersönlichkeit voneinander zu trennen. Oftmals führt strafbares Handeln – auch in der Öffentlichkeit – zur Ablehnung des Täters, dem „Übel“ zugefügt werden sollte.

So werden in diesem Zusammenhang z.B. folgende Themen im Unterricht sehr kontrovers diskutiert:

- Fehlt dem Täter bei der Begehung der Straftat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.
- Strafunmündigkeit muss vor dem Gefängnis schützen.
- Die Umwelt eines Täters kann die Hauptursache für begangenes Unrecht sein.
- Auch bei persönlicher Betroffenheit bin ich als Staatsdiener zum moralischen Handeln verpflichtet.

#### Andreas Haase

Ausbildungsleiter am Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
andreas.haase@justiz.niedersachsen.de

### Berufsethik im Besonderen

Mit dem Wort „Berufsethik“ bezeichnet man die Einstellung eines Beschäftigten zu seiner Berufstätigkeit und den damit verbundenen Arbeitszielen.

Typische Fragestellungen zur Berufsethik im Justizvollzug sind unter anderem die folgenden:

- Welches dienstliche Verhalten ist „falsch“ und welches ist „richtig“?
- Was / wer ist „gerecht“ bzw. „ungerecht“?
- Welche Mittel zur Erreichung von Zielen bei der Berufstätigkeit sind „angemessen“ bzw. „unangemessen“?
- Inwieweit muss ich mich „höheren“ Zielen unterordnen und habe somit „persönliche“ Ziele zurückstellen?

- Hat jeder Gefangene wirklich ein Recht auf eine Entlassungschance und damit ein Leben in Freiheit, selbst wenn ein vorsätzliches Tötungsdelikt vorliegt?

Nicht auf jede Frage kann die Ausbildung „Musterantworten“ liefern. Gleichwohl ist jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter zu sensibilisieren. Ebenso müssen die Ausbilder\*innen „rote Linien“ ziehen, die von keinem Bediensteten überschritten werden dürfen, und diese Linien müssen auch deutlich sichtbar gemacht werden.

Drei solcher „roter Linien“ sind z.B., dass der unmittelbare Zwang eingestellt werden muss, wenn das jeweilige Handlungsziel erreicht ist. Ebenso ist eine menschenunwürdige Fesselung zu lösen, wenn keine Gefahr mehr im Verzuge ist. Ferner ist die Nacktheit eines Gefangenen zu vermeiden, wenn dafür keine besonderen medizinischen oder sicherheitsbezogenen Gründe vorliegen.

Bei der Thematisierung der oben genannten Fragestellungen mit den Auszubildenden stelle ich immer wieder fest, dass die Spannbreite der Meinungen am Anfang des Unterrichts enorm hoch ist. Wir können sicher in der Ausbildung nicht jeden zu 100 Prozent mit unseren Ethikthemen erreichen. Wenn wir Lehrkräfte jedoch feststellen, dass die Grundhaltung und/oder das Menschenbild des Auszubildenden nicht mit den beruflichen Vorgaben übereinstimmen, dann wird die Anstaltsleitung des betreffenden Anwärters oder der betreffenden Anwärterin auch von uns über diese „Auffälligkeiten“ unterrichtet. Auf die Konsequenzen, die daraus in der Anstalt gezogen werden, hat die Ausbildungsstätte allerdings keinen Einfluss.

„Der Strafvollzug hat in seinem Handeln auch deutlich zu machen, dass trotz einer Verurteilung der Täter stets Bürger und Mensch bleibt, der menschenwürdig und respektvoll zu behandeln ist.“

Dieser Satz von Prof. Dr. Bislar ist 25 Jahre alt, aber aktueller denn je. Wir versuchen zumindest in der Ausbildung immer wieder aufs Neue, diese Leitidee mit Leben zu füllen.



Frank Kagerbauer, Josef Sträußl, Stephanie Pfalzer

## Deseskalationstrainer

### Ein neuer Baustein in der Fortbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes in Bayern

Was ist denn ein Deseskalationstrainer? Weshalb benötigen wir schon wieder eine neue Fortbildungsmaßnahme? Und was hat das Ganze mit Ethik zu tun, bitteschön?

Der Einstieg in die Thematik soll mithilfe eines kleinen Fallbeispiels erfolgen:

*„Der Obersekretär im JVD Armin U. erhält den Auftrag, den Gefangenen Bernd H. vom Besuch abzuholen und in seinen Haftraum zu bringen. Herr U. erfährt vom besuchsüberwachenden Beamten, dass der Gefangene seine Ehefrau empfangen hatte. Bei diesem Besuch hätte es Streit wegen der Kinder und einigen anderen Dingen gegeben. Darüber hinaus erfährt er, dass er bei dem Gefangenen vor der Rückführung eine mit körperlicher Durchsuchung verbundene Leibesvisitation durchführen müsse. Als Herr U. zu dem Gefangenen kommt ist dieser sichtlich geladen und schlecht gelaunt. Herr U. eröffnet ihm, dass bei ihm eine LV angeordnet wurde und er sich vollständig entkleiden müsse. Der Gefangene ist auf diese Information hin völlig außer sich, er redet in sehr lautem Ton, schreit fast in Richtung des Bediensteten und gestikuliert wild mit den Armen. Die Situation ist sehr angespannt und droht zu eskalieren.“*

*Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Bedienstete? Er kann auf seine Kompetenzen verweisen, dem Gefangenen zu erkennen geben, dass er jetzt gehorchen müsse und sich mit lauter Stimme Gehör verschaffen. Wenn der Gefangene hierauf nicht reagiert, kann er seine Kollegen zur Hilfe rufen und um Unterstützung bitten und als ultima ratio den Gefangenen unter Anwendung von unmittelbarem Zwang entkleiden. Vielleicht wehrt sich der Gefangene hierbei und mehrere Bedienstete werden leicht verletzt. Dann wird der Gefangene vorübergehend im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, bis er sich wieder beruhigt hat....*

Im geschilderten Fall ist die Situation völlig eskaliert. Hätte es Möglichkeiten gegeben diese Zuspitzung der Lage durch anderes Agieren zu verhindern? Vielleicht.

Diese Fragestellung ist maßgeblicher Kursinhalt der Fortbildung zum Deseskalationstrainer. Bedienstete sollen befähigt werden, konfliktträchtige Situationen als solche zu erkennen und dann besonnen, überlegt und angemessen reagieren. Ein der jeweiligen Situation angemessenes Verhalten respektiert das Gegenüber in seiner Würde, nimmt ihn als Person ernst und verwendet Zwang nur als letztes Mittel. Dies hat natürlich auch den Sinn, Übergriffe zu minimieren, da diese eine Gefährdung für Bedienstete und Gefangene gleichermaßen darstellen.

### Grundsätzliches zur Fortbildung

An der Bayerischen Justizvollzugsakademie bilden zwei erfahrene Kollegen des Sozialdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer zweiwöchigen Fortbildung vor allem Sicherungsgruppeneinsatztrainer und Einsatztrainer

(in Justizvollzugsanstalten ohne Sicherungsgruppen) zu Deeskalationstrainern (DET) weiter. Die Adressaten dieser Fortbildung verfügen bereits über eine entsprechende Vorbildung, längere Berufserfahrung und eine gute Akzeptanz in den Justizvollzugsanstalten. Anschließend sollen die Teilnehmer in der Lage sein als Multiplikatoren ihr Wissen an die Mitarbeiter vor Ort weiterzugeben. Die DET sollen in angemessenen Zeitabständen ebenfalls ihr Wissen auffrischen und erweitern.

### Teilaspekte der Fortbildung

#### Ampelsystem

Die Teilnehmer lernen Alltagssituationen entsprechend ihrem Gefahrenpotential in drei Gruppen einzuteilen. Hierbei wird aus Gründen der Verdeutlichung auf ein Ampelsystem zurückgegriffen:

**Grün** = Die Situation kann relativ einfach mit Worten entschärft werden. Es besteht noch keine direkte Gefahr. In der Präventionsphase kann ich Maßnahmen ergreifen, um eine Eskalation zu verhindern (z.B.: Wie sperre ich auf? Wo habe ich Hilfsmittel, wenn ich angegriffen werde?).

**Orange** = Die Situation spitzt sich zu. Es erfordert schon einiges an Erfahrung und guter Kommunikation, den Gefangenen zu beruhigen. Die Gefahr eines Angriffs ist gegeben. Ich bereite mich auf Abwehr oder Flucht vor.

**Rot** = Die Situation eskaliert (Chaosphase). Abwehr und Fluchttechniken werden benötigt; ein Angriff erfolgt.

#### Selbsterfahrung

Die Teilnehmer der Ausbildung reflektieren in Kleingruppen und Einzelarbeit ihre eigenen Erfahrungen im Haftalltag. Habe ich zu einer Eskalation schon einmal beigetragen? Wie gehe ich grundsätzlich mit den Gefangenen um? Bin ich mir dessen bewusst, welche Konsequenzen meine Entscheidung für den konkreten Gefangenen hat?

Was kann ich gut, was nicht? Bin ich bereits „betriebsblind“ oder besonders abgebrüht? Wo gibt es Entwicklungschancen für meine Situationswahrnehmung und mein Verhalten?

Nur wer sich selbst gut kennt und um seine Stärken und Schwächen weiß, wird als Deeskalationstrainer besonnen und angemessen reagieren können. Aufgabe ist es damit auch, sein Selbstbild zu überprüfen und kritische Rückmeldungen annehmen zu können.

#### Psychische Erkrankungen

Oft spielen bei eskalierendem Verhalten von Gefangenen psychische Erkrankungen eine Rolle. Den Teilnehmern soll dabei ein Überblick über entsprechende Störungen und deren Äußerungen im Haftalltag gegeben werden. Was passiert mit dem Gefangenen im Alkohol-/Drogenentzug oder bei psychotischen Zuständen? Wie kann darauf angemessen und konstruktiv im Sinne des Vollzugsziels reagiert werden?

## Selbstfürsorge

Hier geht es u.a. um folgende Fragestellungen: Wie kann jeder Bedienstete für sich selbst Sorge tragen, um den Anforderungen in schwierigen Situationen besser begegnen zu können? Was kann jeder einzelne für sich tun? Wie kann er effizient Psychohygiene betreiben, um den Anforderungen an seine Tätigkeit weiterhin umfassend genügen zu können?



**Frank Kagerbauer**

Dozent an der Bayerischen Justizvollzugsakademie Straubing  
frank.kagerbauer@jv-akad.  
bayern.de



**Josef Sträußl**

Dozent an der Bayerischen Justizvollzugsakademie Straubing  
josef.straeussl@jv-akad.  
bayern.de



**Stephanie Pfalzer**

Abteilungsleiterin in der JVA  
München  
stephanie.pfalzer@jva-m.  
bayern.de

## Gesprächsführung

Grundlegende theoretische Inhalte einer deeskalierenden Gesprächsführung werden gelehrt und deren praktische Umsetzung wird eingeübt. Auch der Auftritt im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird geübt.

## Gewaltfreie Kommunikation

Die Teilnehmer sollen befähigt werden, jeweils eine friedliche Konfliktlösung anzustreben, die auf Kooperation, wertschätzender Beziehung und damit ethischen Grundsätzen der Haltung zum Gefangenen basiert. So soll zum einen die gemeinsame Kreativität gefördert werden, damit ein Zusammenleben in sozialer Verantwortung möglich ist. Zum anderen sollen auch klar die Grenzen erkannt werden, wann eine allein auf Kommunikation gestützte Lösung nicht mehr möglich ist (Beispiel: Der Gefangene ist so erregt, dass er mit Worten nicht mehr erreicht wird und droht, sich zu verletzen).

## Lehrfilme

Mithilfe von ausgewähltem Filmmaterial werden den Teilnehmern verschiedene Konfliktlösungsstrategien vor Augen geführt, gemeinsam reflektiert und auf die Praxis bezogen. Auf diese Weise lernen die Teilnehmer gewisse Verhaltensmuster z.B. vor einem bevorstehenden Angriff zu „lesen“.

## Abwehr- und Fluchttechniken

Der DET soll Kollegen in Selbsterfahrung, Selbstbehauptung und in einfachen Selbstverteidigungstechniken unterrichten können. Weiterhin sollte er die Phasen des überraschenden Angriffes kennen, um Handlungsempfehlungen anbieten zu können.

## Rollentraining/Szenario Training

Abgestimmt auf die Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt werden Rollentrainings von den Teilnehmern selbst entwickelt, um Situationen praktisch einzuüben. Hierfür werden alterna-

tive Handlungsmöglichkeiten ausgearbeitet und gemeinsam reflektiert.

## Ursachen und Hintergründe

Warum verhält sich jemand aggressiv? Ursachen für Angriffe und Konflikte werden erörtert. Was bewegt Menschen, unabhängig von Erkrankungen, ungehalten in gewissen Situationen zu reagieren? Es sollen dabei Szenarien erarbeitet werden, welche sich konkret im Vollzugsalltag abspielen.

## Anstaltsinterne Fortbildungen

Die Teilnehmer werden befähigt, eigenverantwortlich Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten weiterzuqualifizieren.

## Aggressionsarten

Verschiedene Arten der Aggression mit entsprechenden Verhaltensweisen werden vorgestellt, adäquate Reaktionen werden angeboten.

## Übungen

Die Fortbildung wird durch Übungen und praktische Beispiele sehr realistisch gestaltet, um eine direkte Umsetzung in den Anstalten zu ermöglichen.

## Nachbehandlung

Welche Hilfen kann jeder Mitarbeiter in Anspruch nehmen, wenn man eine gefährliche Situation hinter sich gebracht hat und nun weiterhin psychisch belastet ist? An wen kann ich mich in der Anstalt wenden? An wen sollten Vorgesetzte hier denken? Wurde ein Kollege übersehen?

## Berufsethisches Verhalten gegenüber Gefangenen/Grundhaltung

Eine Kernfrage des gesamten Verfahrens ist, welche grundlegenden Werthaltungen und Einstellungen jeder einzelne zu seinem Beruf und den Gefangenen mitbringt. Folgende Fragen werden diskutiert: Gehe ich wertschätzend mit Gefangenen um, unabhängig von Herkunft, Religion und kulturellem Hintergrund? Bin ich ihnen gegenüber unvoreingenommen? In welchen Bereichen bin ich voreingenommen (reflektierte Subjektivität)? Wie kann ich mit diesem Wissen dafür sorgen, dass ich in bestimmten Situationen gerecht handle, und was bedeutet in diesen Zusammenhängen „Gerechtigkeit“? Wie kann ich hier an mir arbeiten? Wie gehe ich mit meiner Macht um? Gibt es Gefährdungen meines Agierens durch Formen des bewussten oder unbewussten Machtmissbrauchs (z.B. Duzen von Gefangenen, ungefragtes Lesen von Zeitschriften und Zeitungen der Gefangenen vor Aushändigung...)? Vieles hängt von den eigenen Erfahrungen und dem damit verbundenen Alltagsverhalten ab. Dies gilt es zu reflektieren.

## Lehrproben

Die Teilnehmer sind angehalten, zu den verschiedenen Eskalationsstufen Lehrproben abzuhalten, welche dann besprochen werden. Hier gilt es auch, die vorgestellten Situationen nachzuempfinden sowie angemessen und professionell zu reagieren. Mögliche Fehlerquellen werden auf diese Weise aufgedeckt und korrigiert.

## Eskalierendes Verhalten

Hier soll das Gegenteil besprochen werden. Wie agiere ich als Mitarbeiter, damit die Situation eskaliert? Gibt es Kollegen,

die „Öl ins Feuer gießen“? Diese Kollegen müssen angesprochen werden, um ihr Verhalten noch einmal zu überdenken und das Repertoire möglicher zielführender Alternativen zu erweitern. Aber auch eigene Aussagen und Verhaltensweisen sollen überprüft werden, welche zu einer Eskalation beitragen könnten. Wie gehe ich damit um, wenn Kollegen die Eskalation mitverschuldet haben? Welchen Einfluss habe ich in der aktuellen Lage auf ein solches Verhalten? Wie bringe ich in eine Fortbildung ethische und berufsmoralische Maßstäbe ein?

**Jutta Hansen, Jürgen Kilian-Georgus**

## Entwicklung eines Leitbildes für die Arbeit im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein

### Prozess und kritische Betrachtung

Wie in jeder Organisation bestehen in den Justizvollzugsanstalten Werte und Normen, die das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinflussen, wenn nicht sogar prägen. Diese Werte und Normen werden selten gezielt entwickelt, sondern entstehen häufig durch Personen – Leitfiguren – an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Verhalten und ihre Haltung ausrichten. Sie sind nicht schriftlich fixiert und können sich zwischen den einzelnen Anstaltsbereichen und Berufsgruppen unterscheiden. Dies führt teils zu einem unterschiedlichen Verständnis vom Auftrag und zu Reibungsverlusten in der Organisation.

Der Justizvollzug in Schleswig-Holstein hat sich Anfang 2016 auf den langen Weg gemacht, zu beschreiben wofür er steht, wie man miteinander und mit den Gefangenen umgehen und welche inhaltliche Ausrichtung des Justizvollzugs man auch nach außen vertreten will. Der Aufsatz beschreibt den noch nicht abgeschlossenen Prozess und die bisherigen Erfahrungen.

### Anlass für die Erstellung eines Leitbildes

Anlass bzw. Ausgangspunkt für diesen Leitbildprozess waren Ergebnisse aus einem Projekt zur Weiterentwicklung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein, das aufgrund der insgesamt vielfältigen Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz Justizvollzug im Jahr 2014 gestartet wurde. Eine schriftliche Befragung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vier Justizvollzugsanstalten Lübeck, Neumünster, Kiel und in der Jugendanstalt Schleswig<sup>1</sup> war der erste Schritt. Das in der Befragung u.a. zugrunde gelegte Konzept der Arbeitsbewältigungsfähigkeit (Ilmarinen/Tempel 2002) erlaubt Aussagen zu den individuellen und organisationellen Ressourcen, die den Befragten zur Bewältigung ihrer Arbeit zur Verfügung stehen. Wesentlicher Teil der Rahmenbedingungen in einer Organisation (einem Betrieb, einer Behörde...) ist das von Badura (u.a. 2008) entwickelte Konzept „Sozialkapital“ mit seinen drei Säulen Führungskapital, Netzwerkcapital

und Wertekapital. Führungskapital als Kompetenz der Führungskräfte, die Beziehung zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angemessen zu gestalten, Netzwerkcapital als funktionierende instrumentelle und soziale Beziehungen im Team und Wertekapital als Unternehmens- bzw. Organisationskultur, die ein gemeinsames Werte- und Normengerüst bereitstellt, das geeignet ist, das berufliche Handeln aller Beteiligten an gemeinsamen Zielen auszurichten und im Berufsalltag Orientierung zu geben. Diese Art Sozialkapital einer Organisation kann dazu beitragen, Belastungen, die aus der Arbeit herrühren, „abzupuffern“.

Ende Mai 2017 beginnt der erste Kurs zum Deeskalationstrainer an der Bayerischen Justizvollzugsakademie. Inwiefern diese Fortbildung in der Praxis neue Akzente setzen wird, bleibt abzuwarten. Neue Überlegungen angestoßen und entsprechende Diskussionen bereichert hat sie bereits jetzt.

und Wertekapital. Führungskapital als Kompetenz der Führungskräfte, die Beziehung zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angemessen zu gestalten, Netzwerkcapital als funktionierende instrumentelle und soziale Beziehungen im Team und Wertekapital als Unternehmens- bzw. Organisationskultur, die ein gemeinsames Werte- und Normengerüst bereitstellt, das geeignet ist, das berufliche Handeln aller Beteiligten an gemeinsamen Zielen auszurichten und im Berufsalltag Orientierung zu geben. Diese Art Sozialkapital einer Organisation kann dazu beitragen, Belastungen, die aus der Arbeit herrühren, „abzupuffern“.

### Ergebnisse der Befragung im Rahmen der Einführung eines BGM

Die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung, an der sich insgesamt über alle vier Anstalten hinweg ca. 79% der Befragten beteiligt haben, brachten u.a. zutage, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Beschäftigten im Justizvollzug mit einer gefährdeten Arbeitsbewältigungsfähigkeit zu kämpfen hat – mithin die Weiterentwicklung des BGM dringlich geboten ist. Hierzu wurden inzwischen vielfältige Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Als ein wichtiges Einzel-Ergebnis zeigte sich: im quantitativen Teil der Befragung wurde das Wertekapital (s.o.) in den Anstalten als sehr gering ausgeprägt eingeschätzt. Auch die Auswertung der qualitativen Teile der Befragung zeigte, dass dies von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anstalten als Manko und Defizit benannt wurde. Ein großer Teil der Befragten gab auf die entsprechenden offenen Fragen im Fragebogen in eigenen Worten zu Protokoll, dass es ihnen in der Arbeit an einem „Wir-Gefühl“ mangelt, dass „eine klare Linie“ fehlt, die die Zusammenarbeit in den jeweiligen Anstalten trägt und das Miteinander auch über einzelne Abteilungen hinweg sicherstellt. Mehr Einigkeit in den Zielen wurde als notwendig für die Arbeit im Vollzugsalltag benannt, ebenso wie sehr häufig das „gemeinsam an einem Strang Ziehen“ bzw. das Fehlen dieses Strangs als Defizit gekennzeichnet wurde. Wir-Gefühl, die klare Linie und der gemeinsame Strang als Thema der Befragten standen dabei immer im Kontext mit dem notwendigen Vertrauen, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug (und dies sicher stärker als

<sup>1</sup> Die JVA Itzehoe (32 Haftplätze, überwiegend Untersuchungshaft) und die JAA Moltsfelde (22 Plätze Jugendarrest) waren aufgrund ihrer geringen Größe in die Befragung nicht einbezogen.

in anderen beruflichen Kontexten) zueinander haben können müssen und zur erforderlichen Einheitlichkeit im Auftreten gegenüber dem Gefangenen-Klientel. Diese Ergebnisse zeigten sehr deutlich, dass die Befragten in ihrem Berufsalltag eine gemeinsame Wertebasis einfordern und als relevant für ihre

Arbeit erachten. Ein Befund, der hochplausibel ist, wenn man sich die Spannungsfelder vor Augen führt, die den vollzuglichen Alltag kennzeichnen. So bewegen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortwährend zwischen verschiedenen „Anforderungspolen“. Sie sollen Sicherheit gewährleisten **und** einen Behandlungsvollzug mit seinem Resozialisierungsziel ermöglichen, sie haben es mit starker Verregelung und zwingenden Routinen im Ablauf zu tun und müssen **gleichzeitig** hoch aufmerksam sein und in aktuellen (Bedrohungs-)Lagen schnell angemessen reagieren können.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Fachkonferenz beschlossen, für den Justizvollzug in Schleswig-Holstein ein Leitbild zu entwickeln. Die Fachkonferenz berät und beschließt alle anstaltsübergreifenden Maßnahmen im Rahmen des BGM und besteht aus dem Abteilungsleiter und den Referatsleitungen der Justizvollzugsabteilung, allen Anstaltsleitungen sowie Vertretern des Hauptpersonalrates.



**Jutta Hansen**

Mitglied in der Forschungsgruppe Gesundheit und Organisation am Institut für Sozialwissenschaften der CAU Kiel, externe Begleiterin des BGM-Prozesses  
hansen@muthesius.de



**Jürgen Kilian-Georgus**

Referatsleiter im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein  
juergen.kilian-georgus@jumi.landsh.de

### Ziel des Leitbildprozesses als Maßnahme des BGM

Mit dem Leitbildprozess sollte den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung Rechnung getragen werden. Ziel war und ist es, dass sich in einem möglichst breit angelegten Verfahren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Bereiche und Führungsebenen des Justizvollzugs über gemeinsam getragene Ziele und Werte in ihrer Arbeit verständigen, um für die Aufgaben – verstärkt – ein tragendes Wir-Gefühl und eine Identifikation herzustellen. Es sollte ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehr Motivation an ihre Arbeit herangehen können und ganz konkret in den vielfältigen Anforderungen ein verlässlicher Orientierungsrahmen zur Verfügung steht, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Führungskräften eine Leitlinie an die Hand gibt und so Stress- und Belastungsfaktoren mindert.

### Kritische Erfolgsfaktoren

Wenn mit dem Leitbild für die Arbeit im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein diese Ziele erreicht werden sollen, muss es mehr sein als ein optisch ansprechend gestaltetes Stück Papier, das öffentlichkeitswirksam vermarktet wird.

Die Inhalte des Leitbildes müssen vielmehr von allen Ebenen in den Anstalten **akzeptiert** sein und sie dürfen nicht, auch wenn es sich bei einem Leitbild immer um einen gewünschten und i.d.R. noch nicht erreichten (Ziel-) Zustand einer Organisation handelt, den Bezug zum Vollzugsalltag vermissen lassen. Die im Leitbild formulierten Ziele, Werte und die daraus abgeleiteten angestrebten Verhaltensweisen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Führungskräften müssen **realistisch** und vor allem **erreichbar** sein.

Damit das Leitbild diesen Kriterien gerecht werden kann, ist es erforderlich, dass möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierarchieübergreifend an dem Leitbildprozess mitwirken. Zudem muss dem Prozess ausreichend Zeit gegeben werden, um die (Zwischen-) Ergebnisse zu diskutieren.

### Der Leitbildprozess in zwei Phasen

Um die gewünschte breite Beteiligung – und damit Verankerung in den Anstalten – zu erzielen, wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt.

Im ersten Schritt wurde in der Fachkonferenz, ergänzt um Führungskräfte aus den Anstalten, ein Rahmenleitbild erarbeitet, das aus drei „Säulen“ besteht: den mitarbeiterbezogenen Zielen (spezifiziert nach Mitarbeiter\*innen und Führungskräften), den gefangenenbezogenen Zielen und den gesellschaftsbezogenen Zielen.

Dieser Rahmen sollte den Einstieg in die Diskussion in den Anstalten erleichtern und sicherstellen, dass die Ergebnisse aus diesen Diskussionen unter ein gemeinsames „Dach“ gestellt werden können.

In der derzeit stattfindenden zweiten Phase geht es darum, alle Ebenen und Bereiche jeweils in den Anstalten in den Prozess einzubinden und die jeweils spezifischen Anstaltsleitbilder zu erarbeiten. Dies sollte in ein- bis zweitägigen, mit externer Unterstützung moderierten Bereichsworkshops stattfinden, damit klar und ausbalanciert wird, welchen spezifischen Beitrag die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Berufsgruppen bzw. auf den einzelnen hierarchischen Ebenen zum Erreichen der Organisationsziele, zum erfolgreichen „Funktionieren“ der Anstalt leisten. Es darf zwar ein Gefälle von Kompetenzen, Befugnissen und Einkommen geben, nicht jedoch ein Wertschätzungs-Gefälle zwischen den beteiligten Berufsgruppen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hierarchischen Ebenen bzw. zwischen ihren Beiträgen („alle leisten ihren jeweils spezifischen Beitrag, der gleichermaßen wertgeschätzt wird“).

Von zentraler Bedeutung in diesem Verfahren sollte das Gespräch in den Bereichen sein, ein Forum, in dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren direkten Führungskräften auf die Dinge verständigen, die sie zum Gelingen des Vollzugs beitragen, auf die sie in ihren Bereichen stolz sind und die sie als Kern ihrer Arbeit sehen.



## Lernen im Prozess

Während sich in den kleineren Anstalten eine ausreichende Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an dem Prozess beteiligt hat, ist es in den großen Anstalten schwierig, dem Leitbildprozess ein breites Fundament zu geben.

Neben fehlenden zeitlichen Spielräumen stieß das vom Ministerium in Zusammenarbeit mit den Führungskräften aus den Anstalten erarbeitete Rahmenleitbild auf Widerstände. Den Moderatoren für die Bereichsworkshops in den Anstalten waren die Ziele schon zu weit ausformuliert und somit die Einflussmöglichkeiten seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erstellung des Leitbildes für ihre Anstalt zu gering. Augenscheinlich bestanden aber auch Zweifel – vielleicht auch Misstrauen – dass eine Mitwirkung möglichst vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erstellung des Leitbildes tatsächlich gewünscht ist.

Da es in dieser Situation nicht möglich sein dürfte, ein von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiertes Anstaltsleitbild zu erstellen, wurde es den Anstalten freigestellt, sich vom Rahmenleitbild zu lösen und einen Prozess von unten zu starten.

Die offensichtlich ungewohnten Freiräume und der damit verbundene Vertrauensvorschuss bewirkten bei den Moderatoren der JVA Lübeck einen erstaunlichen Motivationschub. Hierzu beigetragen hatte insbesondere auch ein von der Anstaltsleitung organisierter Vortrag eines Praktikers. Der ehemalige Leiter der JVA Lingen stellte vor den Moderatoren eindrucksvoll dar, aus welchen Gründen und mit welchen positiven Erfahrungen er bereits vor Jahren einen Leitbildprozess in seiner Anstalt durchgeführt hatte und wie sich dieser Prozess gestaltete.

Im Ergebnis benannten sich die Moderatoren der JVA Lübeck in Multiplikatoren um und übernahmen selbst die Initiative für den Leitbildprozess in ihrer Anstalt. Das Verfahren überarbeiteten sie so, wie sie glaubten, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen zu können und wie es aus ihrer Sicht am besten in die vollzuglichen Abläufe ihrer Anstalt passt.

Man löste sich von den Formulierungen im Rahmenleitbild und erarbeitete Leitfragen für die Bereiche

- Wir und die Gefangenen,
  - Wir als Kolleg\*innen und Führungskräfte und
  - Wir in der Gesellschaft
- erarbeitet.

Diese Leitfragen sollen von möglichst allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beantwortet werden. In einer Auftaktveranstaltung (Dienstversammlung) wurde das Projekt vorgestellt. Die Beiträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Kärtchen in sogenannte Ideenboxen eingeworfen werden, die an mehreren zentralen Stellen in der Anstalt aufgestellt sind oder per E-Mail schriftlich eingebracht werden. An zwei Open-space-Tagen ist für alle die Möglichkeit gegeben, sich über die Leitfragen und das bisher Erarbeitete auszutauschen, miteinander zu diskutieren und dabei die Beiträge für alle sichtbar an Moderationswänden zur Diskussion zu stellen. Die Ergebnisse werden gesichtet und in einem ersten Entwurf für ein Leitbild gebündelt. Dieser erste Entwurf wird dann vorgestellt und zum Gegenstand der Diskussion in einer zweiten Phase mit wiederum schriftlicher Rückmeldung und Open-Space-Tagen.

Der gesamte Prozess wird von den Multiplikatoren in Eigenregie organisiert. Ministerium und Anstaltsleitung wirken nur am Rande mit, insbesondere dann, wenn Unterstützung benötigt wird. Für mich, als den für den Gesamtprozess Verantwortlichen, eine spannende und lehrreiche Erfahrung. Letztendlich ist es aber bereits die Umsetzung des Rahmenleitbildes, denn dort wurde bei den mitarbeiter\*innen-bezogenen Zielen u.a. formuliert:

- wir übernehmen Verantwortung

und bei den Zielen für die Führungskräfte:

- wir vertrauen unseren Mitarbeiter\*innen und eröffnen angemessene Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume,
- wir fördern unsere Mitarbeiter\*innen und geben ihnen die nötige Unterstützung.

Das Loslassen fällt nur manchmal etwas schwer!

## Ausblick

Der Leitbildprozess für die Arbeit im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein ist noch lange nicht abgeschlossen. Zwei Anstalten haben noch gar nicht begonnen. In anderen ist zu überlegen, ob Elemente aus dem „Lübecker Weg“ übernommen werden können, um eine größere Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als bisher und somit eine größere Akzeptanz zu erreichen.

Deutlich geworden ist jedoch auch bisher schon, dass in den Workshops, die stattgefunden haben – trotz manch anfänglicher Skepsis oder Distanz, in teilweise engagierten Diskussionen um ein gemeinsames Verständnis der Arbeit, um Werte und Ziele Verbindendes herausgearbeitet wurde. Zudem wurden Verbesserungsbedarfe und Aufgaben für die eigene Arbeit benannt, die ein besseres Miteinander stärken können und sollen.

Der Leitbildprozess ist nicht beendet, wenn die Anstalten ihre Leitbilder formuliert haben und niedergeschrieben steht, worauf man in der Anstalt stolz ist, wie man miteinander und mit den Gefangenen umgehen möchte und welche inhaltliche Ausrichtung des Justizvollzugs man auch nach außen vertreten will.

Es muss allen klar sein, dass ein in der Anstalt gemeinsam erarbeitetes Leitbild nur dann Orientierung geben sowie motivierend und sinnstiftend wirken kann, wenn es auf allen Ebenen gelebt wird. Hier sind alle aufgefordert, sich an die vereinbarten Ziele und Werte zu halten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gefangenen und die Öffentlichkeit werden künftig genau beobachten, inwieweit das „Wunschbild“ von dem gelebten und erlebten Anstaltsalltag abweicht. Sollte die Kluft zu groß sein, werden nicht nur die mit dem Anstaltsleitbild verbundenen Ziele nicht erreicht, sondern es besteht die Gefahr, dass Motivation und Vertrauen verlorengehen. Hierin liegt das Risiko eines Leitbildprozesses.

Dieses Risiko ist aber auch gleichzeitig die Chance, die in dem Leitbildprozess steckt, denn wer das Anstaltsleitbild nicht lebt, trägt sichtbar Verantwortung für ein nicht ausreichend funktionierendes Zusammenarbeiten und -leben in der Anstalt.

Heinz-Bernd Wolters

## Das Ethikkomitee in der Justizvollzugsanstalt Meppen

Ein Praxisbericht

Seit 2009 beschäftigt sich die Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland intensiv mit der Fragestellung von ethischen Problemen im Justizvollzug. Mit einer Arbeitsgruppe der Katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland, die sich aus fünf Gefängnisseelsorgern und Frau Prof. Dr. Michelle Becka (Professur für Sozialethik an der Universität Würzburg) zusammensetzt, wurde das Projekt „Ethikkomitee im Justizvollzug“ entwickelt.

Zunächst gab es eine theoretische Auseinandersetzung mit der Thematik, im weiteren Verlauf wurde dann in der JVA Bielefeld-Brackwede das erste Ethikkomitee gegründet, um praktische Erfahrungen zu sammeln.

Im Jahr 2012 begannen wir, in der JVA Meppen, in der ich als Gefängnisseelsorger tätig bin, ein weiteres Ethikkomitee zu planen. Zunächst führte ich ein Gespräch mit dem damaligen Anstaltsleiter um auszuloten, ob ein solches Projekt in der JVA Meppen denkbar wäre. Im Anschluss gab es ein gemeinsames Treffen von Vertretern der AG Ethikkomitee, der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge sowie der Anstaltsleitung, um sich umfänglich und intensiv über dieses Projekt zu informieren und auszutauschen. Parallel



**Pastoralreferent  
Heinz-Bernd Wolters**

Katholischer Seelsorger in der JVA Meppen  
Vorsitzender des Ethikkomitees in der JVA Meppen  
heinz-bernhard.wolters@justiz.niedersachsen.de

dazu wurde ein Besuch der beiden Anstaltsseelsorger mit der Anstaltsleitung beim Ethikkomitee in der JVA Bielefeld-Brackwede organisiert, um Eindrücke aus der Praxis eines Komitees zu erhalten.

Nach diesen beiden Treffen wurde der Beschluss gefasst, ein Ethikkomitee in der JVA Meppen zu initiieren. Ebenso wurde vereinbart, dass nach Möglichkeit alle Fachdienste bzw. alle Abteilungen in diesem Organ vertreten sein sollten. Auch sollte der Anteil der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) möglichst hoch sein.

Nach einer Werbephase für das Ethikkomitee fand ein Eröffnungsworkshop mit den Interessierten statt. Bei diesem Workshop wurde unter der Leitung von Prof. Michelle Becka und dem katholischen Gefängnisseelsorger Axel Wiesbrock das Projekt vorgestellt und über die Frage, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, sowie über die Arbeitsweise eines Ethikkomitees diskutiert. Hilfreich gerade für die Startphase waren die praktischen Erfahrungen des Ethikkomitees der JVA Bielefeld-Brackwede. So konnten einige Entscheidungen sehr schnell getroffen und offene Fragen geklärt werden. Am Ende dieses Workshops stand die entscheidende Frage, ob nunmehr die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich vorstellen konnten, ein Ethikkomitee zu gründen, und wer zur Mitarbeit bereit war. Diese Entscheidung hatte die Anstaltsleitung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassen. Einstimmig wurde beschlossen, ein solches Ethikkomitee zu gründen.

Warum hat sich die Anstalt bzw. haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dafür entschieden? Alle Beteiligten waren sich einig, dass es Begebenheiten, Entscheidungen und Organisationsabläufe im Justizvollzugsalltag gibt, die „Bauchschmerzen“ bereiten. Sie sind vielleicht formal korrekt, aber die Beteiligten spüren, dass die Entscheidung oder die Handlung irgendwie nicht richtig war, ohne genau sagen zu können, worin die Irritation besteht. Im Rahmen des Ethikkomitees können solche Situationen gemeinsam reflektiert und von verschiedenen Seiten her beleuchtet werden. Am Ende eines solchen Diskussionsprozesses werden mögliche Optionen bedacht. Ebenso kann eine Handlungsempfehlung verabschiedet werden. Diese wird dann vom Vorsitzenden des Komitees an die entsprechenden Zuständigen weitergereicht. Diese mit dem Komitee gegebene Möglichkeit, sein eigenes Handeln oder das anderer zu hinterfragen, dient dazu, eine größere Handlungssicherheit auch in schwierigen Situationen zu entwickeln.

Bei der ersten offiziellen Sitzung wurden die Rahmenbedingungen wie Zeit, Ort, Termin abgesprochen. Es musste geklärt werden, wie dieses Projekt in die Anstalt eingebracht werden konnte. Ebenso wurde entschieden, wer die Leitung des Ethikkomitees übernimmt. Im gegebenen Fall der JVA Meppen fiel die Entscheidung auf den Autor dieses Beitrags. Darüber hinaus wurden Wege überlegt, wie mögliche Themen in das Ethikkomitee eingebracht werden können. Zudem muss klar sein, dass die Arbeit im Ethikkomitee Dienstzeit ist und dass dieser Dienst für die Anstalt in vielerlei Hinsicht wichtig und bedeutsam für die Weiterentwicklung des beruflichen Handelns ist.

Eine der Herausforderungen für das Ethikkomitee besteht unter anderem darin, sich bei der Entscheidungsfindung Zeit zu lassen. Dies wirkt für den Vollzugsalltag zunächst und vordergründig kontraproduktiv, aber am Ende steht das fundiertere Ergebnis. Bei einem Gespräch mit dem Anstaltsleiter über das Ethikkomitee betonte dieser, dass das Ethikkomitee die einzige Einrichtung innerhalb der Anstalt sei, die von ihm nicht sofort eine Entscheidung erwartet. Er erlebt dies für sich als große Bereicherung. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Gespräche auf Augenhöhe geschehen und Diensthierarchien keine inhaltliche Rolle spielen. Gerade die Erfahrungen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Eindrücke und Ereignisse aus dem Vollzugsalltag finden so eine besondere Berücksichtigung.

In der Planungsphase wurde zudem deutlich, dass für ein Ethikkomitee die Unterstützung durch die Anstaltsleitung sehr wichtig ist, denn so eine zunächst sehr fremde Idee stößt auf Widerstände. Hier besteht vielleicht die Sorge, dass das Komitee eine Beschwerdeinstanz für die Inhaftierten darstellen könnte und sich somit zu einer Kontrollinstanz für die Beamten entwickelt. So wird der Nutzen für die Anstalt in Frage gestellt. Zudem gibt es immer wieder organisatorische Gründe, warum ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder darf. Diese oder ähnliche Bedenken konnten in den Gesprächen ausgeräumt werden.

In der „Startphase“ wurde ich auch von einigen Auszubildenden gefragt, wann das Ethikkomitee startet. Der Hintergrund war, dass sie im Rahmen ihrer Ausbildung auf Situationen trafen, für die sie andere Lösungsmöglichkeiten sahen oder die sie in der theoretischen Ausbildung anders gelernt hatten. Hier ist sicherlich die Frage berührt: Mit welcher Haltung will ich im Justizvollzug arbeiten? Bin ich bereit bzw. noch bereit den Inhaftierten zu begegnen, habe ich noch ein offenes Ohr für deren Anliegen oder Probleme? Oder reduziere ich den Inhaftierten nur noch auf eine Buchnummer und seine Straftat?

Im Alltag erlebe ich, wie wichtig es ist, wenn Beamtinnen und Beamte sich die Zeit nehmen, den Inhaftierten zuzuhören. Diese erfahren, dass sie nicht allein auf ihre Straftat festgelegt werden, dass nicht alle Inhaftierten über einen Kamm geschoren werden. Hierdurch wird gleichzeitig auch die soziale Sicherheit gefördert. Keine Videokamera kann die Gefühle eines Inhaftierten erfassen, aber die Bediensteten in der Abteilung können dies wahrnehmen, wenn sie dazu bereit sind. Sie merken, wenn sich ein Inhaftierter verändert.

Durch konkrete Handlungsempfehlungen des Ethikkomitees konnten auch einige Veränderungen in der JVA Meppen angeregt und umgesetzt werden. So wurden z.B. Tagesveranstaltungen initiiert, die als Fortbildung für die Bediensteten angeboten wurden.

Als Beispiel einer solchen Fortbildung möchte ich die Thematik „Die Geschichte des Lager IX Versen“ nennen. Auslöser für die Veranstaltung war, dass wir uns im Rahmen des Ethikkomitees die Kommunikation von Bediensteten mit den Inhaftierten oder über diese angeschaut haben. Leitfragen dabei waren: Wie werden die Inhaftierten angesprochen? Wie werden sie bezeichnet? Z.B. wurde ein Inhaftierter als „China“ angesprochen – nur aufgrund seines asiatischen Aussehens. Abgesehen davon, dass er einen richtigen Namen hatte, kam er zudem aus Vietnam. Sicherlich waren die Hintergründe für dieses Handeln nicht böse gemeint, aber sie zeigten eine Form der Gedankenlosigkeit im Umgang mit den inhaftierten Menschen. Von dieser Thematik ausgehend kamen wir auf die Vorgeschichte der JVA Meppen und einiger dort gebräuchlicher Bezeichnungen zu sprechen.

Die JVA befindet sich auf dem Gebiet eines sogenannten „Emslandlagers“ (Lager IX Versen) aus der NS-Zeit. Aus dieser Zeit werden Begriffe wie z.B. „Lagerstraße“ oder „Revier“ noch heute verwendet, ohne sich des Hintergrundes bewusst zu sein. Im Ethikkomitee wurde überlegt, wie wir dieses sensible Thema ins Gespräch bringen können. Es sollte ja nicht um eine Verurteilung gehen, sondern um eine Sensibilisierung für das Thema. Diese wollten wir durch eine Information über die Hintergründe erreichen.

Organisiert durch das Ethikkomitee fand anlässlich des 70. Jahrestages der Auflösung des Lagers Versen eine Informationsveranstaltung mit Dr. Kurt Buck, dem Leiter der Dokumentationsstelle der Emslandlager, statt. Er zeigte in seinem Vortrag die Geschichte der Emslandlager und insbesondere des Lagers Versen auf. An dieser Veranstaltung nahmen 135 von den ca. 250 Bediensteten der JVA Meppen teil. Natürlich waren dabei auch die Themen Menschenbild und Menschenwürde von Bedeutung. Am Abend wurde die Veranstaltung ebenfalls für die Ehrenamtlichen und die Inhaftierten angeboten. An dieser nahmen nochmals 80 Personen teil.

Mit Hilfe der Veranstaltung „Geschichte des Lagers IX Versen“ wurde allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die dunkle Vergangenheit des Standortes der heutigen JVA Me-

ppen deutlich und die besondere ethische Verantwortung im Umgang miteinander und mit den Inhaftierten vor Augen geführt. Nebenbei bemerkt: bis ca. 2013 konnten man bei verschiedenen Routenplanern den Namen „Lager Versen“ entdecken statt des korrekten Namens „JVA Meppen“. Hier wurde auf Initiative des Ethikkomitees das Kartenmaterial beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen verändert.

Das Ethikkomitee stellt immer wieder eine gute Informationsplattform dar. Wenn in einer Abteilung ein ethisches Problem wahrgenommen wird und in einer anderen Abteilung bereits für das gleiche Problem eine Lösung gefunden wurde, dann führte und führt dies auch zu einer Arbeitserleichterung im Alltag.

Die letzte Handlungsempfehlung beschäftigte sich mit dem Thema „Uhrenradios“. Hintergrund war, dass mehrere Mitglieder festgestellt hatten, dass sie immer wieder auf Inhaftierte treffen, die weder einen Fernseher, ein Radio noch eine Uhr haben. Die Folge ist, dass die Inhaftierten das Zeitgefühl verlieren und mangels Uhr nicht den Zeitplan der Anstalt im Blick haben: Wann sind die Essenszeiten, wann ist der Arbeitsbeginn, wann das Sportangebot, die Freizeitgruppe oder die Gesprächsgruppe? Da die Betroffenen wegen der fehlenden Uhr dann zum entsprechenden Zeitpunkt mit ihren Vorbereitungen und Aufgaben nicht fertig sind, bekommen sie Ärger, weil sie z.B. ihr Essgeschirr nicht parat haben. Der Hintergrund: Viele Menschen in unserer Gesellschaft haben keine Armbanduhr mehr, weil sie ein Handy als Uhr benutzen. Handys sind aber im Justizvollzug verboten. Mit der Handlungsempfehlung, dass den Abteilungen Uhrenradios zur Verfügung gestellt werden, die den Inhaftierten bei Bedarf ausgehändigt werden können, wird diesem Umstand konstruktiv und produktiv begegnet. Gleichzeitig können die Betroffenen durch die Radios am gesellschaftspolitischen Leben teilnehmen. Vielleicht ist dies nebenbei auch ein Beitrag zur Förderung des politischen Bewusstseins.

Die Besonderheit bei den Ethikkomitees im Justizvollzug ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer freiwillig im Ethikkomitee mitarbeiten. Es sind in der JVA Meppen beispielsweise alle Abteilungen und Fachdienste sowie die Anstaltsleitung vertreten. Ein Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Bedienstete des AVD, also der Berufsgruppe im Justizvollzug, die ständig und unmittelbar mit den Inhaftierten arbeitet. Die Gespräche und Diskussionen im Ethikkomitee geschehen auf Augenhöhe, und sie fördern nachhaltig positiv das Anstaltsklima. Nebenbei wird die Anerkennung des AVD gesteigert. Durch die Einrichtung von Ethikkomitees im Justizvollzug ist die Umsetzung eines Konzeptes gelungen, das sich an den spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen des Justizvollzugs orientiert. Es ist kein Entscheidungs- und/oder Beschwerdegremium, sondern es dient der ethischen Reflexion von Fällen und Situationen im Justizvollzugsalltag. Am Ende des Beratungsprozesses können Handlungsempfehlungen verabschiedet werden, die dann an die zuständigen Personen weitergereicht werden. Durch den gemeinsamen Entscheidungsprozess kommen fundierte Entscheidungen zustande. Die Ergebnisse führen zu einer verbesserten Situation für die Inhaftierten – gerade auch im Blick auf die Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 NJVollzG – und zu einer größeren Handlungssicherheit bei den Bediensteten.

Stephanie Pfalzer

## Berufsethik und Berufsmoral

Ein schriftliches Interview mit Anton Bachl<sup>1</sup>

**Anton Bachl war langjähriger Vorsitzender des BSBD und ist Träger des Bundesverdienstkreuzes. Die Fragen stellte unser Redaktionsmitglied Stephanie Pfalzer in schriftlicher Form.**

**Welche Bedeutung messen Sie den Fragen einer Berufsethik und Berufsmoral in der alltäglichen Praxis des Justizvollzuges zu?**

Ich messe diesen Fragen eine sehr große Bedeutung zu. Meiner Auffassung nach darf im Strafvollzug die Berufsethik weder ausschließlich noch schwerpunktmäßig auf den Umgang mit den Gefangenen beschränkt oder betrachtet werden. Der Umgang von den Bediensteten untereinander muss mindestens gleichwertig miteinbezogen werden.

Kein Beruf oder Aufgabenbereich kann eine vernünftige Berufsmoral und Berufsethik vernachlässigen, ohne die beruflichen Ziele zu konterkarieren. Ganz besonders dann, wenn das Erfolgsprodukt ein hohes und abstraktes Ziel ist, wie es die Sicherheit und Resozialisierung

ist, und dazu unter einer besonderen Beobachtung der Öffentlichkeit steht.

**Welche moralischen Fragen stellen sich im Alltag des Justizvollzuges für die Bediensteten konkret?**

Es dürfte kaum ein Tag vergehen, an dem sich eine Vollzugsbedienstete oder ein Vollzugsbediensteter, wenn sie/er einem Gefangenen gegenübersteht oder dessen Akten bearbeitet, nicht mit diesen Fragen bewusst oder unbewusst auseinandersetzt. Die soziale Umgebung, in die wir privat eingebettet sind, prägt uns und bestimmt unser Handeln. Ganz unterschiedlich werden daher die verschiedenen Verbrechen gesehen und gewertet. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete ist gezwungen, eigene individuelle Strategien anzuwenden, um die mögliche Macht und Verantwortung nicht zu missbrauchen.

Je mehr wir uns damit auseinandersetzen und uns darüber im Klaren sind, je sachorientierter bzw. aufgabenorientierter können wir einem Kinderschänder, Mörder, Betrüger, Dieb usw. gegenüberstehen, dementsprechend „neutral“ handeln und am nächsten Tag den Dienst wieder antreten.

**Welche Rolle spielen ethisch-moralische Fragen in der Ausbildung des AVD?**

Eine durchaus gewichtige. Unsere Strafvollzugsgesetze stellen die Gefangenen in den Mittelpunkt. Die Vermittlung der Werte, die unsere Gesetze beinhalten, ist elementar.

Mir fehlt der bundesweite Überblick, inwiefern diese Thematik tatsächlich hinsichtlich des Umgangs aller Bediensteten untereinander von Anfang unseres Berufslebens an in die Ausbildung miteinbezogen wird. Ich kann falsch liegen, aber ich fürchte, dass dieser Bereich sträflich vernachlässigt wird; von den Berufen, die lediglich eine Einweisung oder nicht einmal eine solche erhalten, ganz zu schweigen.

**Sollten moralisch-ethische Fragen in der Ausbildung des AVD deutlicher als bisher behandelt werden?**

Die Lehrkräfte an unseren Schulen und unsere Ausbilder vor Ort sind sicher der Meinung, dass sie das ausreichend vermitteln. Hinsichtlich des Umganges mit den Gefangenen ist das sicher auch richtig. Aber wie bereits erwähnt, sehe ich Defizite im Umgang des Personals untereinander. Wenn ich die Berufsethik der Polizeibeamten, mit denen wir uns gerne vergleichen, betrachte und unsere gelebte Berufsethik sehe, dann bestehen doch erhebliche Unterschiede.

Wobei es bei dieser Fragestellung nicht nur um den ständigen Umgang mit- und untereinander geht. Es geht auch um die Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Sicherheit, die ja nach innen wie nach außen wirkt.

Ein Teil unserer Kolleginnen und Kollegen macht den Job, und gut ist es. Ein Teil lebt das Miteinander und die Aufgabenerfüllung nicht nur während der Arbeitszeit sehr engagiert. Ein Teil ist aufgaben- bzw. karriereorientiert, mit klar abgegrenzten Blickwinkeln, und das nur während der bezahlten Zeit. Gelegentlich hatte ich den Eindruck, dass dieser Teil der „Erfolgreichere“ ist. Eine Führungsperson sagte zu mir einmal: „Ich will Beamte haben, die dort stehen bleiben, wo ich sie hinstelle.“ Meine Frage: „Und wenn ein Gefangener einen Blödsinn begehrt und er das bemerkt, soll er dann auf Mitdenken umschalten oder weiter in eine Ecke starren?“ blieb unbeantwortet.

Zurück zum Vergleich zur Polizei und ihrer Ausbildung. Welche Bedeutung man der Ausbildung demokratietauglicher Polizisten zumisst, belegt der „Europäische Kodex zur Polizeiethik“, der vom Europarat herausgegeben wurde. Ich meine zwar etwas Ähnliches über den Strafvollzug einmal gelesen zu haben, aber Ausbildungsinhalte dürften solche Schriftstücke nirgends sein. Was mich nicht wundert, denn politisch wird doch die EU-Ebene aus den Länderblickwinkeln eher kritisch betrachtet.

**Wie schätzen Sie die Bedeutung von Ethik-Komitees an Haftanstalten ein? Können diese einen Beitrag für einen gelingenden Vollzug leisten?**

Ja! Sie könnten einen Beitrag zum noch besseren Gelingen des Strafvollzuges leisten und ja: sie wären notwendig. Ja, es wäre



Stephanie Pfalzer

Abteilungsleiterin in der JVA München  
stephanie.pfalzer@jva-m.  
bayern.de

<sup>1</sup> Anton Bachl war langjähriger Vorsitzender des BSBD und ist Träger des Bundesverdienstkreuzes. Die Fragen stellte unser Redaktionsmitglied Stephanie Pfalzer in schriftlicher Form.

sinnvoll, wenn man die Bediensteten mit dem engeren und weiteren Sinn von Berufsethik und Berufsmoral mehr konfrontieren und diese Ethik fördern würde.

Die Anstalten wurden durch moderne Techniken zwar erheblich sicherer, aber es darf nicht nur die sichere Unterbringung und damit der zeitliche Schutz der Bevölkerung gesehen werden. Das rechtzeitige Erkennen und Bekämpfen von z.B. Subkulturen oder Meutereien usw. erfordert nicht nur empfindsame Bedienstete in den Betrieben, bei den Fachdiensten und auf den Stationen, sondern auch eine Weitergabe und ein Austauschen von einschlägigen Erfahrungen. War die Meuterei XY wirklich nicht vermeidbar?

**Sinnkrisen, Verzweiflung über die eigene Arbeit, Nachdenklichkeit hinsichtlich dessen, was tagtäglich im Vollzug funktioniert, aber auch nicht funktioniert: wie helfen sich die Bediensteten in solchen Situationen?**

Schwer zu sagen. Das Thema Selbstmotivation und Konfliktbewältigung ist so eine Sache. Die Mechanismen sind vielfältig und ich glaube, dass es zwar Fälle von inneren Kündigungen gibt. Aber diese sehe ich kaum im Zusammenhang mit den Vollzugszielen bzw. den Gefangenen. Angstausslösende Momente sind natürlich völlig anders gelagert.

Probleme sehe ich eher resultierend aus dem Unverständnis interner Betriebsabläufe, inklusive des Spektrums der Personalführung.

Vermeintliche Fehler werden intern aufgegriffen und häufig intern kritisiert, statt sie offen und angemessen anzusprechen. Durch Kritik kann man sich gut abreagieren. Da Kritik aber überwiegend interner Natur ist und daher kaum widerlegt wird, ist sie leicht ansteckend.

Man wird nie alle erreichen, aber mit mehr Aufklärung über verschiedene Abläufe usw. und auch über die positiven Wirkungen des Strafvollzugs könnte man viel erreichen. Allerdings gehört auch eine bittere und knallharte Wahrheit auf den Tisch.

Die Ergebnisse hätten auch Außenwirkungen, um den Strafvollzug etwas positiver zu sehen. Zu wenige von uns glauben an eine Resozialisierung und an einen erfolgreichen Strafvollzug. Wenn wir unsere Aufgaben missmutig und ohne Korpsgeist sehen, dann können wir von der Öffentlichkeit keine neutrale oder gar positive Rückkoppelung erwarten. Der Kreis schließt sich, ohne Lösungsansätze für Sinnkrisen zu liefern.

Helmut Pammler

## Respekt

Ihr verlangt Respekt  
und seid respektlos.

Ihr verlangt Demut  
und seid übermütig.

Ihr verlangt Einsicht  
und seid uneinsichtig.

Ihr verlangt Gesetzestreue  
und seid gesetzlos.

Ihr verlangt Achtung  
und verachtet uns.

Erst im guten Beispiel, als Vorbilder,  
gewinnt ihr Respekt.

Aus: Gemeinsam einsam  
Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene 2015  
agenda Verlag Münster  
ISBN 978-3-89688-537-1

## Berlin // Personalnotstand im Berliner Strafvollzug

Die Berliner Gefängnisse haben ein massives Personalproblem. Der Krankenstand unter den Mitarbeitern ist wesentlich höher als allgemein im öffentlichen Dienst, auch der Anteil der dauerkranken Mitarbeiter liegt erheblich über dem Durchschnitt. Hinzu kommt, dass derzeit von den rund 2.860 vorgesehenen Planstellen im Justizvollzug rund zehn Prozent nicht besetzt sind. Sorgen muss der Justizverwaltung auch bereiten, dass der ohnehin hohe Krankenstand weiter steigt. Waren 2014 im Durchschnitt aller Arbeitstage noch 14 Prozent der Justizvollzugsbediensteten krank, fehlten im vergangenen Jahr bereits mehr als 17 Prozent.

Das geht aus Antworten der Justizverwaltung auf mehrere parlamentarische Anfragen der Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD) und Sven Rissmann (CDU) hervor. Der Krankenstand war 2016 in den Strafanstalten unterschiedlich ausgeprägt. So waren in der Jugendstrafanstalt durchschnittlich nur gut 76 Prozent aller Mitarbeiter gesund. In den anderen Anstalten lag die sogenannte Gesundheitsquote meist zwischen 80 und 87 Prozent. Es wurden insgesamt 13.600 Fehltag registriert, 2015 waren es 12.700. Zum Vergleich: Im gesamten öffentlichen Dienst lag die Gesundheitsquote 2015 bei 89,8 Prozent und damit um 5,7 Prozentpunkte höher als im Justizvollzug. Die Vergleichszahlen für 2016 liegen noch nicht vor.

Alarmierend ist auch der weiterhin sehr hohe Anteil der dauerkranken Mitarbeiter. Als dauerkrank gilt, wer innerhalb eines Kalenderjahres, zusammenhängend oder addiert, länger als sechs Wochen arbeitsunfähig ist. Laut Justizverwaltung traf das im vergangenen Jahr auf 615 der rund 2.600 Beschäftigten zu – mehr als 23 Prozent. Darunter waren 430 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes. 2015 betrug die Quote der Dauerkranken rund 27 Prozent. Im öffentlichen Dienst insgesamt lag sie 2015 bei etwas über 16 Prozent.

Die Senatsverwaltung verweist zur Begründung des hohen Krankenstandes unter anderem auf „über längere Zeit bestehende Belastungssituationen“ und die angespannte Personallage. Zudem seien die

Mitarbeiter im Durchschnitt relativ alt. Einfluss auf krankheitsbedingte Fehlzeiten könnten auch „zwischenmenschliche Arbeitsbedingungen zu Mitarbeitern und Vorgesetzten“, Führungsstil oder die Entlohnung haben. Das Gesundheitsmanagement solle helfen, die Fehlzeiten zu reduzieren. Traumatischen Ereignissen, etwa Angriffen durch Gefangene, solle mit einem „Notfallmanagement“ begegnet werden.

[dpa 16.05.2017]

## Hamburg // Gefangenenbetreuung liegt in guten Händen

19 ehrenamtliche Aktive erhalten heute von Justizsenator Dr. Till Steffen ihre Zertifikate, die sie als Gefangenenbetreuerinnen und Gefangenenbetreuer auszeichnen. Zuvor hatten die 13 Frauen und sechs Männer einen viermonatigen Grundkurs des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e.V. durchlaufen, der sie auf die ehrenamtliche Arbeit mit Inhaftierten vorbereitet hat.

Justizsenator Dr. Till Steffen sagt anlässlich der Zertifikatsübergabe: „Oberstes Ziel des Strafvollzugs ist, die Gefangenen nach der Haft wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört, dass das gesellschaftliche Leben auch im Vollzug stattfindet. Deshalb sind Sie als Gefangenenbetreuerinnen und Gefangenenbetreuer eine wichtige Säule im Justizvollzug. Sie bauen als neutrale Personen eine persönliche Beziehung zu den Gefangenen auf und bieten ein offenes Ohr für Nöte und Ängste. Sie unterstützen Ihre „Zöglinge“ aber auch tatkräftig und helfen ihnen dabei, ihr Leben wieder in den Griff zu bekommen. Kurzum: Sie sind die ausgestreckte Hand der Gesellschaft, die die Straffälligen in ein straffreies Leben zieht. Ich danke Ihnen sehr für Ihr Engagement und begrüße Sie herzlich im Vollzug.“

Der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. bietet Interessierten Vorbereitungskurse für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Gefangenen und ehemaligen Gefangenen an. Während der Ausbildung lernen die Aktiven das Strafsystem, den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe in Hamburg kennen. Sie entwickeln Verständnis für den Lebensweg eines straffälligen

Menschen und lernen, wie sie diesen auf seinem Weg in ein straffreies Leben unterstützen können. Der Hamburger Rechtsanwalt und Vereinsvorsitzende Jes Meyer-Lohkamp hebt die allgemeine Bedeutung des Ehrenamtes in der Straffälligenhilfe hervor, er sagt: „Der Hamburger Fürsorgeverein setzt sich seit seiner Vereinsgründung für straffällig gewordene Menschen ein. Ich freue mich sehr darüber, dass sich Hamburger Bürgerinnen und Bürger zahlreich für den Verein und dessen Arbeit aussprechen. Resozialisierung bedeutet stets zugleich aktive Kriminalprävention und damit auch Opferschutz.“

[Pressemitteilung der Justizbehörde v. 17.05.2017]

↳ [www.hamburgerfuersorgeverein.de](http://www.hamburgerfuersorgeverein.de)

## Hamburg // Nachwuchswerbung mit dem Berufsförderungsdienst

Die Idee, ein weiteres, neues Format der Nachwuchswerbung – den Beratertag für Beraterinnen und Berater des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr – einzuführen, hat sich gelohnt!

Am 9. Mai 2017 hat das Team des Referats für Aus- und Fortbildung – Justizvollzugsschule – mit freundlicher Unterstützung und aktiver Beteiligung von Kolleginnen und Kollegen sehr gezielt und praxisnah die Ausbildung zum Justizvollzugsbeamten/zur Justizvollzugsbeamtin vorgestellt.

Das Ziel, die Beraterinnen und Beraterinnen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr eindrücklich über das Ausbildungsangebot zu informieren, ist mit dem Programm gelungen. Die Rückmeldungen in der Abschlussrunde und in den Gesprächen während der Pausen waren durchweg sehr positiv und interessiert.

Schon in der Vorbereitungsphase wurde festgestellt, dass der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD) sehr an dieser Veranstaltung interessiert ist. Durch die gute Zusammenarbeit mit dem BFD konnten, mit einer Teilnehmergruppe von 24 Beratern und Beraterinnen, vier große Berufsförderungszentren mit Standortvertretungen aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg Vorpommern, Niedersachsen und Hamburg abgedeckt werden. Das positive Feedback und die

engagierte Teilnahme der Berater und Beraterinnen wird vermutlich Einfluss nehmen auf die Beratungsqualität und letztendlich zu einer erhöhten Bewerberzahl führen.

[Angela Franke, Justizbehörde Hamburg]

## Sachsen // Stabsstelle zur Reform des Strafvollzuges

Das Personal in Sachsens Gefängnissen gilt als extrem überlastet. Eine neue Stabsstelle soll Lösungsvorschläge erarbeiten. Die vier Mitglieder waren aber noch nie im Vollzug tätig. Daraus macht Justizminister Sebastian Gemkow (CDU) seit langem keinen Hehl: „Sehr angespannt“ sei die Personalsituation in Sachsens Gefängnissen, was vor allem an den hohen Gefangenzahlen liege. Ende März saßen im Freistaat 3.707 ein, darunter 995 Ausländer. Mehr als 97% der Haftplätze waren damit belegt – obwohl die Anstalten schon bei 90% als voll ausgelastet gelten. Neulich wurde Gemkow freilich nicht nach den vielen Insassen, sondern nach der neu eingerichteten Stabsstelle gefragt, die den Justizvollzug reformieren soll. Die Grünen-Landtagsabgeordnete Katja Meier wollte wissen, wie erfahren die vier Mitglieder sind. Die Antwort lautete, dass zwei von Staatsanwaltschaften und einer von der Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet wurde – und dass alle vier „bisher nicht im Justizvollzug tätig“ waren. Bemerkenswert war Gemkows Begründung. Man habe „bewusst davon abgesehen, um durch die Einrichtung der Stabsstelle den Justizvollzug personell nicht zu schwächen“, schrieb der Minister.

Für die Grünen ist das entlarvend und bestürzend zugleich. Gewisse Grundkenntnisse der Materie seien unverzichtbar, wenn man strukturellen Problemen im Strafvollzug auf den Grund gehen wolle, findet Rechtspolitikerin Meier. Sie nennt die Stabsstelle nur noch eine „Luftnummer“. Dabei war sie die Antwort des Justizministeriums auf den Fall Dschabir al-Bakr. Vor einem halben Jahr hatte sich der terrorverdächtige Syrer in der JVA Leipzig das Leben genommen. Eine von der Landesregierung eingesetzte Expertenkommission beanstandete vor allem Versäumnisse der Polizei bei der misslungenen Festnahme des

22-jährigen al-Bakr in Chemnitz. Der Selbstmord wäre nach Ansicht der Experten kaum zu verhindern gewesen, dennoch wurde auch dem Justizvollzug eine dringende Bestandsaufnahme empfohlen. Von „perspektivisch fundierten Erhebungen zum Personalbedarf“ ist dazu in der vertraulichen 230-Seiten-Expertise die Rede – und von einer „individuellen Personalbemessung für die Justizvollzugsanstalten“.

Ob es dazu wirklich kommt, ist ein Vierteljahr nach der Expertise noch völlig offen. Zwar soll sich die Stabsstelle nach Auswertung der Vorschläge ausdrücklich auch mit der Personalfrage befassen, wie Gemkow ankündigte. Schnelle Konsequenzen sind aber nicht zu erwarten, ist ihre Arbeit doch auf zwei Jahre angelegt. Zunächst müsse die Stabsstelle herausfinden, ob die bisherige Herangehensweise zur Ermittlung des Personalbedarfs ausreicht oder wegen der wachsenden Anforderungen an die Bediensteten tatsächlich Änderungen nötig seien. So erklärt es das Ministerium auf Nachfrage und spricht von einer „langfristigen Aufgabenstellung“, die eine „intensive Prüfung und Analyse“ voraussetzt [...].

Laut Justizministerium sind im Haushalt 105 Zusatzstellen vorgesehen, zudem seien bereits 30 befristet angestellte Beschäftigte seit Januar in mehreren Anstalten tätig, weitere 15 sollen ab Juni hinzukommen. Bereits im Vorjahr sei die Zahl der Ausbildungsplätze im allgemeinen Vollzugsdienst von vormals 20 auf 60 erhöht worden, womit ab 2018 weit mehr junge und gut ausgebildete Bedienstete ihren Dienst aufnehmen könnten als bisher. [...]

[Freie Presse v. 21.04.2017]

## Schleswig-Holstein // Grundsteinlegung in der Jugendanstalt

Vier ehemalige Gebäude auf dem Gelände der Jugendanstalt am Königswiller Weg liegen in Trümmern. Sie waren im vergangenen Monat abgerissen worden, um Platz zu machen für einen Neubau. Gestern nun erfolgte im Beisein von Schleswig-Holsteins Justizministerin Anke Spoorendonk (SSW) die Grundsteinlegung für das künftige Hafthaus mit 72 Plätzen. Damit können in Zukunft insgesamt 140 junge Männer im Alter von 14 bis 24 Jahren in dem Gefängnis untergebracht werden – 27 mehr als bisher.

Spoorendonk sprach von einer Stärkung des Jugendvollzugs am Standort Schleswig. „Die Grundsteinlegung für den Unterkunftsneubau steht für einen weiteren Schritt unserer Politik, die Infrastruktur im Justizvollzug stetig zu modernisieren und die Angebote zur Resozialisierung von Gefangenen, gerade auch von jungen Gefangenen, zu optimieren.“ Die Baukosten von 10,8 Millionen bezeichnete die Ministerin als „gut angelegtes Geld“.

Anstaltsleiterin Anne Damberg verwies darauf, dass es mit dem neuen Haftgebäude möglich werde, sämtliche Insassen in Einzelzellen unterzubringen. In dem dreigeschossigen Bau mit knapp 2200 Quadratmetern Nutzfläche sollen vier Wohngruppen untergebracht werden sowie unter anderem eine Bücherei, ein Fitnessraum und ein Therapieaum entstehen. In einer Vollzugsabteilung könnten zudem 27 auffällige Jugendliche separat eingeschlossen und „auf weitergehende Behandlungsmaßnahmen vorbereitet werden“, so Damberg weiter. Denn nicht alle Gefangenen seien für eine Unterbringung im Wohngruppenvollzug geeignet. Ziel sei es aber, alle dorthin zu bringen. „Auch scheinbar hoffnungslose Fälle entwickeln sich.“ [...]

[shz v. 25.04.2017]

## Begegnungen

### 10. Ausschreibung des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis

Zum zehnten Mal wird der renommierte Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene ausgeschrieben. Thema der diesjährigen Ausschreibung: BEGEGNUNGEN

Wem begegne ich im Knast? Wie begegne ich Mitgefangenen? Wie ich erlebe ich das Aufeinandertreffen mit Menschen aus verschiedenen sozialen, ethnischen, religiösen Kulturen? Welche Begegnungen haben mich besonders erschreckt, verstört oder gefreut? Wie begegne mir die Angestellten und Betreuer im Knast, wie begegne ich ihnen? Welche Hilfe habe ich erfahren? Wie verlaufen die Begegnungen mit Freunden, mit der Familie, mit meinen Kindern bei Besuchen im Knast oder draußen im Rahmen von Lockerungen und Urlaub? Wie begegne ich mir selbst? Welche Begegnungen in meiner Kindheit und Jugend haben mich geprägt? Schicksalhafte Begegnungen auf meinem Weg in den Knast? Begegnungen in Träumen und Albträumen? Ich auf dem Weg zu mir selbst in tiefen seelischen Berührungen, beim Lesen von Literatur, beim eigenen Schreiben, beim Hören von Musik, dem Ansehen von Filmen, in der Versenkung in Kunst oder Meditation? Oder im Verstummen?

Schicken Sie uns spontane Texte, Erfahrungsberichte, Reportagen, Briefe, Gedichte, Erzählungen, Romane, Hörspiele, Theaterstücke, Features oder andere Textformen. Anonymität ist gewährleistet.

Aus den eingesandten Manuskripten wählt eine Jury die besten Texte aus, die publiziert und im Rahmen der Preisverleihung in Anwesenheit der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Einsendungen bis zum 15. Oktober 2017 an:

Ingeborg - Drewitz - Literaturpreis, c/o Gefangeneninitiative e.V., Hermannstr. 78, 44263 Dortmund, Tel. o 231 / 41 21 1

Träger des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises: Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur der Universität Münster (Prof. Dr. H. H. Koch); Gefangeneninitiative e.V., Dortmund; Chance e.V., Münster; Strafvollzugsarchiv der Fachhochschule Dortmund (Prof. Dr. Chr. M. Graebisch); Evangelische und Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland; Humanistische Union e.V., Landesverband NRW, Essen; Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS), Münster

## Hohlforum

### Schlafender Richter ist ein Verfahrensmangel

Wer schläft, kann doch sündigen – jedenfalls vor Gericht. Denn ein schlafender Richter gilt als „geistig abwesend“ und verhindert somit eine rechtsstaatlich korrekte Urteilsfindung. Für diese leicht nachvollziehbare Einsicht wurden wiederum andere Richter bemüht (die offensichtlich nicht geschlafen haben), nämlich die des Bundessozialgerichts. Ein fast halbstündiges Schlafen führe dazu, dass der Richter einer Verhandlung nicht mehr folgen könne und die Richterbank deshalb nicht korrekt besetzt sei, befanden sie.

Sie verwarfen damit eine Entscheidung des Landessozialgerichts Stuttgart, bei der es um eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ging. Doch die mündliche Verhandlung stand unter keinem guten Stern. Ein ehrenamtlicher Richter kam deutlich zu spät und war so müde, dass er fast 30 Minuten schlief. Er sei nach Eintreffen in den Sitzungssaal „mit auf die Brust gesunkenem Haupt sofort eingeschlafen und habe tief sowie hörbar geatmet“, sagten Zeugen. Er sei zwar gelegentlich aufgeschreckt, nachdem ein Berufsrichter ihn mit dem Fuß angestoßen habe. Der Mann habe dabei orientierungslos gewirkt, hieß es. Die

Berufsrichter konnten zwar ein durchgehendes Schlafen nicht bestätigen, weil sie ihren Kollegen nicht immer im Blick hatten, Zeugen bestätigten jedoch die Angaben des Klägers. Nun muss das Landessozialgericht den Fall neu entscheiden – diesmal hoffentlich mit einem wachen ehrenamtlichen Richter.

[epd | 19.05.2017]



Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi, Arne Boldt

## Gewalt im Gefängnis

### Prädiktoren von Täterschaft und Opferwerdung

Dieser Artikel enthält Auszüge aus einem längeren Bericht zur Studie „Gewalt im Gefängnis“, der auf der Website des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen zum Herunterladen zur Verfügung steht (Hartenstein, S., Meischner-Al-Mousawi, M. & Hinz, S. (2017). Studie „Gewalt im Gefängnis“. Zugriff am 31.03.2017. Verfügbar unter <http://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm>).

### Die Studie „Gewalt im Gefängnis“

Von Anfang Mai 2010 bis Ende April 2014 (Erhebungszeitraum) führte der Kriminologische Dienst des Freistaates Sachsen in sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVAen) eine Untersuchung zu Gewalt im Gefängnis durch. Ziel der Studie war, Vorkommnisse körperlicher Gewalt in den verschiedenen Anstalten zu untersuchen, ihre Charakteristiken zu beschreiben und Prädiktoren intramuraler Gewalt zu ermitteln. Dazu wurden zu allen im Erhebungszeitraum bekanntgewordenen Gewaltvorkommnissen Merkmale der Gewaltanwendung selbst (z.B. Art der Gewalt, Ort, Anzahl der Beteiligten) sowie Merkmale der direkt beteiligten Personen (z.B. Rolle, Verletzung, Delikte) erhoben. Als Gewalttaten wurden Handlungen körperlicher Gewalt, die zu einer Disziplinarmaßnahme und/oder strafrechtlichen Anzeige führten, gezählt. Ausschließlich psychische bzw. verbale Gewalt in Form von Beleidigung, Bedrohung, Erpressung oder Nötigung wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Tabelle 1: Übersicht erhobener Daten

	Anzahl	Prozent
<b>Taten</b>	770	100
davon Täter / Opfer	556	72
davon gegenseitig	169	22
davon ungeklärt	45	6
<b>Inhaftierte insgesamt</b>	1219	100
davon einfach	971	80
davon mehrfach	248	20
<b>Täter</b>	521	100
davon einfach	441	85
davon mehrfach	80	15
<b>Opfer</b>	471	100
davon einfach	425	90
davon mehrfach	46	10
<b>Beteiligte</b>	389	100
davon einfach	342	88
davon mehrfach	47	12
<b>Bedienstete als Opfer</b>	49	-

### Allgemeine Ergebnisse

Der Fokus dieses Beitrags liegt auf der Exploration von Prädiktoren intramuraler Gewalt. In diesem Abschnitt wird daher nur kurz auf einige allgemeinere Ergebnisse der Studie „Gewalt im Gefängnis“ eingegangen.

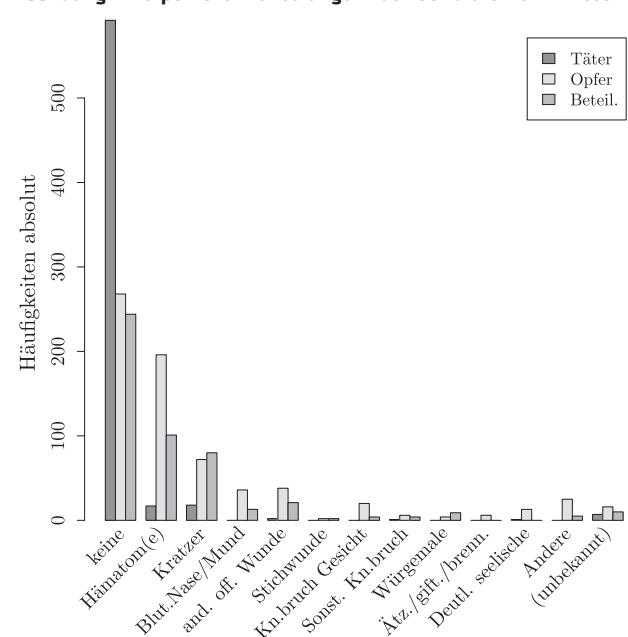
Innerhalb des Untersuchungszeitraums wurden insgesamt 770 Gewalttaten erfasst, an denen 1.219 Inhaftierte beteiligt waren (siehe Tabelle 1). Typischerweise wurden dabei Täter-Opfer-Konstellationen festgestellt; bei gegenseitiger Gewalt oder ungeklärten Rollen werden die betroffenen Inhaftierten im Folgenden „Beteiligte“ genannt.

Wenn Inhaftierte mehrfach von Gewalt betroffen waren, verbleiben Täter und Opfer meist in ihrer Rolle. Circa 15% der Täter wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums mehrfach als Täter auffällig; 10% der Opfer wurden mehrfach Opfer. Immerhin 12 Inhaftierte wurden im Erhebungszeitraum sowohl als Täter als auch als Opfer registriert.

Bedienstete wurden in 49 Fällen Opfer. Dabei handelte es sich um tatsächliche oder versuchte Gewalt oder Widerstand gegen Bedienstete, wobei körperliche Verletzungen keinesfalls die Regel sind: Kratzer oder Hämatome wurden in elf Fällen berichtet, in zwei Fällen Wunden.

Die Schwere der Verletzung der Opfer war insgesamt häufig gering (siehe Abbildung 1): Bei einem großen Teil der erhobenen Gewaltvorkommnisse trugen die Opfer keine Verletzungen davon; bei vielen Weiteren beschränkten sich die Verletzungen auf Kratzer und Hämatome. Nichtsdestotrotz gab es Fälle, in denen die Verletzungen schwerer waren und teilweise längerfristige Auswirkungen hatten. Gewalt ist auch im Gefängnis nicht per se mit schweren körperlichen Folgen verbunden; allerdings darf dies keine Verharmlosung bedeuten: auch leichtere Gewalt kann massive Angst vor schwererer Gewalt bewirken.

Abbildung 1: Körperlicher Verletzungen nach Gewaltvorkommnissen



Beim Vergleich der Häufigkeit von Gewalt in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten fällt auf, dass der Jugendvollzug besonders viele Gewalttaten aufweist. Dass die Prävalenz hier um ein Vielfaches höher ist als in den anderen Anstalten, dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass ein niedriges Alter als einer der bedeutendsten Prädiktoren für gewalttätiges Verhalten gilt.

Justizvollzugsanstalten, in denen Inhaftierte überwiegend in Mehrfachhaftsträumen untergebracht sind, weisen keine erhöhte Häufigkeit von Gewalt auf.

### Ergebnisse zu Prädiktoren der Rollen Täter, Opfer und Beteiligte

Im Folgenden geht es um die Frage, welche Merkmale von Inhaftierten statistische Prädiktoren dafür sind, dass sie als Täter, als Opfer oder als Beteiligter von Gewaltvorkommnissen auffällig werden. Zur Untersuchung wurden nicht nur diejenigen Inhaftierten betrachtet, die tatsächlich auffällig wurden, sondern alle Inhaftierten, die im Untersuchungszeitraum aufgrund einer Freiheitsstrafe (auch Gesamt-/Rest-Strafen) im sächsischen Justizvollzug inhaftiert waren. Andere kurze Haftarten, wie Ersatzfreiheitsstrafe, wurden von der Untersuchung ausgeschlossen.

In den Diagrammen ab Seite 182 ist die (durch eine Poisson-Regression) geschätzte durchschnittliche Anzahl der Rolleneinnahmen pro Jahr pro 100 Inhaftierte angezeigt. Dabei werden mehrfache Rolleneinnahmen berücksichtigt: Für die Rolle „Täter“ beispielsweise bedeutet ein Wert von 4, dass pro Jahr und pro 100 Inhaftierte zu erwarten ist, dass 4 Mal eine Täterrolle eingenommen wird (von 4 verschiedenen Inhaftierten oder von weniger Inhaftierten, wenn diese mehrfach Täter werden). Auch der unterschiedlichen Dauer der Inhaftierung einzelner Probanden innerhalb des Beobachtungszeitraumes wird Rechnung getragen: Ein einmal auffälliger Inhaftierter, dessen Inhaftierung sich nur einen Monat mit dem Beobachtungszeitraum überschneidet, wird beispielsweise höher gewichtet als einer, der sich über den gesamten Zeitraum hinweg in Haft befand.

Es sind jeweils zwei Schätzungen dargestellt: einmal ohne Berücksichtigung von Drittvariablen („unkorrigiert“) und einmal mit statistischer Berücksichtigung des Alters zum Zeitpunkt der Inhaftierung („korrig. f. Alter“).

Die Kreise auf den Linien geben die Schätzungen an; die Linien selbst entsprechen Konfidenzintervallen. Konfidenzintervalle geben Auskunft über die Genauigkeit der Schätzung. Wenn sich die Konfidenzintervalle für zwei Gruppen nicht überlappen, ist der Unterschied zwischen den geschätzten Anteilen statistisch signifikant.

Zwischen den einzelnen Diagrammen variiert die Stichprobe, wenn bestimmte Merkmalsausprägungen von der Darstellung ausgeschlossen sind (z.B. nur bestimmte Religionszugehörigkeiten oder Geburtsländer betrachtet werden). Hinter den Merkmalsausprägungen ist in Klammern jeweils die Anzahl der Inhaftierten angegeben.

**Alter bei Inhaftierung:** Inhaftierte unter 24 Jahren sind weitaus häufiger Täter und Opfer von Gewalt als ältere Inhaftierte (Abbildung 2). Inhaftierte mit einem Alter von 24 bis 34 Jahren unterscheiden sich hingegen nur geringfügig von noch älteren Gefangenen. Dabei ist denkbar, dass nicht nur das (junge) Alter per se eine Rolle spielt, sondern auch das Umgebensein von jungen Mitinhaftierten im Jugendstrafvollzug.

**Körpergröße:** Was die Körpergröße betrifft, so zeigt sich, dass größere Inhaftierte tendenziell minimal häufiger Täter und seltener Opfer werden als andere Inhaftierte (Abbildung 3).

**Religionszugehörigkeit:** Muslime nehmen deutlich häufiger sowohl die Täter- als auch die Beteiligtenrolle bei Gewaltvorkommnissen ein (Abbildung 4). Mögliche Ursachen lassen sich dabei in unterschiedlichen kulturellen Normen und Werten der muslimischen Inhaftierten, subkulturellen Strukturen, einem höheren Maß an psychischen Auffälligkeiten oder einer höheren Belastung von Muslimen durch die Inhaftierung vermuten. Ebenso ist denkbar, dass Gewaltanwendung durch ausländische Inhaftierte eher an Bedienstete gemeldet oder von diesen strenger sanktioniert wird.

**Haftdauer:** Inhaftierte mit laut Strafzeitberechnung mittlerer Haftdauer nehmen etwas häufiger sowohl die Täter-, Opfer-, als auch Beteiligtenrolle ein, als andere Inhaftierte (Abbildung 5). Als Ursache ist hier die möglicherweise weniger schwere Deliktstruktur von Inhaftierten mit kürzerer Haftdauer denkbar. Es ist davon auszugehen, dass diese per se kontrollierter sind, als Inhaftierte, die zu längeren Haftstrafen verurteilt wurden. Zudem ist der Anteil des Deliktes Körperverletzung unter Inhaftierten mit mittlerer Haftdauer höher. Dementsprechend gibt es in dieser Gruppe eine größere Zahl von Inhaftierten, die bereits vor der Inhaftierung Gewalt anwendeten. Die geringere Beteiligung Inhaftierter mit längeren Haftstrafen könnte allerdings auch statistisch bedingt sein, denn diese sind wahrscheinlicher als andere Inhaftierte bereits vor Beginn des Untersuchungszeitraums inhaftiert und auffällig gewesen, sodass deren Auffälligkeit hier unterschätzt wird.

**C-Bogen: Einzelunterbringung erforderlich:** Im EDV-System des Justizvollzugs kann der Medizinische Dienst eintragen, ob die Einzelunterbringung eines Gefangenen erforderlich ist. Inhaftierte, bei welchen dies zutrifft, nehmen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit sowohl Opfer- als auch Täterrollen ein (Abbildung 6). Es ist nicht festgelegt, nach welchen Kriterien die Mediziner die Notwendigkeit der Einzelunterbringung einschätzen, sodass sich keine Aussagen darüber treffen lassen, wodurch dieser Zusammenhang entsteht, wobei die Einschränkungen der Gemeinschaftsfähigkeit der Gefangenen offenbar in den ersten Stunden der Inhaftierung bereits gut erkennbar sind.

**C-Bogen: Bedenken gegen die EU:** Medizinische Bedenken gegen eine Einzelunterbringung haben nur einen geringfügigen Vorhersagewert (Abbildung 7).

**Staatsangehörigkeit:** Inhaftierte, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden häufiger als Täter und Beteiligte und seltener als Opfer von physischer Gewalt registriert (Abbildung 8). Nicht-deutsche Gefangene stellten im Untersuchungszeitraum innerhalb des sächsischen Justizvollzugs noch eine Minorität dar, sodass hier insbesondere subkulturelle und gruppenspezifische Effekte eine Rolle spielen dürften. Man kann dieses Ergebnis als Hinweis auf einen Bedarf an Integrationsförderung lesen. Neben Verhaltensnormen ist dabei auch die Wahrnehmung vom Verhalten Anderer (z.B. „Wodurch sieht sich jemand provoziert?“) relevant.

**Geburtsland: Oststaaten:** In Russland, Polen oder der Tschechischen Republik geborenen Inhaftierte sind wesentlich häufiger Täter und seltener Opfer von Gewalt (Abbildung 9). Die Schätzungen sind aufgrund der geringen Anzahl solcher Inhaftierter jedoch ungenau.

**Vorstrafen: Freiheitsstrafe/Jugendstrafe ohne Bewährung:** Nach Kontrolle des Alters kann kein Zusammenhang zwischen Vorinhaftierung und Täterschaft festgestellt werden. Jedoch werden Erstinhaftierte häufiger Opfer von Gewalt (Abbildung 10). Angebote der Aufklärung und Betreuung sollten sich daher insbesondere an Erstinhaftierte richten, um einen präventiven Effekt zu erreichen.

**Delikt: Körperverletzung:** Inhaftierte, die mindestens einmal aufgrund eines Körperverletzungsdeliktes verurteilt wurden, sind häufiger auch in Haft gewalttätig (Abbildung 11).

**Delikt: Raub:** Inhaftierte, die mindestens einmal aufgrund eines Raubdeliktes verurteilt wurden, sind häufiger Täter als ihre Mitgefangenen (Abbildung 12).

**Delikt: gegen die persönliche Freiheit:** Gefangene, die aufgrund von Straftaten gegen die persönliche Freiheit verurteilt wurden (z.B. Bedrohung, Freiheitsberaubung, Nachstellung) nehmen häufiger die Täter- wie auch die Opferrolle ein (Abbildung 13). Zusammen mit den Befunden zu den Delikten Körperverletzung und Raub wird deutlich: Gewaltdelikte sind Prädiktoren für Gewaltanwendung in Haft.

**Delikt: Mord:** Inhaftierte, die wegen Mordes verurteilt wurden, sind seltener Opfer intramuraler Gewalt als ihre Mitinhaftierten (Abbildung 14).

**Delikt: Diebstahl:** Inhaftierte mit Diebstahlsdelikt sind häufiger Täter als andere Inhaftierte (Abbildung 15).

**Delikt: Sexualdelikt:** Inhaftierte, die aufgrund eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, werden wesentlich seltener Täter und wesentlich häufiger Opfer von Gewaltanwendung (Abbildung 16), was vor allem auf die Verachtung durch die Mitinhaftierten zurückzuführen ist. Aufgrund ihres Deliktes nehmen Sexualstraftäter den untersten Platz in der sozialen Hierarchie unter Inhaftierten ein und bieten für Mitgefangene eine Projektionsfläche. Diese versuchen sich durch Erniedrigung von Sexualstraftätern selbst zu erhöhen. Nichtsdestotrotz lässt sich festhalten, dass die Anzahl der Opfer unter Sexualstraftätern nicht gravierend erhöht ist und absolut eher gering ausfällt. Möglicherweise lässt sich dies auf erfolgreiche vollzugliche Interventionen und spezifische Unterbringungen zurückführen.

**Weitere Merkmale:** Folgende Variablen wurden ebenfalls untersucht, hatten aber keinen oder nur einen zu vernachlässigenden prädiktiven Wert für die Vorhersage intramuraler Gewaltanwendung:

- Geschlecht
- Selbststellerstatus
- Erlerner Beruf
- Vorstrafe: Jugendstrafe/Freiheitstrafe mit Bewährung
- Delikt: Betrug
- Delikt: Brandstiftung
- Delikt: Verkehrsdelikt
- Delikt: BtMG<sup>1</sup>

## Fazit

Folgende Merkmale stellten sich als solche heraus, die statistisch für eine höhere Wahrscheinlichkeit von Gewalttäterschaft in Haft sprechen:

- Niedriges Alter
- Gewaltdelikte (Körperverletzung, Raub, Delikt gegen die persönliche Freiheit)

- Vermerk „Einzelunterbringung erforderlich“ durch den medizinischen Dienst
- Muslimische Religionszugehörigkeit
- Nicht-deutsche Staatsangehörigkeit
- Delikt Diebstahl
- Kein Sexualdelikt

Für eine statistisch höhere Wahrscheinlichkeit, in Haft Opfer zu werden, sprechen folgende Merkmale:

- Niedriges Alter
- Sexualdelikt
- Erstinhaftierung
- Niedrige Körpergröße
- Vermerk „Einzelunterbringung erforderlich“ durch den medizinischen Dienst
- Nicht-russische Staatsangehörigkeit
- Delikt gegen die persönliche Freiheit
- Kein Morddelikt

Bei der Studie „Gewalt im Gefängnis“ handelt es sich um eine Hellfeldstudie. Es werden nur diejenigen Gewalttaten abgebildet, die durch den Justizvollzug entdeckt wurden. Demnach ist nicht bekannt, wie viele Gewalttaten welcher Art in der Untersuchung fehlen, weil sie seitens der JVA nicht bemerkt wurden. Weitere Einschränkungen der Studie ergeben sich vor allem aus der vorliegenden Datengrundlage: die Daten werden ausschließlich aus der Perspektive der Mitarbeiter erhoben, sodass die Dynamiken und Ursachen der Taten nur soweit bekannt sind, wie sie von außen sichtbar werden; zudem unterliegen sie Deutungen der Beobachter. Auch sind sowohl die vorgegebenen Kategorien „Täter-Opfer-Konstellation“ und „Schlägerei“, als auch die Einteilung in „Täter“ und „Opfer“ übersimplifizierend und werden der Komplexität der Beteiligung an Gewalt nicht unbedingt gerecht.



**Sven Hartenstein**

Mitarbeiter des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen  
sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de



**Sylvette Hinz**

Leiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen  
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de



**Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi**

Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen  
maja.meischner-al-mousawi@jval.justiz.sachsen.de



**Arne Boldt**

Honorarkraft des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen  
arne.boldt@jval.justiz.sachsen.de

<sup>1</sup> Der Konsum von Drogen in Haft ist nach einer Dunkelfeldstudie von Baier & Bergmann (2013) allerdings ein starker Prädiktor intramuraler Gewalt. Angaben zu Konsum in Haft lagen in der vorliegenden Studie nicht vor.

Des Weiteren wurden nur Merkmale erhoben, die ökonomisch dokumentierbar sind, bzw. bereits vorliegen, weshalb insbesondere folgende, bedeutsame Merkmale fehlen, mit deren Hilfe eine noch genauere Vorhersage von Täterschaft und Opferwerdung in Haft möglich wäre:

- Hoch relevante psychologische und biographische Merkmale, die nur durch eingehende (und einheitliche) Diagnostik oder Aktenanalyse erfassbar sind,

- Detaillierte Angaben zur Delinquenzgeschichte (z.B. aus BZR-Auszügen) sowie
- Kontextvariablen, wie individuelle (z.B. akute Frustration, Drogenkonsum) und kollektive (z.B. Merkmale der Institution wie Anstaltsklima) Variablen, die maßgeblich beeinflussen, auf welche Weise die erhobenen Merkmale zur Entstehung oder Verhinderung von Gewalt beitragen.

Abbildung 2: Alter bei Inhaftierung.

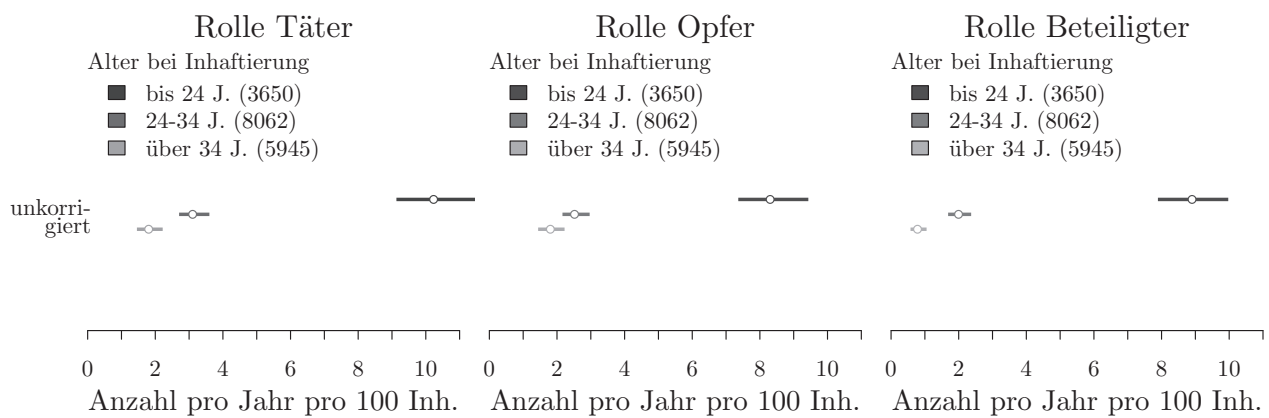


Abbildung 3: Körpergröße.

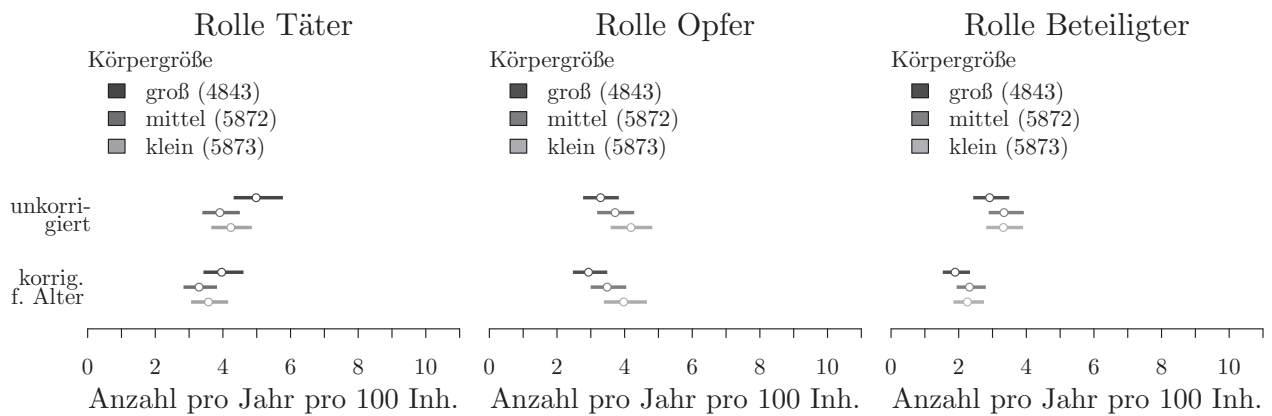


Abbildung 4: Religionszugehörigkeit.

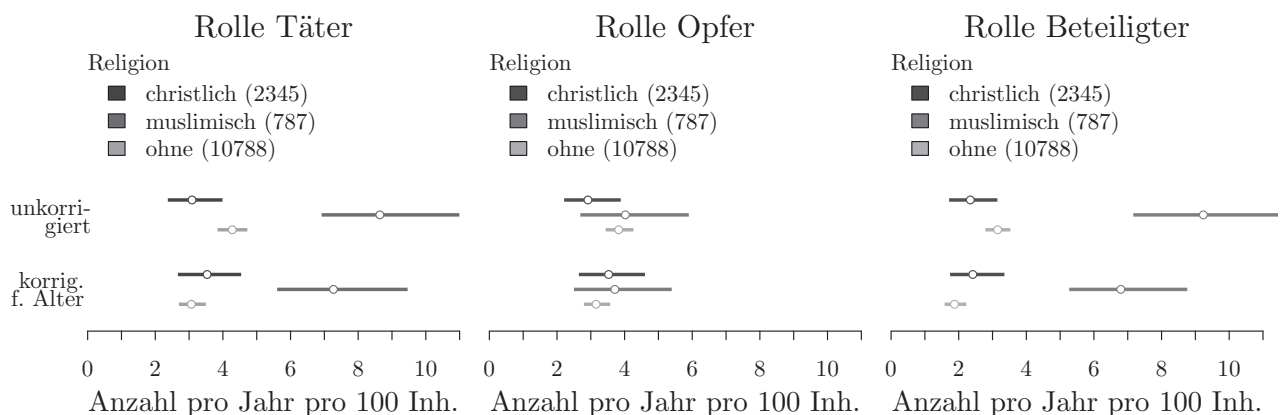


Abbildung 5: Haftdauer.

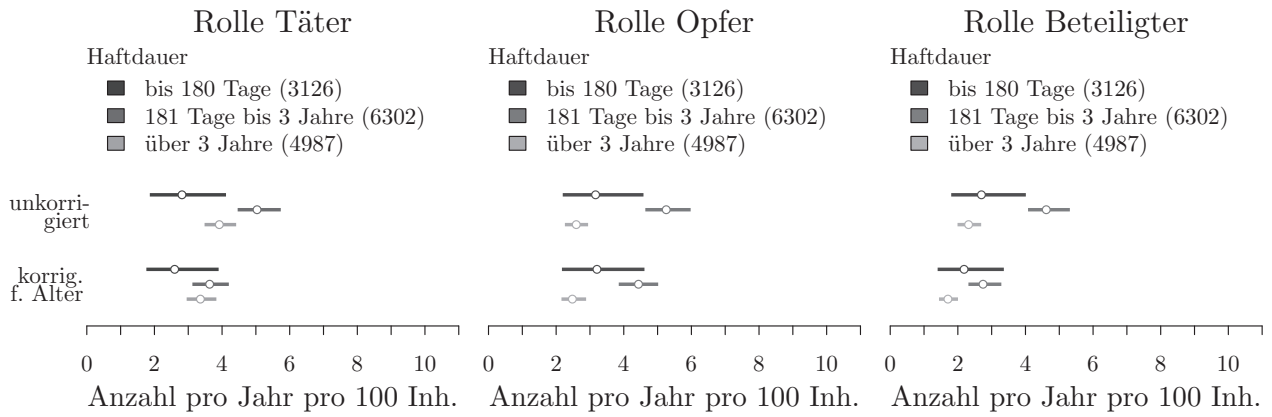


Abbildung 6: Einzelunterbringung erforderlich.

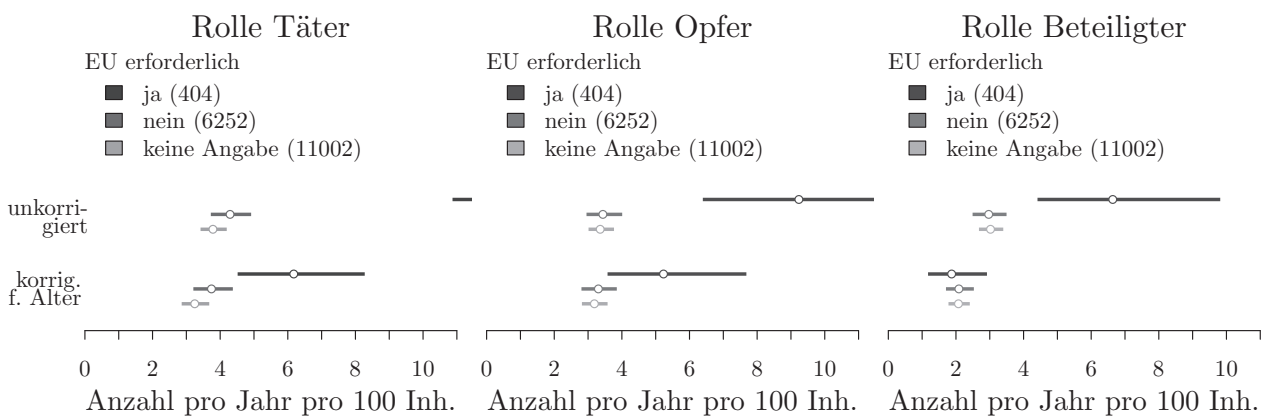


Abbildung 7: Bedenken gegen Einzelunterbringung.

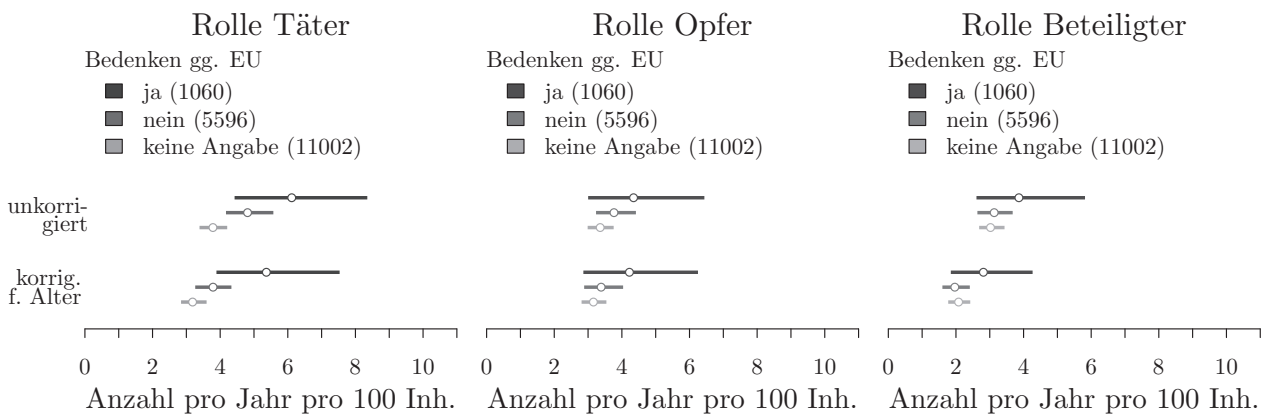


Abbildung 8: Staatsangehörigkeit.

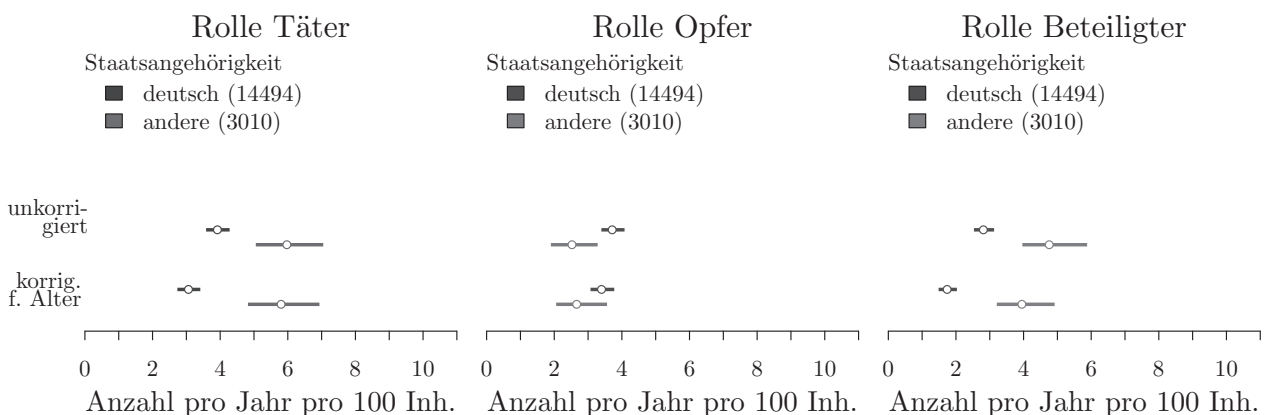


Abbildung 9: Geburtsland: Oststaaten.

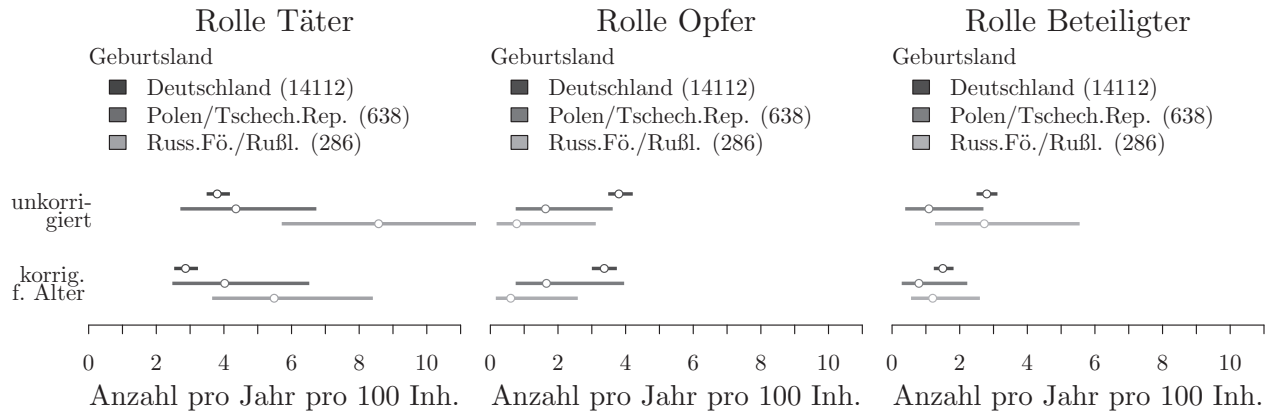


Abbildung 10: Freiheitsstrafe/Jugendstrafe ohne Bewährung.

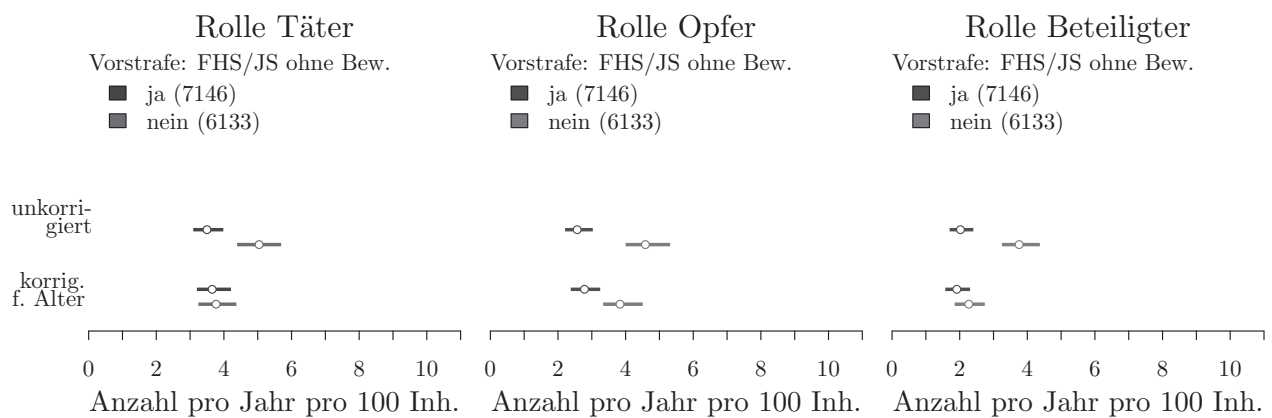


Abbildung 11: Delikt: Körperverletzung.

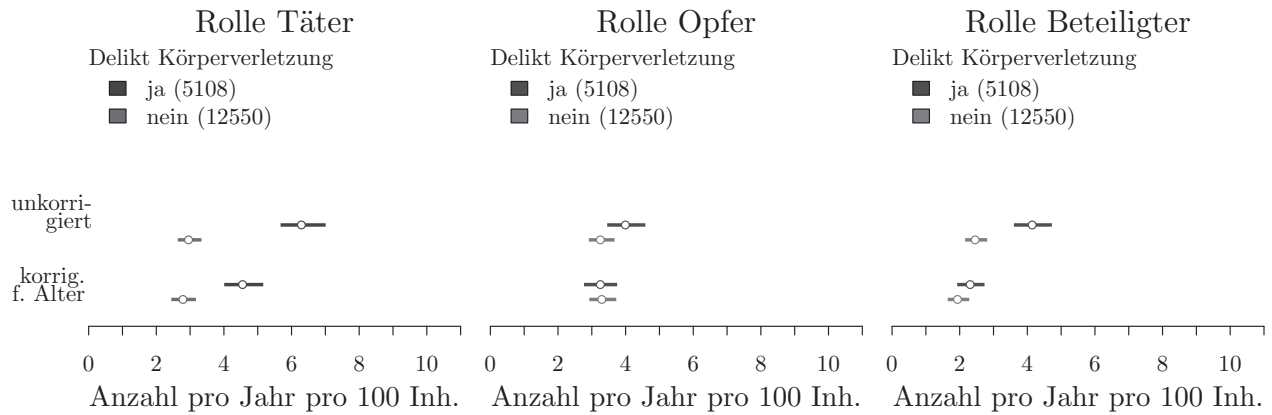


Abbildung 12: Delikt: Raub.

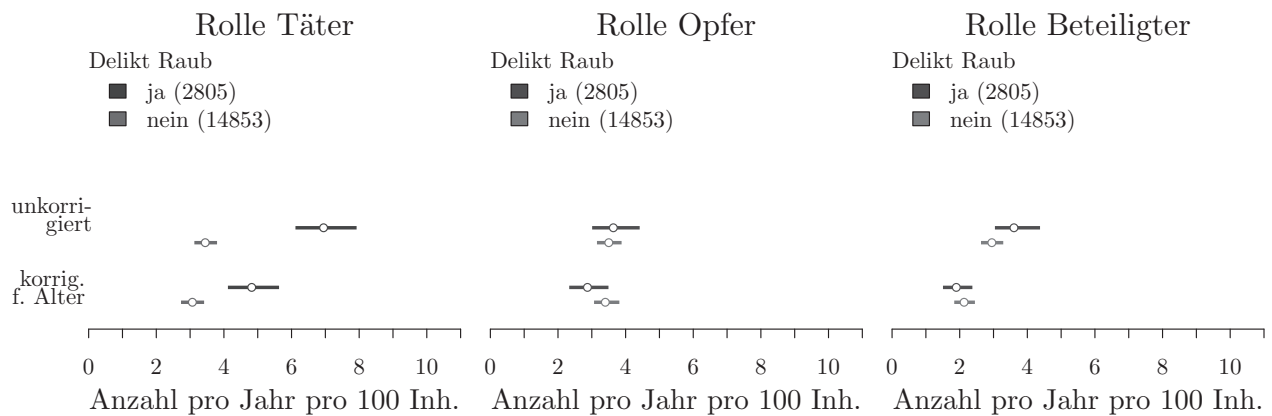


Abbildung 13: Delikt: gegen die persönliche Freiheit.

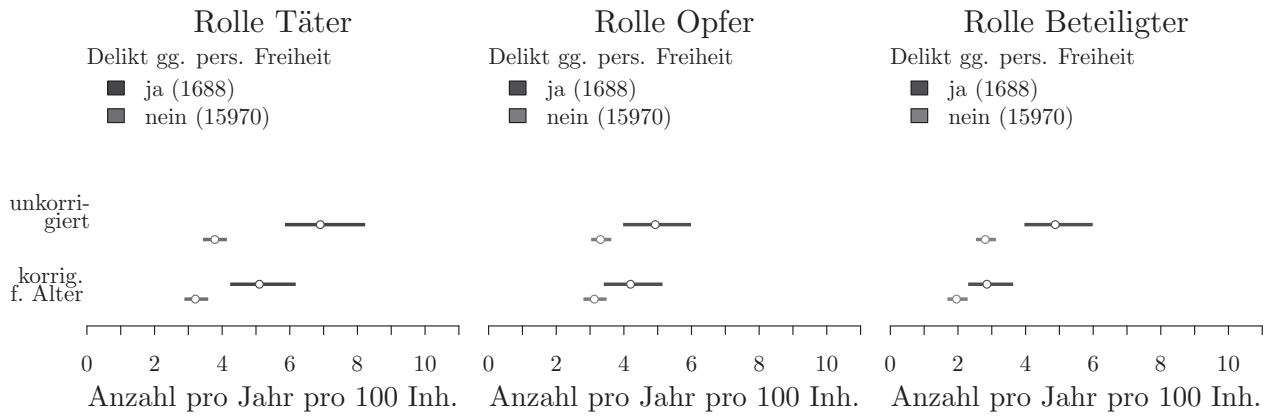


Abbildung 14: Delikt: Mord.

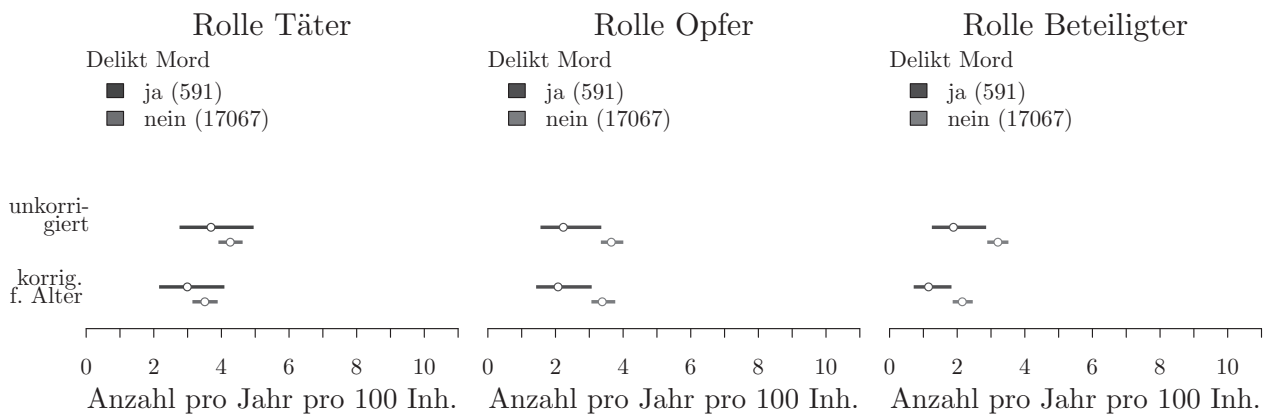


Abbildung 15: Delikt: Diebstahl.

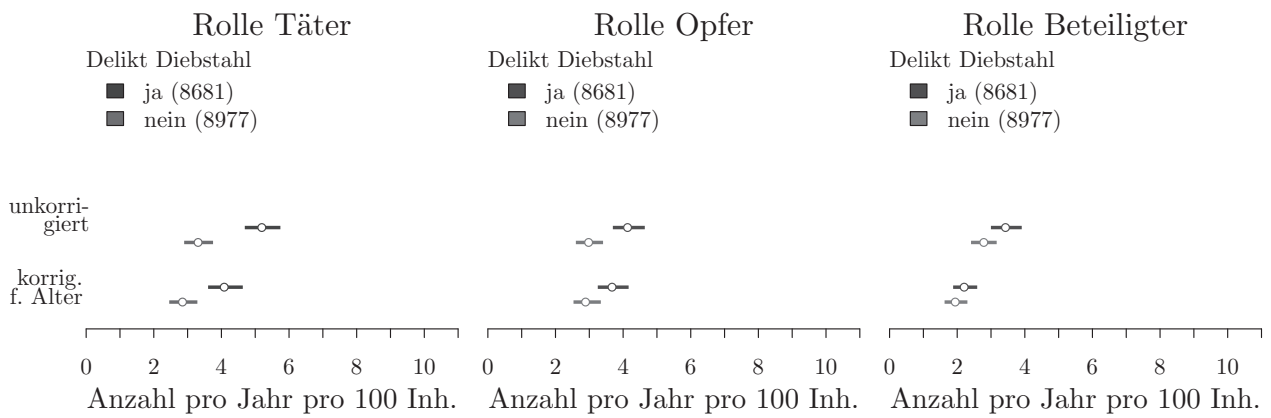
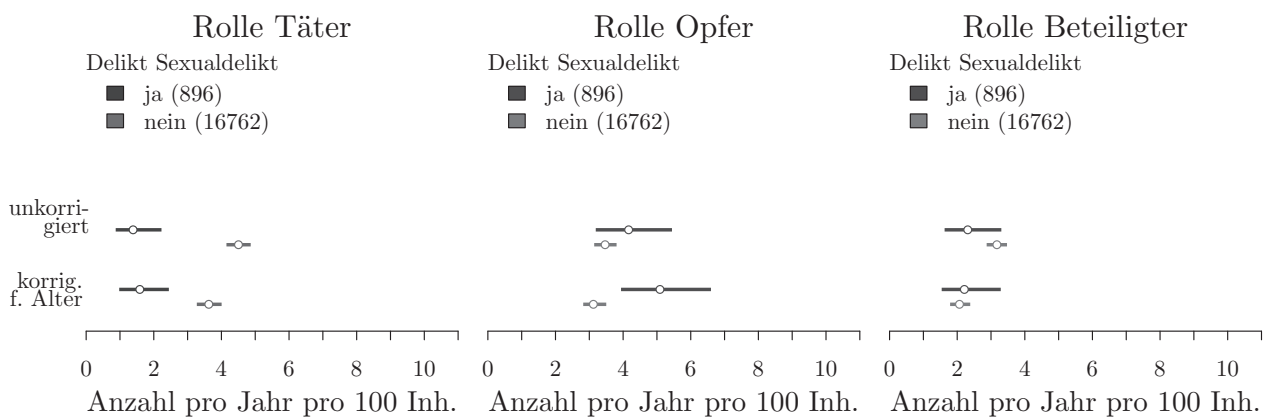


Abbildung 16: Delikt: Sexualdelikt.



Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdeger Sonnen, Jonas Weber

## Resozialisierungsgesetze

### Grundlage für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige

#### Resozialisierung als Verfassungsgebot innerhalb und außerhalb des Vollzugs

Der Bedarf für ein Resozialisierungsgesetz ergibt sich aus demselben Grund, der bereits für die Notwendigkeit von Strafvollzugsgesetzen spricht: Staatliche Eingriffe in Freiheitsrechte, auch wenn sie Hilfen zum Ziel haben, müssen gesetzlich geregelt sein. Die Eingriffsintensität ambulanter Sanktionen und Maßnahmen kann – wie die Beispiele der Führungsaufsicht oder der (vor allem im europäischen Ausland verbreiteten) elektronischen Überwachung<sup>1</sup> zeigen – beträchtlich sein.<sup>2</sup> Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung aus dem oftmals unkoordinierten Nebeneinander verschiedener Hilfen, aus denen sowohl das Alleinlassen hilfebedürftiger Straffälliger mit der Folge erneuter Delinquenz resultieren kann, wie auch Ressourcen verschwendende Doppelbetreuungen. Ein Resozialisierungsgesetz hat deshalb die Aufgabe, die Hilfen und Maßnahmen zur Resozialisierung so zu regeln, dass durch ihre Vernetzung und ihr Zusammenwirken die Wiedereingliederung effektiv verbessern.

Schon in den 1980er Jahren wurde ein Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes vorgelegt.<sup>3</sup> Die Föderalismusreform hat neben der Gesetzgebung zu den Landesvollzugsgesetzen auch einen Diskurs über die Notwendigkeit von Resozialisierungsgesetzen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige angestoßen. Viele Bundesländer nahmen um die Jahrtausendwende Neuorganisationen der Gerichts- und Bewährungshilfe vor, die den Begriff und die Organisationsform der ‚Sozialen Dienste der Justiz‘ einführten. In Brandenburg wurde bereits 2010 vom damaligen Justizminister Schöneburg eine interdisziplinäre ‚Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz‘ eingesetzt, die im April 2011 Empfehlungen für ein brandenburgisches Resozialisierungsgesetz vorlegte.<sup>4</sup>

Im Mai 2015 wurde dann von den fünf Autor\*innen dieses Beitrags der Diskussionsentwurf (DiskE) für ein Landesresozialisierungsgesetz<sup>5</sup> vorgelegt, aus dem einige grundlegende Inhalte im Folgenden vorgestellt werden. Der DiskE fußt auf deutschen und internationalen Erfahrungen, greift langjährige Diskurse des Strafrechts, der Kriminologie und der Sozialen Arbeit auf und zeigt, dass ein solches Landesgesetz notwendig und möglich ist, ohne in das Bundesrecht einzugreifen.<sup>6</sup>

Das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangen von einer Resozialisierungskonzeption innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs zweierlei: „Durch eine entsprechende Einwirkung auf den Verurteilten die inneren Voraussetzungen für eine spätere Lebensführung (ohne Straftaten) zu legen“ und „die äußeren Bedingungen“ dafür zu schaffen, „dass der Straffällige sich nach seiner Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedert.“<sup>7</sup> Beides soll durch die im Folgenden dargestellten Regelungen, Grundsätze, Hilfeformen und Strukturen ermöglicht werden.

#### Allgemeine Bestimmungen und Gestaltungsgrundsätze des Diskussionsentwurfs (DiskE) für ein Landesresozialisierungsgesetz

Als Zielsetzung des Gesetzes werden die Förderung der Wiedereingliederung, die Wiederherstellung des sozialen Friedens, die Schadenswiedergutmachung, die Lebenslagenverbesserung, das Entgegenwirken bzgl. Ausgrenzungen, die Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung und die Stabilisierung sozialer Beziehungen genannt. Da gut strukturierte und implementierte Hilfen und Maßnahmen erwiesenermaßen zu weniger Straftaten führen,<sup>8</sup> nützen diese nicht nur den Straffälligen selbst, sondern sie wirken auch kriminalpräventiv in dem Sinne, dass durch die Verhütung von Straftaten potentielle Opfer besser geschützt werden.<sup>9</sup>

Auch wenn nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen im Vergleich zum Strafvollzug weniger eingriffsintensiv sind, so tangieren sie dennoch Grundrechte, weshalb die Klienten<sup>10</sup> entsprechend zu schützen sind. Deshalb regelt § 5 Absatz 1 des DiskE die Achtung der Menschenwürde und das Verbot erniedrigender Behandlung und lehnt sich dabei an die Formulierungen in den Rules Nr. 1, 7 und 8 der „European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures“ (Rec. (208)11, ERJOSSM) des Europarats an, in dem zum einen auf die Geltung sämtlicher Grundrechte, zum anderen auf das Verbot erniedrigender Behandlung und die Vermeidung zusätzlicher, der Sanktion nicht notwendig inhärenter Belastungen und Eingriffe in Freiheits-

1 Vgl. zu den kritischen Aspekten der elektronischen Überwachung zusammenfassend Dünkel/Thiele/Treig 2017.

2 Beispiele für menschenrechtsverletzende Praktiken bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen finden sich in der Begründung des Diskussionsentwurfs für ein Landesresozialisierungsgesetz zu § 5 (Achtung der Menschenrechte und Verbot erniedrigender Behandlung), vgl. Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 49 ff.

3 Vgl. Arbeitskreis Sozialdemokratischer Juristen 1988; Wiedereingliederung Straffälliger durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen 1990.

4 Vorsitzender der AG war Heinz Cornel, vgl. zum Entwurf zusammenfassend Cornel 2011; eine gesetzgeberische Umsetzung der Empfehlungen ist bislang nicht erfolgt.

5 Vgl. Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a.

6 Der bei Maelicke/Wein 2016, S. 225 ff. (vgl. auch die Textbezüge auf S. 152 ff.)

abgedruckte Text stellt einen Erstentwurf aus einem frühen Arbeitsstadium dar, in dem Maelicke noch Mitglied der Arbeitsgruppe war. Der nach vielen weiteren Arbeitssitzungen mit Begründungen versehene DiskE hat diesen Erstentwurf inhaltlich weiterentwickelt und ein konsistentes Resozialisierungskonzept in eine gesetzliche Form mit aufeinander abgestimmten Vorschriften überführt. Der 2016 veröffentlichte Erstentwurf von Maelicke und Wein bleibt daher hinter dem bereits 2015 im Forum Verlag veröffentlichten DiskE samt Begründung (vgl. Cornel u.a. 2015a) zurück und erscheint folglich für die weitere Diskussion eher verwirrend und hinderlich.

7 BVerfGE 35, 202, 236.

8 Vgl. Andrews u. a. 1990.; Sherman u. a. 1998; Lösel 2012; 2016; insbesondere zu Wiedereingliederungsprogrammen im Rahmen der Entlassung aus dem Strafvollzug Petersilia 2003; 2004; Solomon u. a. 2008, zusammenfassend Pruin 2016.

9 So auch das BVerfG in ständiger Rspr., vgl. zuletzt BVerfG NStZ 2011, S. 450 ff.

10 Lediglich aus Platzgründen wird nachfolgend nur die männliche Geschlechtsform verwendet, was nicht als Diskriminierung des weiblichen Geschlechts verstanden werden soll.



rechte abgestellt wird.<sup>11</sup> Auch die Probation Rules (PR)<sup>12</sup> und die Empfehlung zum Electronic Monitoring<sup>13</sup> betonen den Grundrechtsschutz. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe sind zur Beachtung der Menschenrechte, insbesondere der Menschenwürde, der Gesundheit, Sicherheit und des Wohls der Probanden verpflichtet (siehe Rule 2 der PR). Weiterhin wird betont, dass den Verurteilten „keine größeren Belastungen oder Rechtsbeschränkungen“ auferlegt werden dürfen, „als in der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung vorgesehen“ und die mit Blick auf die Schwere der Tat verhältnismäßig sind (Rule 5 der PR).

§ 6 des DiskE enthält ein Diskriminierungsverbot und bestimmt, dass bei der Gestaltung der Hilfen die individuellen Eigenschaften, Umstände und Bedürfnisse der Klienten zu berücksichtigen sind. Gemäß § 7 sind Eingriffe nur zulässig, wenn mit ihnen das Ziel der Resozialisierung erreicht werden kann. Durch § 8 wird die Schadenswiedergutmachung besonders hervorgehoben und § 9 bestimmt, dass sozial konstruktive Maßnahmen und (sozial-)pädagogische Hilfen Vorrang vor lediglich kontrollierenden Maßnahmen haben. Ausschließlich technische Kontrollmaßnahmen sind nach diesem Gesetzesentwurf nicht zulässig.<sup>14</sup> Um Stigmatisierungen zu vermeiden verdeutlicht § 10, dass die Hilfen nach dem Resozialisierungsgesetz gegenüber den allgemeinen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch subsidiär sind. Die im Resozialisierungsgesetz geregelten Hilfen sollen durch ihre spezifische Ausrichtung Benachteiligungen von straffällig gewordenen Menschen hinsichtlich des Zugangs zum allgemeinen Hilfesystem ausgleichen, soziale Kompetenzen stützen und erweitern sowie dem Ziel der Resozialisierung dienen.

Mit der „durchgehenden sozialen Hilfe“ in § 11 wird ein Prinzip aufgegriffen, das erstmals 1973 in der sozialpädagogischen Fachliteratur ausformuliert wurde<sup>15</sup> und seit den 1980er Jahren in den Debatten um die Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz ein Leitmotiv darstellte. „Zur Vermeidung von Beziehungsabbrüchen, Hilfeunterbrechungen und unnötigen Doppelbetreuungen soll möglichst durchgehend soziale Hilfe in dem Sinne geleistet werden, dass ein Wechsel der Fachkraft vermieden wird. Dem Vorschlag des Klienten, eine bestimmte Fachkraft zu beauftragen, soll entgegenstehen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Kommen mehrere Hilfen in Betracht, so soll die Fachkraft, die bereits eine Hilfe leistet, auch die weiteren Hilfen leisten, wenn der Klient einwilligt.“<sup>16</sup> Dieser Gestaltungsgrundsatz durchzieht den gesamten DiskE. Er ist nur auf der

Basis eines abgestimmten Systems möglich und sieht die Hilfeleistung aus der Perspektive des Hilfe suchenden, straffällig gewordenen Menschen, dem Beziehungskontinuität und übersichtliche Hilfen aus einer Hand geboten werden. In § 11 werden zudem die Übergabe der Fallverantwortlichkeit und die Kontaktaufnahme während einer möglichen Inhaftierung sowie ein Wechsel der Zuständigkeit geregelt, wenn das Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht.

§ 12 bestimmt, dass grundsätzlich immer zu Beginn jeder Hilfeleistung die Klienten über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden, wobei insbesondere über die Konsequenzen aus den vorangegangenen gerichtlichen Entscheidungen informiert wird. Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Unterstellung unter Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht ist die Mitwirkung an dem Hilfeprozess grundsätzlich freiwillig. Die Klienten sind jedoch zur Mitwirkung am Wiedereingliederungsprozess zu motivieren.<sup>17</sup> Da Resozialisierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, ist eine nachhaltige Mitwirkung aller Mitglieder der Zivilgesellschaft erforderlich. Deshalb sollen Kommunen und gesellschaftliche Gruppen wie Verbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Vereinigungen der Freien Wohlfahrtspflege sich bei der Erreichung des Ziels der Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen engagieren.<sup>18</sup>

Gemäß § 14 des Diskussionsentwurfs sollen mit Zustimmung der betroffenen Klienten Bürger ehrenamtlich an den Hilfen beteiligt werden, wenn dies dem Wiedereingliederungsziel dient. Das gilt auch für ehemalige Klienten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu fachlichem Austausch zu geben und Unkosten sind angemessen zu erstatten.

## Die einzelnen Hilfen

Der Diskussionsentwurf nennt die folgenden 16 Hilfearten, wobei diese Liste offen und erweiterungsfähig ist:

1. Ermittlungshilfe
2. Jugendhilfe im Strafverfahren
3. Frühhilfe
4. Haftentscheidungshilfe
5. Täter-Opfer-Ausgleich
6. Hilfe bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit
7. Erzieherische ambulante Maßnahmen des Jugendstrafrechts
8. Bewährungshilfe
9. Führungsaufsicht
10. Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug
11. Hilfen nach Entlassung aus Freiheitsentzug
12. Hilfen in betreuten Wohnformen und Übergangseinrichtungen
13. Hilfe im Vollstreckungsverfahren
14. Hilfe für von ausländerrechtlichen Maßnahmen betroffene Straffällige
15. Hilfe zur Vorbereitung von Gnadenentscheidungen
16. Hilfe für Angehörige von Straffälligen

11 Vgl. Council of Europe 2009, S. 7, 33, 37 f.; das Verbot erniedrigender Behandlung ist Gegenstand von Art. 3 EMRK; die European Prison Rules stellen in Nr. 1 ebenfalls allgemein auf die Geltung der Grundrechte ab, in Rule Nr. 102.2 wird für Strafgefangene das Verbot zusätzlicher, über den Entzug der (Bewegungs-) Freiheit hinausgehender Belastungen aufgeführt, vgl. Council of Europe 2006.

12 Vgl. die Empfehlung CM/Rec (2010)1 über die Grundsätze der Bewährungshilfe vom 20.1.2010, zugänglich unter [www.coe.int](http://www.coe.int).

13 Vgl. die Recommendation CM/Rec (2014)4 ... on electronic monitoring vom 19.2.2014, zugänglich unter [www.coe.int](http://www.coe.int); hierzu Dünkel/Thiele/Treig 2017.

14 Das ist insbesondere bei der elektronischen Überwachung (EÜ) relevant. Entwicklungen wie in England/Wales oder Belgien, wonach die elektronische Überwachung als allein stehende Maßnahme ohne Einbettung in die Strukturen der Sozialen Dienste der Justiz bzw. Bewährungshilfe angeordnet werden können, sind nach unserer Auffassung kategorisch auszuschließen. In Deutschland ist die Dominanz der technischen Kontrolle gegenüber dem Betreuungsaspekt im Rahmen der Führungsaufsicht ebenfalls kritisch zu sehen, vgl. Dünkel/Thiele/Treig 2017; ebenso schon Rohrbach 2014, S. 270.

15 Wiesendanger 1973.

16 Vgl. Cornel/ Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 11; die positive Wirkung der durchgängigen Betreuung wurde auch durch Lewis et al. 2007, S. 33 ff. und Robinson 2005 belegt.

17 § 12 Abs. 3 des Diskussionsentwurfs; Cornel/ Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 12.

18 § 13 des Diskussionsentwurfs; Cornel/ Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 12a.

Aus Platzgründen können nachfolgend nicht alle Hilfen behandelt werden, die im DiskE gesetzlich geregelt und ausführlich erläutert bzw. begründet werden.<sup>19</sup> Auf einige der Hilfen soll jedoch exemplarisch eingegangen werden:



**Heinz Cornel**

Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin  
cornel@ash-berlin.eu



**Frieder Dünkel**

em. Professor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Greifswald  
duenkel@uni-greifswald.de



**Ineke Pruin**

Assistenzprofessorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern  
ineke.pruin@krim.unibe.ch

### Ermittlungshilfe

Hinsichtlich der Ermittlungshilfe auf der Grundlage von § 160 Abs. 3 StPO ist geregelt, dass sie zu leisten ist, „wenn die Tat oder ihre Umstände auf besondere persönliche oder soziale Schwierigkeiten der Beschuldigten hinweisen.“<sup>20</sup> Diese Ermittlungshilfe beruht auf der Grundlage fachlicher Anamnese und Diagnose über die Ursachen und Bedingungen der Straffälligkeit und macht Vorschläge zu Rechtsfolgen, zur Strafzumessung und zu resozialisierenden Hilfen. Sie kann sich auch auf die Berichterstattung zur Situation des Opfers beziehen.<sup>21</sup> Die Beschuldigten erhalten Gelegenheit, die Erarbeitung des Berichtes aktiv mitzugestalten und ihre Sichtweise einzubringen.

Mit Einverständnis des Beschuldigten soll die mit der Ermittlungshilfe betraute Fachkraft unmittelbar notwendige Hilfen einleiten. Solche so genannten Frühhilfen gem. § 17 sind ansonsten durch die Sozialen Dienste der Justiz im Ermittlungsverfahren auf Antrag zu leisten, wenn eine besondere soziale Notlage der oder des Beschuldigten eine sofortige Hilfe erfordert und andere Hilfen nicht zur Verfügung stehen. Die Beschuldigten haben auf diese Frühhilfen einen Rechtsanspruch, und zusätzlich sollen sie frühzeitig und ausdrücklich

auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme dieser Hilfen hingewiesen werden, weil der betroffene Personenkreis bekanntlich seine Rechte häufig nicht allein aus Eigeninitiative wahrnehmen kann.<sup>22</sup> Ein ausdrücklicher Hinweis ist besonders dann gut möglich, wenn der Klient bereits aus früheren Verfahren, beispielsweise aus dem Bereich der Bewährungshilfe, Kontakt zu der zuständigen Fachkraft hat.

19 Neben dem Gesetzesentwurf selbst (Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a) kann hier auf eine Publikation in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015b) sowie der Fachzeitschrift *Bewährungshilfe* (Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015c) verwiesen werden, in denen auf andere Hilfearten eingegangen wird.

20 § 15 des Diskussionsentwurfs; Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 13.

21 Vgl. dazu BGH NStZ 2008, S. 709 und Höscher/Trück/Hering 2008, S. 673ff.

22 Vgl. Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 71.

### Haftentscheidungshilfe

In § 18 wird die Haftentscheidungshilfe geregelt, die mit dem Ziel der Haftvermeidung oder Haftverkürzung der unverzüglichen Aufklärung der für die Entscheidung über die Anordnung, Fortdauer oder Beendigung der Untersuchungshaft bedeutsamen Umstände und der Prüfung der Frage dient, wie der Zweck der Sicherung des Strafverfahrens und der Vollstreckung auch ohne Untersuchungshaft erreicht werden kann. Die Haftentscheidungshilfe ist bereits vor dem Erlass eines Haftbefehls und der gerichtlichen Anhörung, d.h. bei einer Ingewahrsamnahme in Polizeihaft, einzubeziehen. Von erheblicher Bedeutung erscheint uns auch die Hilfe zur Ableistung gemeinnütziger Arbeiten<sup>23</sup> in § 20 des DiskE. Dabei geht es neben den Arbeitsleistungen nach dem JGG, der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gem. § 153a Abs. 1 Ziff. 3 StPO und den Auflagen gemäß § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB vor allem um die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (ESF).<sup>24</sup> Seit mehr als drei Jahrzehnten existieren die Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und vielerlei Projekte mit Angeboten zur Erbringung von Arbeitsleistungen.<sup>25</sup> Der DiskE sieht vor, dass die Fachkräfte die Klienten vermitteln, motivieren und betreuen und den anordnenden Stellen über die geleistete Arbeit berichten. Sie sollen darüber hinaus notwendige soziale Hilfen einleiten und Rückfallrisiken reduzieren. Geeignete wohnortnahe Einsatzstellen für die Erbringung von Arbeitsleistungen sind vorzuhalten. Dabei wird mit Freien Trägern und kommunalen Einrichtungen kooperiert. In § 20 Abs. 4 wird bestimmt, dass erniedrigende oder sozialpädagogisch sinnlose Arbeiten auszuschließen und die Arbeitsleistungen so zu organisieren sind, dass sie einer Erwerbstätigkeit nicht entgegenstehen. Jegliche Stigmatisierung soll ebenso vermieden werden wie die öffentliche Erkennbarkeit des strafrechtlichen Bezugs der Arbeitsleistung. Bei der Zuteilung von Arbeitseinsatzstellen ist auf das Alter, die persönliche Eignung und die Interessen der Klienten Rücksicht zu nehmen. Dazu werden diese bei der Auswahl der Einsatzstellen beteiligt. Gesetzliche Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind uneingeschränkt zu beachten.

Schließlich wird auch der Umrechnungsfaktor hinsichtlich der zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistenden Arbeitsstunden geregelt, der zurzeit in den Bundesländern unterschiedlich ist und teils darüber hinaus durch regelmäßige Gnadenentscheidungen beeinflusst wird.<sup>26</sup> In Übereinstimmung mit der Begründung des Referentenentwurfs für ein neues Sanktionenrecht vom 8.12.2000<sup>27</sup> und der Literatur<sup>28</sup>

23 Wir ziehen den Begriff der gemeinnützigen Arbeiten, auch wenn er dem Steuerrecht entstammt, dem der freien Arbeit entsprechend Art. 293 EGStGB vor, weil wir die symbolische Wiedergutmachungsfunktion gegenüber der Gesellschaft als Ganzem oder dem direkten individuellen Opfer für besonders wichtig halten; vgl. dazu auch Dünkel/Grzywa-Holten/Horsfield 2015, S. 105ff.

24 Die besondere Relevanz des Problems wird dadurch verdeutlicht, dass am 30.11.2016 10% der Gefangenen im Erwachsenenstrafvollzug (n = 4.487) eine ESF verbüßten, berechnet nach www.destatis.de.

25 Vgl. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit 2006; Cornel 2002, S. 821 ff.; Dünkel/Grosser 1999, S. 28 ff.; Dünkel/Scheel/Grosser 2002, S. 56 ff.; Dünkel/Scheel 2006; Feuerhelm 1999, S. 22 ff.; Kawamura-Reindl/Reindl 2010; Wilde 2002, S. 211 ff.; DBH-Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 2004; Bögelein/Ernst/Neubacher 2014; 2014a.

26 Vgl. zusammenfassend Dünkel 2011.

27 Vgl. den Referentenentwurf für ein neues Sanktionenrecht vom 8.12.2000, Bundesministerium der Justiz 2000a, S. 12.

28 Dünkel/Grosser 1999 forderten unter Hinweis auf weitere Literatur 2-4 Stunden (S. 32) und Alexander Böhm plädierte für einen Umrechnungsmaßstab von 3 Stunden gemeinnütziger Arbeit für einen Tagessatz Geldstrafe, weil man

wird ein Umrechnungsschlüssel von 3 Stunden vorgeschlagen, „denn ein Tag Freiheitsentzug wiegt deutlich schwerer als die Einbuße eines Tageseinkommens“.<sup>29</sup> Die Bundesländer sind frei, diesen Umrechnungsfaktor selbst zu bestimmen.

### Bewährungshilfe

In § 22 ist die Bewährungshilfe gemäß §§ 56 ff. StGB und §§ 24 ff., 88 JGG geregelt. Während die bundesgesetzlichen Regelungen die Rechtsgrundlage der Bewährungshilfe selbst darstellen, ist die Durchführung der Bewährungshilfe den Ländern übertragen, die dafür auch spezifische gesetzliche Grundlagen schaffen können, was aber nur einige Länder wie beispielsweise Berlin, Hessen und das Saarland getan haben.

Die Probanden der Bewährungshilfe haben unabhängig vom Anlassdelikt der Verurteilung Anspruch auf Hilfe in einem Umfang und auf eine Art entsprechend des Hilfebedarfs. Art und Umfang der *Überwachung* nach den bundesgesetzlichen Regelungen richtet sich auch nach dem Risiko des Rückfalls und der Art der bedrohten Rechtsgüter, wie sie auf der Basis wissenschaftlicher Prognoseverfahren festgestellt werden.

Art und Umfang der *freiwillig* in Anspruch zu nehmenden *Unterstützung* durch die Fachkräfte der Bewährungshilfe sollte hingegen nicht durch die Prognose eines geringen Rückfallrisikos beschränkt werden.<sup>30</sup> Im zweiten Absatz des § 22 ist normiert, dass sich die Arbeit der Bewährungshilfe am Ziel der Wiedereingliederung ausrichtet und somit vorrangig Hilfe und Betreuung beinhaltet. „Die Beaufsichtigung ist nicht als reine Kontrollaufgabe zu verstehen, sondern beinhaltet vielmehr die Beratung, Unterstützung und Motivierung von Straffälligen.“ Falls erforderlich wird sie mit anderen Maßnahmen bzgl. der Ausbildung, zur Kompetenzentwicklung, zur Förderung der Beschäftigungschancen und mit Behandlungsmaßnahmen i.e.S., die von der Bewährungshilfe oder anderen Einrichtungen durchgeführt werden, kombiniert.

Die Bewährungshilfe nimmt unmittelbar, spätestens innerhalb einer Woche nach der Entscheidung zur Unterstellung Kontakt zu den Probanden auf und beteiligt diese an Berichten und Stellungnahmen, so dass sie ihre Sichtweise einbringen können. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe sollen auch im Falle der Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanerstellung mitwirken. Als Reaktion auf die jahrzehntealte Kritik aus der Fachliteratur und Praxis an den hohen Fallzahlbelastungen<sup>31</sup> dürfen den Bewährungshelfern gem. § 22 Abs. 9 des DiskE jeweils regelmäßig nicht mehr als 30 Probanden zugewiesen werden. Unseres Erachtens ist es – basierend auf bisherigen Erfahrungswerten – angemessen, eine Fallhöchstzahl so zu begrenzen, dass eine umfassende (und ggf. durchgehende) Betreuung, die Haftvermeidung

und die übrigen im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Hilfeleistungen gewährleistet werden können. Es geht uns um die Setzung inhaltlicher Standards und die Festlegung eines Zeitkontingents, das der Hilfeleistung zur Verfügung stehen soll. Da die Leistungen der Bewährungshilfe gegenüber dem jetzigen Stand noch ausgeweitet werden sollen, beispielsweise im Übergangsmanagement und als Anlaufstelle für Angehörige und Probanden, die nicht unter Bewährungsaufsicht stehen, ist eine solche Begrenzung dringend notwendig. Höhere Fallzahlen führen nicht vorrangig zu höherer Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen, sondern zu weniger Hilfe pro Einzelfall,<sup>32</sup> wodurch die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls und einer erneuten Inhaftierung u.U. erhöht wird. In der Literatur wurden seit den 1960er Jahren Fallzahlen von 30-40 oder 45 für angemessen und wünschenswert erachtet (Österreich hat eine maximale Fallbelastung von 30 pro Bewährungshelfer gesetzlich fixiert) und das Baden-Württembergische Justizministerium spricht im Jahr 2014 gleichfalls von einer Fallzahl von bestenfalls 30.<sup>33</sup> Der DiskE strebt in diesem Sinne die fachlich gebotene „beste Lösung“ an.

### Entlassungshilfe

Nach der Führungsaufsicht in § 23 wird in § 24 die Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug normiert. Grundsätzlich ist in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst im Vollzug allen Inhaftierten durch die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, die Jugendgerichtshilfe oder die freie Straffälligenhilfe frühzeitig, und das bedeutet mindestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung, Hilfe zur Entlassung anzubieten. Dabei geht es vor allem um die Unterstützung bei der Existenzsicherung, zur Integration in das soziale Umfeld, zur schulischen und beruflichen Bildung, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und bei der Erfüllung gerichtlicher Weisungen und Auflagen sowie um Beratung bei der Ordnung der persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Wir gehen davon aus, dass dies ambulante Anbieter besser leisten können als der Sozialdienst im Vollzug, weil sie die Bedingungen am Entlassungsort besser kennen, möglicherweise ihnen die Klienten und deren Angehörigen schon bekannt sind und sie die Hilfeleistungen nach der Entlassung im Sinne durchgehender Hilfe fortsetzen können. Dabei ist grundsätzlich frühzeitig mit den Kommunen, den Agenturen für Arbeit, den Verbänden der freien Wohl-



**Bernd-Rüdiger Sonnen**

em. Professor für Strafrecht, Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie an der Universität Hamburg  
bernd-ruedeger.sonnen@jura.uni-hamburg.de



**Jonas Weber**

Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern  
jonas.weber@krim.unibe.ch

vom üblichen 8 Stunden Arbeitstag Urlaube, gesetzliche Feiertage und die Zeit, die für Steuern und Sozialabgaben gearbeitet werden anteilig abziehen müsse. Für das Nettoeinkommen „arbeitet der Durchschnittsverdiener am Tag aber nur 3 Stunden ...“; Böhm 1998, S. 363; ebenso bereits Schöch 1992, C 87 in seinem Gutachten zum 59. DJT. Der entscheidende Begründungsansatz ist das Nettoprinzip der Tagessatzgeldstrafe. Der abzuschöpfende Anteil des Nettoeinkommens wird i. d. R. in ca. 3 Stunden „erarbeitet“.

<sup>29</sup> Vgl. die Begründung des Referentenentwurfs zur Reform des Sanktionenrechts vom 8.12.2000 in Bundesministerium der Justiz 2000a, S. 12.

<sup>30</sup> Pruin 2016, S. 264 f.

<sup>31</sup> Breuning 1960, S. 52; Kerner 1993, S. 80; Kurze 1999, S. 336; Kawamura-Reindl 2004, S. 59; Cornel 2014, S. 356ff.; zur Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 2014, S. 189.

<sup>32</sup> Vgl. Cornel 2014, S. 371.

<sup>33</sup> Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 2014, S. 189.

fahrtspflege, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und gegebenenfalls der forensischen Ambulanzen zusammenzuarbeiten, so wie es auch schon die Mehrzahl der Strafvollzugsgesetze der Länder vorsehen (vgl. z. B. § 50 BbgJVollzG, § 42 STVollzG M-V und vergleichbare Regelungen in den auf einem gemeinsamen Entwurf von 10 Bundesländern basierenden Gesetzen).

Selbstverständlich sind diese Hilfen nach der Entlassung aus Freiheitsentzug fortzusetzen. Auch soweit keine Unterstellung unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht stattfindet, werden diese Hilfen von den Sozialen Diensten der Justiz und den freien Trägern der Entlassenenhilfe geleistet. Dieser Grundsatz gilt auch für Personen, die aus Untersuchungshaft entlassen werden. Die Hilfen umfassen gemäß § 25 Abs. 4 bei Bedarf auch die Unterbringung in betreuten Wohnformen einschließlich der Übergangseinrichtungen, wie sie § 26 des DiskE und viele Landesstrafvollzugsgesetze vorsehen. Diese Hilfen beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und können jederzeit von den Entlassenen beendet werden.

### Durchführung, Organisation und Ressourcen

Der DiskE eines Landesresozialisierungsgesetzes regelt nicht nur einzelne Hilfen, sondern macht auch Vorschläge zur Durchführung, Struktur, Organisation und zu den notwendigen Ressourcen. Dabei werden internationale Erfahrungen und Modellprojekte ausgewertet.

Gemäß § 31 wird die Kooperation der verschiedenen für die Hilfeleistung zuständigen Organisationen und Fachkräfte regelmäßig auf lokaler und regionaler Ebene durch eine Gesamtplanung koordiniert. Ziel ist die Hilfeleistung aus einer Hand. Die Koordination kann von Fachkräften der Sozialen Dienste der Justiz aber auch von kommunalen Trägern oder der freien Straffälligenhilfe übernommen werden. Möglich sind gem. § 31 Abs. 3 auch Sozialnetzkonferenzen, wie sie sich in Österreich bewährt haben.<sup>34</sup> Grundsätzlich soll jeweils ein Hilfeplan in einer Konferenz der Fachkräfte der hilfeleistenden Organisationen erstellt werden, wobei die Klienten beteiligt werden und zu motivieren sind, ihre persönliche Entwicklung und individuellen Lebensumstände, ihre sozialen Beziehungen und Bedürfnisse in den Planungsprozess einzubringen.

Ist eine Hilfe nicht mehr erforderlich, so ist sie gemäß § 33 mit einem Abschlussgespräch zu beenden, wobei einzelne Leistungen fortgesetzt werden können, wenn eine nachgehende Hilfe zur Erreichung des Resozialisierungsziels oder zur Krisenintervention dringend geboten ist und der frühere Klient oder die Klientin dies beantragt.

Um eine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit Hilfeleistungen zur Resozialisierung für alle Hilfebedürftigen sicherzustellen, bestimmt § 36, dass die Sozialen Dienste der Justiz zunächst zuständig sind. Freie Träger der Jugendhilfe und Erwachsenenstraffälligenhilfe können beteiligt werden, wobei ihnen auch die Aufgabendurchführung für spezifische Zielgruppen ganz übertragen werden können. Grundsätzlich können die Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Hilfe bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, der Hilfe zur Entlassung nach Vollverbüßung von Jugend- und Freiheitsstrafen, der

Hilfen in betreuten Wohnformen und Übergangseinrichtungen und der Hilfe für Angehörige von Straffälligen entsprechend den regionalen Gegebenheiten wahlweise von den Sozialen Diensten der Justiz oder den Trägern der Freien Straffälligenhilfe wahrgenommen werden.

Da die Ansiedlung der Dienst- und Fachaufsicht bei den Landgerichten oder einem Oberlandesgericht den fachlichen Anforderungen der Kompetenzen für die Hilfeleistungen nicht entspricht und sich hinsichtlich Neuentwicklung, Koordination und Qualifikation der Fachkräfte nicht bewährt hat, empfiehlt der DiskE auf Landesebene die Bildung eines Landesamts ‚Ambulante Resozialisierung‘ mit den Fachbereichen Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstellen und forensische Ambulanz.

Den Freien Trägern der Straffälligenhilfe kommt gemäß § 39 eine besonders große Bedeutung bei der Durchführung der Hilfen zu. Ausdrücklich genannt werden in § 39 explizit der Täter-Opfer-Ausgleich, die Hilfen bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, die Hilfen zur Entlassung und nach Entlassung bei Freiheitsentzug, die erzieherischen ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts sowie die Hilfen für Angehörige von Straffälligen.

Großen Wert legt der DiskE auf die Vernetzung der Hilfen der Sozialen Dienste der Justiz und der freien Träger sowie deren Verankerung in der Kommune bzw. der Region. Deshalb sollen gem. § 41 in den kreisfreien Städten und Landkreisen ‚Soziale Integrationszentren‘ eingerichtet werden. Diese „sollen die flächendeckende Versorgung straffälliger Menschen und gegebenenfalls ihrer Angehörigen sicherstellen, ein Dach für die spezifisch an der Resozialisierung mitwirkenden Institutionen bilden, weitere Hilfeanbieter vernetzen und regionale Entscheiderinnen und Entscheider einbeziehen. In ihnen sollen mindestens die Sozialen Dienste der Justiz, die Freie Straffälligenhilfe, die örtlichen Jobcenter bzw. ARGEN und die Sozialen Dienste der Justizvollzugsanstalten einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend zusammenarbeiten.“<sup>35</sup> Ein Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern regional relevanter Organisationen, wie zum Beispiel Kirchen, Gewerkschaften, Handwerkskammern, Bildungsträgern, lokalen Vereinen und Wohlfahrtsverbänden usw. soll diese Sozialen Integrationszentren begleiten.

Schließlich regelt § 42 die Ausstattung der Hilfeleistungen. Zur Unterstützung der Schuldenhilfe wird in § 46 ein Resozialisierungsfonds beim Justizministerium angeregt.

### Diskussion und Realisierung von Landesresozialisierungsgesetzen

In mehr als 40 Podiumsdiskussionen, Anhörungen in Landtagen sowie Präsentationen in Deutschland und der Schweiz wurden unsere Vorschläge bisher debattiert. In der 124. Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder hat Schleswig-Holstein zu einer Arbeitsgruppe ‚Verbesserung der Resozialisierung und Wiedereingliederung von Straftätern durch Schaffung eines Landesresozialisierungsgesetzes‘ eingeladen, auf der bei der konstituierenden Sitzung im November 2016 die Vorschläge dieses DiskE ebenfalls vorgestellt wurden. Insbesondere in Hamburg sind inzwischen die Diskussionen um ein Resozialisierungsgesetz weit fortgeschritten. Im Berliner Koalitionsvertrag vom Herbst 2016 heißt es, dass

34 Vgl. GrafI u. a. 2014 und Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 103f.

35 § 41 Abs. 2 des DiskE; Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber 2015a, S. 115.

der Strafvollzug resozialisierungsfreundlich, sicher und modern ausgestaltet werden soll und dass dazu die gesetzlichen Regelungen geschaffen werden, „um die Strukturen zur Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu verbessern ...“. Ob dies allein durch eine Novellierung des gerade erst verabschiedeten Strafvollzugsgesetzes oder in Ergänzung durch ein Landesresozialisierungsgesetz erfolgen soll, steht noch nicht fest, obwohl mindestens zwei der drei Koalitionspartner sich im Vorfeld der Wahlen sehr eindeutig dafür ausgesprochen haben.

Wir hoffen, mit der Vorlage des Diskussionsentwurfs für ein Landesresozialisierungsgesetz nicht nur Ideen vorgestellt zu haben, sondern auch realisierbare Strukturen für ein Gesetz und die Praxis.

## Literaturverzeichnis

- Andrews, D. A., u. a.** (1990): Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Meta-analysis. *Criminology* 28, S. 369-404.
- Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit** (2006): Ziele und Leistungen. Qualitätsstandards der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit, Nürnberg: Treffpunkt e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen** (1988): Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz (BResG). Stand: Juni 1988.
- Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F.** (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden.
- Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F.** (2014a): Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe* 61, S. 282-294.
- Böhm, A.** (1998): Gemeinnützige Arbeit als Strafe. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 31, S. 360-365.
- Breuning, A.** (1960): *Bewährungshilfe – praktische Arbeit und Probleme der Bewährungshilfe an Hand einer soziologischen Untersuchung in Baden-Württemberg*. Hamburg: Universität Hamburg.
- Bundesministerium der Justiz** (2000): Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. Berlin: Bundesministerium der Justiz. (s. auch: <https://www.bib.uni-mannheim.de/fileadmin/pdf/fachinfo/jura/abschlussber-der-komm-strafreform.pdf>).
- Bundesministerium der Justiz** (2000a): Referentenentwurf für ein neues Sanktionenrecht vom 8.12.2000. Berlin: Bundesministerium der Justiz (s. auch <http://www.bib.uni-mannheim.de/fileadmin/pdf/fachinfo/jura/refentw-ref-des-sanktr.pdf>).
- Cornel, H.** (2002): Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und als selbstständige Sanktion. In: Prittowitz, C., u. a. (Hrsg.): *Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 821-834.
- Cornel, H.** (2011): Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisierung – Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz. *Neue Kriminalpolitik* 23, S. 127-136.
- Cornel, H.** (2013): Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung. In: Dessecker, A.; Egg, R. (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 171-187.
- Cornel, H.** (2014): Anmerkungen zur Debatte um Fallzahlen bei den Sozialen Diensten der Justiz und insbesondere in der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe* 61, S. 356-375.
- Cornel, H.; Dünkel, F.; Pruin, I.; Sonnen, B.-R.; Weber, J.** (2015a): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Cornel, H.; Dünkel, F.; Pruin, I.; Sonnen, B.-R.; Weber, J.** (2015b): Vorlage eines Diskussionsentwurfs eines Landesresozialisierungsgesetzes, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 26, S. 119-122.
- Cornel, H.; Dünkel, F.; Pruin, I.; Sonnen, B.-R.; Weber, J.** (2015c): Ein Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik durch nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen, in: *Bewährungshilfe* 62, S. 357-380.
- DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik** (2004): *Schwitzen statt Sitzen – Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit*. Materialien Nr. 52. Köln: DBH.
- DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik** (2012): *Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung*. Handbuch für die Praxis. Köln: DBH-Materialien Nr. 68.
- Dölling, D.; Hermann, D.; Entorf, H.** (2014): Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg. Abschlussbericht. Internet-Publikation.
- Dünkel, F.** (1986): Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz – eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstruktur. *Bewährungshilfe* 33, S. 129-158.
- Dünkel, F.** (1992): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Dünkel, F.** (2009): Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege in Deutschland. In: DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik/Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): *Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen*. Köln: DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, S. 20-60.
- Dünkel, F.** (2011): Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 60, S. 143-153.
- Dünkel, F.; Grosser, R.** (1999): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. *Neue Kriminalpolitik* 11, Heft I, S. 28-33.
- Dünkel F.; Scheel, J.** (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.
- Dünkel, F.; Scheel, J.; Grosser, R.** (2002): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt ‚Ausweg‘ in Mecklenburg-Vorpommern. *Bewährungshilfe* 49, S. 56-72.
- Dünkel, F.; Grzywa-Holten, J.; Horsfield, P.** (2015) (Hrsg.): *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*. Mönchengladbach.
- Dünkel, F.; Thiele, C.; Treig, J.** (2017) (Hrsg.): *Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Feuerhelm, W.** (1999): Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht. *Neue Kriminalpolitik* 11, Heft 1, S. 22-27.
- Grafl, C., u. a.** (2014): Evaluationsstudie zum Projekt Sozialnetz-Konferenz in der Bewährungshilfe. Wien: Institut für Strafrecht und Kriminologie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Abteilung für Kriminologie.
- Höscher, R.; Trück, T.; Hering, R.-D.** (2008): Opferberichterstattung im

Strafverfahren. NStZ 28, S. 673-677.

**Justizministerium Baden-Württemberg** (2014) (Hrsg.): Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg. Stuttgart: Justizministerium Baden-Württemberg.

**Kawamura-Reindl, G.** (2004): Steuern oder gesteuert werden? Zum Entwicklungsbedarf der Bewährungshilfe heute. Neue Kriminalpolitik 16, Heft 2, S. 59-63.

**Kawamura-Reindl, G.; Reindl, R.** (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg.

**Kerner, H.-J.** (1993): Bewährungshilfe. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg, S. 78-81.

**Kurze, M.** (1999): Soziale Arbeit und Strafjustiz, Wiesbaden.

**Lewis, S.; Maguire, M.; Raynor, P.; Vanstone, M.; Vennard, J.** (2007): What works in resettlement? Findings from seven Pathfinders for short-term prisoners in England and Wales. Criminology and Criminal Justice 7, S. 33-53.

**Lipton, D. S.; Pearson, F. S.; Cleland, C. M.; Yee, D.** (2002): The effectiveness of cognitive-behavioural treatment methods on recidivism. In: McGuire, J. (Hrsg.): Offender rehabilitation and treatment: Effective programmes and policies to reduce re-offending. Chichester: Wiley, S. 79-112.

**Lösel, F.** (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire, M.; Morgan, R.; Reiner, R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology, 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press, S. 986-1029.

**Lösel, F.** (2016): Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: Rettenberger, M., Dessecker, A. (Hrsg.): Behandlung im Justizvollzug. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 17-52.

**MacKenzie, D. L.** (2006): What Works in Corrections? Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents. New York: Cambridge University Press.

**Maelicke, B., Wein, C.** (2016): Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden: Nomos Verlag.

**Morgenstern, C.** (2002): Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

**Petersilia, J.** (2003): When prisoners come home: Parole and prisoner reentry. New York: Oxford University Press.

**Petersilia, J.** (2004): What works in Prisoner Reentry? Reviewing and Questioning the Evidence. Federal Probation 68, S. 4-8.

**Pruin, I.** (2012): Arbeitsmarktintegration junger Strafgefängener durch

Übergangsmanagement: Möglichkeiten und Herausforderungen. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.: Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis. DBH-Materialien Nr. 68: Köln, S. 139-149.

**Pruin, I.** (2016): „What works“ and what else do we know? – Hinweise zur Gestaltung des Übergangsmanagements aus der kriminologischen Forschung. In: Dünkel, F.; Jesse, J.; Pruin, I.; von der Wense, M. (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa. Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 251-274.

**Robinson, G.** (2005): What works in offender management? Howard Journal 44, S. 307-318.

**Rohrbach, M. P.** (2014): Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

**Schöch, H.** (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag. München.

**Sherman, L., u. a.** (1998): Preventing crime, What works, what doesn't, what's promising? Washington, D.C.: U. S. Department of Justice, Office of Justice Programs, National Institute of Justice (<http://www.preventingcrime.org>).

**Solomon, A. L., u. a.** (2008): Putting Public Safety First: 13 Strategies for Successful Supervision and Reentry. Washington, DC: The Urban Institut, Justice Policy Centre.

**Sonnen, B.-R.** (2013): Empfiehlt sich ein Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResoG)? In: Boers, K. u. a. (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 471-483.

**Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen** (1990): Dokumentation der Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion am 30. Januar 1990 in Bonn, herausgegeben vom Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion, Bonn, S. 5.

**Wiesendanger, W.** (1973): Die durchgehende Sozialhilfe bei Straffälligen. Bewährungshilfe 20, S. 126-143.

**Wilde, F.** (2002): Projekt ‚Arbeit statt Strafe‘. Bewährungshilfe 49, S. 211-220.

**Wirth, W.** (2006): Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Eingliederungshilfen. Bewährungshilfe 53, S. 137-152.

## Veranstaltungshinweis

### 30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V (DVJJ)

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DVJJ

## Veranstaltungshinweis

### Resozialisierung mit Zukunft

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 17.-18. Juli 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

Tel.: 07164 79-0

E-Mail: [info@ev-akademie-boll.de](mailto:info@ev-akademie-boll.de)

Homepage: [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

Jens Borchert

## „Hilfe, ich kann nicht mehr“

### Welche Unterstützungsleistungen brauchen Eltern delinquenter Jugendlicher?

#### Zum Verständnis von Erziehung

Die Phase des Kindes- und Jugendalters ist ein Hineinwachsen in die Welt mit ihren Anforderungen, Normen, Verstrickungen und Machtstrukturen. Die jungen Menschen absolvieren dabei zahlreiche Entwicklungsaufgaben, deren Lösung sie dazu befähigt, eigenverantwortlich zu leben. Der Prozess der elterlichen Begleitung und Sorge wird meistens als Erziehung bezeichnet. Jenseits der begrifflichen Bezeichnung besteht allerdings eine erhebliche Unsicherheit und ein hohes Maß an verschiedenen Deutungen dazu, was Erziehung sei und welche Ziele durch welches Handeln verwirklicht werden sollen. In der Beschreibung von Erziehungsstilen wird versucht, grundsätzliche Überzeugungen zum elterlichen Handeln abzubilden, so dass eine möglichst umfängliche Beschreibung und Reichweite der vorgenommenen intentionalen und affektiven Prozesse erfolgen kann.

Erziehung wird häufig als ein interaktiver Prozess dargestellt, in dem eine Seite eher aktiv ist und erzieht, während die andere, betroffene Seite passiv bleibt und erzogen wird. Dass dieses Verständnis den wechselseitigen Interaktionsmustern und der gegenseitigen Beeinflussung von Personen nicht gerecht wird, liegt auf der Hand. Erziehung ist stets Beziehung und vollzieht sich in wechselseitigen Bezügen. Dennoch sind häufig Eltern oder professionell tätige Erzieher\*innen eher aktiv, wenn sie Normen, Grenzen oder Regeln bestimmen und Konsequenzen beim Überschreiten dieser Festlegungen proklamieren. Wenn eine tatsächliche Passivität des „Zöglings“ unterstellt wird, kann jedes derartige Einwirken zur Zumutung werden, da die Bedürfnisse der erzogenen Person aus dem Blick und als Bedrohung für die Intentionen des erzieherischen Einwirkens verstanden werden können. Auch gut gemeinte Erziehungshandlungen bleiben dann auf der Ebene der Bedürfnisse der Erziehenden.

Neben dem Grad der Eigenaktivität zeigt Erziehung einen weiteren wichtigen Aspekt. In der Erziehung gibt die ältere Generation ihr Wissen, aber auch ihre Normen, Werte und Erfahrungen an die jüngere Generation weiter. Diese Weitergabe von Werten macht Erziehung zu einem affirmativen Prozess, denn die ältere Generation erwartet zumeist eine Anpassung der jüngeren in das von ihr erschaffene Wertesystem. Erziehung ist eine „unvermeidliche soziale Tatsache“<sup>1</sup>, sie vollzieht sich zwischen Menschen und ist in den Funktionsprinzipien jeder sozialen Ordnung angelegt.<sup>2</sup>

Wenn dieses Erziehungsverständnis zugrunde gelegt wird, dann wird Erziehung zu einer Anpassungsleistung.<sup>3</sup> Dabei werden die obersten Prinzipien einer Gesellschaft (Werte), gesellschaftliche Verbindlichkeiten und verhaltenslenkende Richtlinien (Normen) sowie angestrebte Ziele verhandelt und weitergegeben.<sup>4</sup> In dieser Hinsicht ist Erziehung intentional und darauf angelegt, sich selbst aufzuheben.<sup>5</sup>

Die Normativität des Erziehungsbegriffs findet ihren Ausdruck in gesetzlichen Bestimmungen. Das Grundgesetz fixiert Erziehung als Recht und als Pflicht, wobei die Herleitung aus dem Naturrecht erfolgt:<sup>6</sup>

*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (Art 6 Abs. 2 GG)*

Wenn die Erziehungsberechtigten (oder im Sinne des Grundgesetzes auch die Erziehungsverpflichteten) dies nicht leisten können, besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Im achten Sozialgesetzbuch findet sich die allgemeine Anspruchsvoraussetzung. Das Wohl des Kindes steht hierbei im Mittelpunkt:

*Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)*

Erziehung bildet kein feststehendes Programm. Häufig bestehen neben einer Reihe von vorherrschenden Erziehungsmodellen zahlreiche alternative Modelle, in denen bestimmte Einzelfragen unterschiedlich beantwortet und durchgeführt werden. Erziehungskonzepte geben grundlegende beabsichtigte Elemente von Erziehung vor. Dadurch entstehen Leitbilder der Erziehung, die in den jeweiligen Gesellschaften unterschiedliche Normen und Ideale in der Erziehungshandlung begründen. So präferieren sozialistische Gesellschaften kollektive Erziehungsideen gegenüber individualistischen, während demokratisch verfasste Staaten eine große Bandbreite von Theorien und Praktiken haben. Aus solchen grundsätzlichen Überzeugungen entstehen schließlich unterschiedliche Erziehungsmodelle und Erziehungswirklichkeiten.

Erziehungsstile werden von zahlreichen Forscher\*innen als Ausprägungen der Erziehungsmodelle verstanden. Sie spiegeln unterhalb einer affirmativen und normativen Grundüberzeugung wesentliche Inhalte des Handelns. Erziehungsstile beeinflussen dabei nicht nur die emotionale Entwicklung der Heranwachsenden, sondern auch die kognitive.<sup>7</sup> In den letzten Jahren haben sich in der Forschung mehrere Modelle durchgesetzt, die Eingang in die Diskussion gefunden haben. Erziehungsstile nach Kurt Lewin sind der autoritäre, der demokratische und der laissez faire-Stil, wobei sich die Unterscheidung auf das Handeln in Gruppen bezog. Diese Typologie blieb von den 1930er Jahren an lange Zeit vorherrschend und die Terminologie wurde Bestandteil auch alltags-theoretischer Diskussionen.

Neuere Überlegungen zu den Erziehungsstilen unterscheiden zwischen dem Grad der Forderung an die Zu-Erzie-

1 Tenorth 2008, S. 17.

2 Ebd.

3 Klika/Schubert 2013, S. 29.

4 Raithel/Dollinger/Hörmann 2009, S. 25; Gudjohns 2012, S. 198.

5 Gudjohns 2012, S. 204.

6 Drinck 2010, S. 95.

7 Drinck 2010, S. 117.

henden und der Ansprechbarkeit (Responsivität) der Erziehenden.

Ein autoritärer Erziehungsstil würde dementsprechend seitens der Erziehenden ein hohes Maß an Forderungen beispielsweise nach Leistungen, Anpassung und Einhaltung von Regeln bedeuten, während die Ansprechbarkeit bei Sorgen und Problemen der Kinder und Jugendlichen gering wäre. Dieser Stil galt für Erziehung generell, aber insbesondere für Erziehung in geschlossenen Einrichtungen lange als zielführend. Im Zurückweisen der artikulierten Bedürfnisse der Zu-Erziehenden konnten die eigenen Ansprüche nach Gehorsam, nach funktionierenden Abläufen und allgemein nach Anpassung verwirklicht werden.

**Tab. 1: Erziehungsstile**

	Grad der Forderung ist	
	hoch	gering
hohe Responsivität	autoritativ	permissiv verwöhnend
geringe Responsivität	autoritär	zurückweisend vernachlässigend

**Tab. 2: Jugendstrafe in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt)**

Gefangene und Verwahrte (Anzahl)	
Stichtag	Art des Vollzugs
	Jugendstrafe
30.11.2006	6.632
30.11.2009	5.880
30.11.2012	5.370
30.11.2015	3.945

Aktuelle Texte diskutieren ein anderes Verständnis.<sup>8</sup> Auch und gerade für geschlossene Einrichtungen und sog. Zwangskontexte werden Haltungen der Erziehenden vorgeschlagen, die responsiv sind und zugleich an den Ressourcen der Insassen anknüpfen.

Sichtbar wird, dass in vielen Publikationen die Familie als eine Ursache für Kriminalität verstanden wird.<sup>9</sup> Außer dem mangelnden Erziehungsverhalten werden insbesondere inkonsistente disziplinarische Methoden, ein Mangel an Aufsichtigung der Inhaftierten, aber auch an affektiver Bindung diagnostiziert. Die Eltern sind jedoch immer primäre Sozialisationsinstanz und somit bei aller Defizitorientierung eine Ressource, die auch als solche betrachtet werden kann. Eine eher pathologisierende Sichtweise auf Eltern, die sie als „zunehmend erziehungsunfähig“<sup>10</sup> bezeichnet, vergibt m.E. die Ressourcen, die bei allen familialen Problemlagen in den Blick zu nehmen sind. Kunz weist zudem auf Scheinkorrelationen zwischen Erziehungsstil und einer kausal folgenden Devianz hin, wodurch andere intervenierende Variablen (wie Armut) aus dem Blick geraten können.<sup>11</sup>

## Delinquenz im Kindes- und Jugendalter

Die Zahl der zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen ist seit einigen Jahren stark rückläufig (Tab. 2).

Dennoch ist auch die Kriminalität von Kindern und Jugendlichen eine soziale Tatsache. Die Daten für schwere und schwerste Kriminalität zeigen, dass auch strafunmündige Menschen eine erhebliche Delinquenz zeigen. Bei den tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen zeigten sich 2015 Werte, die in Tabelle 3 zu sehen sind.

Jede Tat stellt Eltern, Angehörige und die anderen möglicherweise vorhandenen Unterstützungssysteme vor Fragen nach Ursachen. Für einige Eltern kann die Straffälligkeit des eigenen Kindes die Folge eines länger anhaltenden Prozesses der Devianz sein, für andere kommen die polizeilichen Ermittlungen völlig überraschend. Die Straffälligkeit des Kindes kann von anderen Personen als ein Versagen der Sorgeberechtigten aufgefasst werden. Es kann aber auch ein von den Eltern initiiertes Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle in Gang gesetzt worden sein, weil die Eltern dem eigenen Kind keine Grenzen mehr setzen konnten und sich zunehmend überfordert sahen.

Das Einschalten einer unabhängigen Instanz lässt offenbar werden, dass die Erziehung nicht so geglückt ist, wie die Eltern dies möglicherweise erhofft hatten. Die Suche nach Fehlern kann beim elterlichen Handeln ansetzen, gesellschaftliche Umstände einbeziehen oder das Kind/den Jugendlichen als Verantwortlichen ausmachen. Letztendlich jedoch ist die Familie jenseits der affektiven Vorstellungen von Bindung gestört. Falls sie dies bereits vor der Inhaftierung war, so ist die Störung nunmehr öffentlich geworden. Damit verbunden kann eine Stigmatisierung der Eltern durch Nachbarn, Angehörige u.a. sein, die den Eltern ihre Erziehungskompetenz absprechen. Für die Eltern können zahlreiche Ängste entstehen: die Angst vor der Situation und möglichen Gewaltszenarien in der Haftanstalt oder die Sorge, dass die Familie weitgehend auseinanderbricht.

Rechtlich stellt sich die Situation ebenfalls als neu und teilweise unübersichtlich dar. Etwaige Unterhaltsverpflichtungen müssen geprüft werden. Die Zahlung von Kindergeld wurde und wird von politischen Akteuren teilweise in Frage gestellt, ebenso die Zahlung von Elterngeld, falls die jungen Menschen selbst bereits Eltern sind. Entsprechend hat das Bundessozialgericht für die Frage des Elterngeldes im Jahr 2013 geurteilt und die Entscheidung damit begründet, dass mit der Inhaftierung ein eigener Haushalt und somit ein wichtiger Bewilligungsgrund fehle.<sup>12</sup>

Die Literatur widmet sich eher der Situation, dass Inhaftierte selbst Eltern sind und ihre eigenen Kinder den Vater oder die Mutter verlieren; Berechnungen gehen von etwa 100.000 Kindern der Inhaftierten aus.<sup>13</sup> Bei annähernd 60.000 Inhaftierten ist die Zahl der betroffenen Eltern, deren Kind im Vollzug sitzt, aber ähnlich hoch. Allerdings ist die Datenlage hinsichtlich der persönlichen Situation der Eltern, aber auch bezüglich von durchgeführten Projekten und Unterstützungsangeboten deutlich schlechter. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zeigt beispielsweise im Schwerpunktheft „Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder?“ (3/2012) mehrere Modellprojekte für einen familiensensiblen Vollzug, fokussiert dabei insbesondere auf die Kinder von Inhaftierten. Gernot Hahn beschreibt zahlreiche Folgen, die

<sup>8</sup> Borchert 2016a.

<sup>9</sup> Ludwig 2014, S. 188.

<sup>10</sup> Schwind 2016, S. 241.

<sup>11</sup> Kunz 2011, S. 110f.

<sup>12</sup> Urteil vom 04.09.2013 BSG AZ B 10 EG 4/12.

<sup>13</sup> BAG-S Informationsdienst 3/2012, S. 1.



aus der Inhaftierung eines Familienmitglieds resultieren: Der Verlust von sozialem Status, Entfremdung und Scham bis hin zu traumatischen Belastungen.<sup>14</sup> So wichtig es ist, die Situation von Kindern der Gefangenen zu beachten, so wichtig ist es auch, die Eltern gerade bei jungen Inhaftierten in den Blick zu nehmen und geeignete Angebote vorzuhalten.

### Unterstützung für die Eltern von Inhaftierten

Eltern von Beschuldigten haben gemäß § 67 JGG mehrere Rechte, die sich als Beteiligungs- oder Anwesenheitsrechte unterteilen lassen.<sup>15</sup> So haben die Eltern beispielsweise das Recht und die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung, das Recht auf Gehör, das Recht zur Wahl eines Verteidigers und können Rechtsmittel einlegen.<sup>16</sup> Die Rechte können jedoch gemäß § 67 Absatz 4 JGG entzogen werden, falls die Eltern verdächtig sind, an der Verfehlung des Kindes betei-

**Tab. 3: Tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bei ausgewählten Delikten**  
(Quelle: Statistisches Bundesamt)

	Mord	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	Gefährliche und schwere Körperverletzung
Kinder	3	63	5.666
Jugendliche	36	612	15.578
Heranwachsende	57	671	16.742

ligt gewesen zu sein. Pflichten der Eltern sind im JGG u.a. in den §§ 24 und 60 festgeschrieben (Auskunfts- und Teilnahmepflichten). Zudem verweist das JGG auf § 1666 BGB. Danach können den Eltern bei einer Kindeswohlgefährdung (und sofern sie nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden) besondere Gebote und Verbote auferlegt werden.

Gemäß § 38 JGG ist während des Verfahrens die Jugendgerichtshilfe zu beteiligen. Eine weitere Einbeziehung der Eltern ist hier explizit nicht geregelt. Dennoch sind zahlreiche Fragen möglicherweise gemeinsam mit den Eltern zu besprechen, beispielsweise Informationen über den Ablauf des Verfahrens und der (Untersuchungs-) Haft, Regelungen zum Besuch oder Fragen der Entlassungsvorbereitung. Ein Rechtsanspruch der Eltern auf bestimmte Leistungen besteht hierbei nicht.

Einzelne Projekte zur Unterstützung von Eltern wie das Berliner „Elternseminar“ widmen sich speziell den Eltern straffälliger Jugendlicher.<sup>17</sup> Inhalt der Beratungssituation sind meist straf- und zivilrechtliche Folgen der Strafe. Die Eltern erfahren Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Kinder, aber auch formaljuristische Konsequenzen. In den meisten Fällen bleiben Fragen der Erziehung ausgeklammert. Selten zeigen Eltern in dem Projekt Reaktanz und verteidigen ihr Kind beharrlich, reagieren mit übertriebener Härte oder bagatellisieren die Tat.<sup>18</sup> Schließlich gibt es auch Erfahrungen mit Familien, die insgesamt bereits im Hilfesystem bekannt sind und deren Erziehungsstil zurückweisend und vernachlässigend zu bezeichnen ist. Bei diesen Familien gestaltet sich die Beratung sehr schwer, viele Angebote werden abgelehnt.

Dennoch muss auch hier im Sinne einer „fürsorglichen Belagerung“<sup>19</sup> auf eine Mitarbeit hingewirkt werden, auch wenn die Erfolgsaussichten zunächst gering erscheinen. Die Eltern sollen in verschiedenen arrangierten Settings Verständnis für jugendtypisches Verhalten erwerben und in der Lage sein, Resilienzfaktoren zu stärken.

Kommt der Jugendliche in die Haftanstalt, ändert sich sein Leben grundlegend. Er wird Teil einer geschlossenen Einrichtung mit einem relativ starren Tagesablauf. Als Teil der „totalen Institution“ Gefängnis muss der Jugendliche nunmehr seine individuellen Ansprüche weitgehend aufgeben. Die Öffnungszeiten des Haftraumes sind für ihn kaum zu beeinflussen, die Angebote an schulischer und beruflicher Bildung werden in einem festen Rahmen vorgenommen. Angstbesetzt und angstausslösend sind jedoch vor allem die informellen Abläufe innerhalb der sog. „Subkultur“. Nach Erving Goffman (1973) sichern sich Inhaftierte durch ein „Unter-

terleben“ in der totalen Institution ihr Überleben. Sie unterwandern in einem sekundären Anpassungsprozess die offiziellen Anforderungen, begehen (meist verbotene) Handlungen des Tausches, des Umgangs miteinander, der Be-

schaffung von diversen Gegenständen und Mitteln. Über die sich so informell ausbildende Hierarchie existieren zahlreiche Mythen. So bilden „Seife“ und „Dusche“ Bestandteile eines Szenarios von latent drohenden Vergewaltigungshandlungen in einem nicht beaufsichtigten Waschraum.<sup>20</sup> Eine wichtige und zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe und des Sozialen Dienstes der Justiz ist hier die Aufklärung der Eltern (und der Jugendlichen). Für den Vollzug insgesamt steht die große Herausforderung, alle Insassen vor Übergriffen und Repressalien zu schützen und sie zu ermutigen, sich sofort zu offenbaren, wenn solche Handlungen beginnen.

Verschärfend für den Jugendstrafvollzug und letztlich angstausslösend scheint zu sein, dass die Hierarchie wenig stringent und vertikal ausgeprägt ist, sondern in Erzählungen inhaftierter junger Männer dynamisch ist und die jungen Gefangenen häufig sowohl als Täter als auch als Opfer erscheinen.<sup>21</sup> Damit fehlt die Orientierungsfunktion, die eine klare Hierarchie haben kann. Dementsprechend müssen die Jugendlichen ständig aufmerksam sein und permanent beweisen, kein Opfer zu sein. Eine Beratung der Eltern über die Fragen auch von Gewalt im Vollzug kann dabei helfen, fluide Ängste zu mindern und durch eine realistische Einschätzung zu ersetzen.

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung der Eltern gibt es teilweise in den vollzugsgesetzlichen Regelungen, demzufolge Besuche der Eltern von minderjährigen Gefangenen laut § 54 Abs. 2 nicht auf die übrigen Besuchszeiten angerechnet werden, ebenso wenig wie Besuche seiner Kinder.<sup>22</sup>

<sup>14</sup> Hahn 2012, S. 2.

<sup>15</sup> Pruin 2014, S. 316.

<sup>16</sup> Mollik 2012, S. 106f.

<sup>17</sup> Niestroj 2014, S. 340ff.

<sup>18</sup> Ebd., S. 341.

<sup>19</sup> Keupp 2003.

<sup>20</sup> Borchert 2016b, S. 243ff.

<sup>21</sup> Neuber 2015, S. 250.

<sup>22</sup> § 54 JStVollzG LSA.

Flächendeckend jedoch muss konstatiert werden, dass die Angebote für die Eltern von Inhaftierten weder qualitativ noch quantitativ ausreichend vorhanden sind. Gleiches gilt für den Stand der Forschung. Hier gibt es einzelne Studien (z.B. das Projekt Coping an der TU Dresden u.a. mit einer Befragung von Inhaftierten und ihren Eltern in mehreren europäischen Ländern), aber eine valide Aussage zu Belastungsfaktoren und den jeweiligen Situationen vor Ort stehen aus.

Unterstützung für Angehörige gibt es in einzelnen Modellprojekten wie dem Treffpunkt e.V. in Nürnberg, der einen systemischen Ansatz der Familientherapie durchführt. In einzelnen Anstalten existieren oder existierten Gruppenangebote für Inhaftierte und ihre Angehörigen. So wurden die Eltern von jugendlichen Strafgefangenen in der JVA Zwickau im Rahmen einer Informationsveranstaltung „Mein Kind ist in Haft. Was nun?“ über den Vollzug informiert. In der JSA Regis-Breitungen und in mehreren anderen Anstalten werden regelmäßig Vätergruppen durchgeführt, die dann die Jugendlichen in ihrer eigenen Elternrolle bestärken sollen. Werdende Väter werden in der JVA Bützow geschult, teilweise werden hier Studierende eingesetzt. In der JVA Siegburg können Angehörige ein Café nutzen. Das Violent Prevention Network bietet Trainingskurse für Familien mit einer vermittelnden Rolle der Trainer\*innen. Neben diesen Angeboten gibt es noch weitere vollzugliche Angebote, die jedoch weder einheitlich organisiert sind, noch als gesetzliche Pflichtaufgabe anzusehen sind. Betrachtet man vor diesem Hintergrund den Schutz der Familie



**Prof. Dr. Jens Borchert**

Hochschule Merseburg,  
Fachbereich Soziale Arbeit,  
Medien.Kultur  
jens.borchert@hs-merseburg.de

als verfassungsmäßiges Grundrecht, so besteht hier insgesamt erheblicher Handlungsbedarf.

### Forderungen an die Organisation des Strafvollzugs

Die Familie muss während des Vollzuges geschützt werden. Entsprechende gesetzliche Grundlagen für eine familien-sensible Ausrichtung des Strafvollzuges sind zu erarbeiten. Um die spezifische Rechtslage zu manifestieren, sollte ein spezieller „Angehörigenbeauftragter“ mit entsprechenden Rechten ausgestattet werden, um der verfassungsmäßigen Wertigkeit von Familie auch in Haft Ausdruck verleihen zu können.

Wenn wir die Familie als eine mögliche Ressource dabei betrachten, dass die jungen Straftäter\*innen künftig straffrei leben, so sind die derzeitigen Unterstützungsangebote bei weitem nicht ausreichend. Die Eltern der jungen Inhaftierten müssen in ihrer eigenen Erziehungsfähigkeit unterstützt werden. Angebote wie family lab, die Eltern in ihrer Erziehungshandlung stärken und dabei den Beziehungsaspekt im Blick haben, suchen nicht im Kind/Jugendlichen oder in den Eltern nach Symptomen für das Scheitern, sondern nach Ressourcen für einen „gesunden“ Umgang miteinander.<sup>23</sup> Nachdenken sollte man zudem darüber, wie Eltern – jenseits der Stigmatisierung als mögliche Tatbeteiligte – an vollzuglichen

Projekten beteiligt werden können.

Durch familientherapeutische Angebote vor, während und nach dem Vollzug können Eltern gestärkt werden. Die Angebote sollten gemeinsame Aktivität stiften und einen hohen Aufforderungscharakter haben, um auch wenig motivierte Eltern und ihre Kinder zur Mitarbeit anzuhalten. Dabei sollten Projekte während der Haft wenn möglich einen Anschluss in Freiheit erfahren.

Zudem müssen Familien und ihre Verletzungen gesehen werden. Es bedarf fachkundiger Unterstützungsangebote bei der Lösung von Fragen, die durch die Inhaftierung des Kindes gelöst werden müssen oder die bei eventuellen Traumatisierungen der Eltern auftreten. Um die Eltern wahrnehmen zu können und ihre Bedarfe zu erkennen, müssen sie dazu gehört werden. Befragungen und das Eingehen auf die geäußerten Bedürfnisse der Eltern sollten im Sinne eines „sozialpädagogischen Könnens“ Gegenstand einer jeden multiperspektivischen Arbeit sein.<sup>24</sup>

Die Umsetzung eines family mainstreaming in Haft würde die Überprüfung aller vollzuglichen Maßnahmen auf ihre Familienfreundlichkeit bedeuten. Die BAG-S hat hierzu einen Katalog mit Forderungen aufgestellt, demzufolge u.a. die heimatnahe Unterbringung, eine spezielle Schulung der Bediensteten und Projekte innerhalb der Haft anzustreben seien. Zentrales Element sollten systemische Angebote sein, in denen die jungen Inhaftierten mit ihren Eltern gemeinsam soziales Handeln einüben können. Diese müssen einen hohen Aufforderungscharakter besitzen, um auch Eltern zur Mitarbeit zu bewegen, die wenig interessiert erscheinen.

Unterstützend wirken können bei allen Angeboten die Hochschulen und Universitäten. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in der Haft können die jungen Studierenden im Zuge einer „Peer-to-Peer-Education“, also der Unterrichtung von Menschen durch Gleichaltrige oder Gleichrangige, als Vermittler von Haltungen auftreten. Ansätze hierzu gibt es bereits; sie laufen meistens mit sehr großem Erfolg und müssten weiter auf ihre Nachhaltigkeit untersucht und adaptiert werden. Dabei sind alle Maßnahmen wissenschaftlich zu begleiten und regelmäßig zu evaluieren.

Schließlich müssen geeignete und gut erprobte Projekte publik gemacht und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Eine Vernetzung der mitunter nebeneinander her wirkenden vollzuglichen und ehrenamtlichen Stellen, der Freien Straffälligenhilfe und anderer Dienste kann ein konzeptionsloses Angebot zu einem in sich schlüssigen und zielorientierten familien-sensiblen und -freundlichen Vollzug führen.

### Onlinequellen

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Starffälligenhilfe** [http://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/test/BAG-S\\_Family\\_Mainstreaming\\_im\\_Strafvollzug.pdf](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAG-S_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug.pdf) (Zugriff am 23.04.2017)

**Familylab** [www.familylab.de](http://www.familylab.de) (Zugriff am 23.04.2017)

**Statistisches Bundesamt** [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=7E1B333D6EECA302549F2CE36C59D76F.tomcat\\_GO\\_1\\_2?operation=previous&levelindex=3&levelid=1492957134469&step=3](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=7E1B333D6EECA302549F2CE36C59D76F.tomcat_GO_1_2?operation=previous&levelindex=3&levelid=1492957134469&step=3) (Zugriff am 23.04.2017)

**Statistisches Bundesamt** <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37370/umfrage/jugendkriminalitaet---tatverdaechtige-minderjaehrige-bei-ausgewaehlten-gewaltverbrechen/> (Zugriff am 23.04.2017)

<sup>23</sup> [www.familylab.de](http://www.familylab.de).

<sup>24</sup> Müller 2012, S. 98.

## Literatur

- AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit** [Hg.](2014): Kriminologie und Soziale Arbeit. Weinheim.
- Borchert, J.** (2016a): Pädagogik im Strafvollzug. Weinheim.
- Borchert, J.** (2016b): Gefängnis und Sexualität. In: Katzer, M./Voss, H.-J. [Hg.]: Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Gießen, S. 243 – 254.
- Drinck, B.** (2010): Erziehung. In: Hörner/Drinck/Jobst (2010): Erziehung – Bildung – Sozialisation. Opladen, S. 75 – 158.
- Goffman, E.** (1973): Asyle. Frankfurt/M.
- Gudjohns, H.** (2012): Pädagogisches Grundwissen. Bad Heilbrunn.
- Hahn, G.** (2012): Bedeutung von Familien und sozialen Bindungen in der Täterarbeit. In: BAGS-Infobrief 3-2012, S. 6 – 8.
- Keupp, H.** (2003): Von der fürsorglichen Belagerung zum Empowerment. Ideen für eine zivilgesellschaftlich angeregte Sozialpolitik. In: Die Gesellschaft umbauen (2003), S. 67 – 99.
- Klika, D./Schubert, V.** (2013): Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft. Weinheim und Basel.
- Kunz, K.-L.** (2011): Kriminologie. 6. Aufl. Bern.
- Ludwig, H.** (2014): Diagnose und Prognose in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit [Hg.], S. 176 – 192.

- Mollik, R.** (2012): Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie. Regensburg.
- Müller, B.** (2012): Sozialpädagogisches Können. 7. Aufl. Freiburg.
- Neuber, A.** (2015): Gewalt im Jugendstrafvollzug – kollektive Deutungsmuster und subjektive Bedeutung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2015, Heft 3, S. 248 – 253.
- Niestroj, M.** (2014): Modellprojekt „Das Elternseminar“. Ein Angebot für Eltern zum Thema Jugend und Straftat. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, Heft 4, S. 340 – 343.
- Pruin, I.** (2014): Elternverantwortung und Elternverpflichtung im Jugendstrafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, Heft 4, S. 316 – 323.
- Raithel, J./Dollinger, B./Hörmann, G.** (2009): Einführung Pädagogik: Begriffe, Strömungen, Klassiker, Fachrichtungen. Wiesbaden.
- Schwind, H.-D.** (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. 23. Aufl. Heidelberg.
- Tenorth, H.-E.** (2008): Geschichte der Erziehung. Weinheim und München.
- Trenczek, T./Stöss, H.** (2014): Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren und die besondere Rolle der Eltern im jugendkriminalrechtlichen Dreiecksverhältnis. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, Heft 4, S. 323 – 328.

## Veranstaltungshinweis

### DBH-Fachtagung Übergangsmanagement: Brauchen wir neue Wege bei der Resozialisierung von Straffälligen?

Die elfte Fachtagung zum Thema Übergangsmanagement befasst sich insbesondere mit der Frage, welche Resozialisierungsinfrastruktur für einen reibungslosen und sozial-integrativen Übergang von der Haft in die Gemeinschaft bzw. Gesellschaft erforderlich ist. Defizite und Probleme in den Übergängen werden insbesondere in einer fehlenden Vernetzung und Kooperation gesehen. Was für ein System der Resozialisierung brauchen wir? Welche internationalen Erkenntnisse liegen vor? Was kann ein Resozialisierungsgesetz leisten? Zu diesen und weiteren Fragen sind Vorträge geplant. In verschiedenen Workshops sollen erfolgreiche Modelle des Übergangsmanagements vorgestellt werden.

#### Tagungsprogramm Montag, 03. Juli 2017

11:30 Ankommen und Anmeldung beim Mittagsimbiss  
 12:00 Begrüßung  
 12:15 Lebensverlaufsdynamiken junger Haftentlassener  
 Elke Wienhausen-Knezevic (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht)  
 13:00 Ein Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice-Solomon-Hochschule Berlin  
 Komplexleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg Prof. Dr. Bernd Maelicke, Institut für Sozialwirtschaft (DISW), Christopher Wein  
 14:30 Kaffeepause  
 15:00 Internationale Perspektiven auf das Übergangsmanagement Prof. Dr. Ineke Pruin, Universität Bern  
 Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Würt-

temberg Ronny Stengel, Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

16:30 Kaffeepause

17:00 Podiumsdiskussion Brauchen wir neue Wege bei der Resozialisierung von straffällig gewordenen Personen?  
 Prof. Dr. Cornel, Alice-Solomon-Hochschule Berlin, Hilde Höll, Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V., Prof. Dr. Bernd Maelicke, Institut für Sozialwirtschaft, Prof. Dr. Pruin, Universität Bern, N.N.

#### Dienstag, 04. Juli 2017

09:00 Parallele Foren

Forum 1: Das Straffälligenhilfe-Netzwerk Chance in Bremen Eduart Matt, Senator für Justiz und Verfassung Bremen  
 Forum 2: Netzwerk Haftvermeidung durch soziale Integration: HSI-Evaluationstool Prof. Dr. Harald Christa, HSI-Netzwerkkoordination

10:15 Kaffeepause

10:45 Parallele Foren

Forum 3: Professionelles Übergangsmanagement für Strafgefangene und Haftentlassene in Thüringen (PÜMaS) N.N.

Forum 4: Reso-Map - „Ein Instrument der psycho-sozialen Diagnostik im Resozialisierungsprozess“ Melanie Pracht, Justizvollzugsanstalt Siegburg

12:00 Zusammenfassung der Ergebnisse und der Fachtagung

12:30 Mittagsimbiss und Ende der Tagung

<http://dbh-online.de/fortb-facht/A-3117.pdf>

Jochen Goerdeler

## Frank Arloth / Horst Krä: Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder

C.H.Beck Verlag München 2017, 4. Auflage, 2326 Seiten, 139,00 €

Der von Frank Arloth begründete Kommentar zum Strafvollzugsrecht erscheint nun in der vierten Auflage, erstmals gemeinsam herausgegeben mit Horst Krä, und ist damit bereits ein inzwischen gut eingeführter Klassiker.

Jeder Kommentar zum Strafvollzugsrecht steht seit der Föderalismusreform vor der Herausforderung, eine geeignete Kommentierungsstruktur finden zu müssen – einerseits müssen Redundanzen und Querverweise möglichst weitgehend vermieden werden, andererseits soll den Eigenheiten der Landesgesetze genauso Rechnung getragen werden wie es wünschenswert ist, das gemeinsame dogmatische Erbe

des Strafvollzugsrechtes zu pflegen, und für den Leser soll ein gut lesbares, klar strukturiertes Werk herauskommen, in dem er zielgenau seine Fragestellung findet. Diese Quadratur des Kreises hat sich noch verschärft, seit in allen Bundesländern Landesvollzugsgesetze gelten und das alte Bundes-StVollzG nur noch in wenigen Teilbereichen Geltung hat<sup>1</sup>.

Während die zuletzt erschienenen Kommentare von Laubenthal, Nestler, Neubacher und Verrel einerseits und der von Feest, Lesting und Lindemann herausgegebene Alternativkommentar andererseits auf unterschiedliche Arten eine zusammenfassende Kommentierung bieten, wählen Arloth und Krä hingegen den Weg, das StVollzG und jedes Landesgesetz einzeln zu kommentieren. Um Redundanzen möglichst gering zu halten, haben sie zwei Blöcke gebildet, deren Zusammensetzung sich aus der Gesetzgebungsgeschichte ableitet: Der erste, von Frank Arloth kommentierte Block, umfasst neben dem Bundes-StVollzG die Landesgesetze aus Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen; dies sind die frühen, eigenständigen Landesgesetze, die sich inhaltlich noch stark am StVollzG orientieren. Der von Horst Krä bearbeitete zweite Block umfasst hingegen die Landesgesetze, die sich an dem gemeinsamen Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes orientieren<sup>2</sup>. Die „Leitwährung“ der Kommentierung in diesem Block ist das sächsische StVollzG –; insgesamt bildet jedoch Arloths Kommentierung des StVollzG die Hauptkommentierung, auf die – auch beim SächsStVollzG – immer wieder Bezug genommen wird.

Der Ansatz hat den Vorteil struktureller Übersichtlichkeit, erkaufte sich diese jedoch mit zahlreichen, u.U. auch gestaffelten Verweisungen. Bei den meisten Landesgesetzen fällt die Erläuterung naturgemäß sehr knapp aus. Zwar „funktioniert“ diese Herangehensweise, und sie hat jedenfalls den Vorzug, das besagte gemeinsame Rechtserbe zu wahren – dennoch kann man sich fragen, wie zeitgemäß es ist, das föderale Strafvollzugsrecht ausgehend von dem kaum noch gültigen StVollzG zu besprechen.

Der Kommentar zeichnet sich durch die schon von den Voraufgaben bekannte pointierte, knappe, aber präzise Darstellung aus. Literatur und Rechtsprechung sind umfassend und aktuell berücksichtigt. Von der eigenen Linie abweichende Meinungen werden dargestellt, zum Teil auch argumentativ bearbeitet. Dabei konzentriert sich die Darstellung vor allem auf die deutsche Rechtsprechung und (Kommentar-) Literatur. Die Existenz internationaler Menschenrechtskonventionen und menschenrechtlicher Empfehlungen wie die Europäische Vollzugsgrundsätze (European Prison Rules, EPR) oder die Berichte und Standards des CPT werden zwar in der Einleitung erwähnt,<sup>3</sup> finden aber in der Kommentierung kaum Berücksichtigung. So erfolgt bspw. bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen keine Auseinandersetzung mit den Positionen des CPTs, wie der Abschaffung des Entzugs des Aufenthaltes im Freien (§ 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG), der Vermeidung von Videoüberwachungen bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, die auch den Sanitärbereich einsieht, (§ 88 Abs. 2 Nr. 5), oder der Gewährleistungen von Sitzwachen bei Fixierungen (§ 88 Abs. 2 Nr. 6).<sup>4</sup> Das ist insofern misslich, als diese Standards bei der Rechtsanwendung und -auslegung zu berücksichtigen sind<sup>5</sup> und durchaus auch an Bedeutung gewinnen<sup>6</sup>.

Die Grundhaltung des Kommentars lässt sich vielleicht als die eines aktiven, robusten Behandlungsvollzuges bezeichnen: Einem bloßen Verwahrvollzug wird eine eindeutige Absage erteilt, ebenso jedoch einem reinen „Angebotsvollzug“:<sup>7</sup> Der Vollzug ist einerseits verpflichtet, im Behandlungssinne aktiv zu sein, andererseits sollen Behandlungsmaßnahmen nicht stets von der Einwilligung des Gefangenen abhängen, wenn es bspw. gerade darum geht, dessen Behandlungsbereitschaft zu wecken. Das Ziel der Behandlung bestehe nicht in angepasstem Verhalten, sondern sei die „verinnerlichte Änderung des bisherigen kriminellen Verhaltens im Sinne einer positiven (Re-) Sozialisierung“.<sup>8</sup>

Bei einem Kommentar, dessen beiden Autoren der Amtschef und vorherige Leiter der Vollzugsabteilung des Bayerischen Justizministeriums (Arloth) einerseits sowie der stellvertretende Abteilungsleiter (Krä) andererseits sind, kann man davon ausgehen, quasi die (inoffizielle) amtli-



Jochen Goerdeler

Leiter des Referats Maßregelvollzug und Psychiatrie im Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium  
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

1 Arloth/Krä, Einl. Rn.6; AK-Lindesmann, § 1 Rn.1 f.

2 Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

3 Arloth/Krä, Einl. Rn 7 ff.

4 Arloth/Krä, § 88 StVollzG Rn 7 bis 9.

5 vgl. BVerfGE 116, 69, 90f.

6 AK-Feest/Lesting/Lindemann, Teil I Rn 6 ff.

7 Arloth/Krä, § 4 StVollzG Rn 3.

8 Arloth/Krä, § 4 StVollzG Rn 3.

che Linie des bayerischen Justizvollzuges in der Hand zu halten – was zumindest in diesem Bundesland sicherlich ein gewichtiges Verkaufsargument sein dürfte.

Der Kommentar ist ein bewährtes Standardwerk des Strafvollzugsrechtes, der dank seiner klaren Struktur einen schnellen Einstieg in alle vollzugsrechtlichen Fragestellungen bietet.

**Frank Arloth**

## Sandra Figgen: Die Strafvollzugsreform im Zuge der Föderalismusreform

**Verlag Dr. Kovac Hamburg 2017, 232 Seiten, 87,90 €**

Die Schlacht zur Föderalismusreform ist geschlagen. Ob die Reform Sieger oder Besiegte hinterlassen hat, war anfangs sehr umstritten. Vom Wettbewerb der Schäßigkeit bis zum Wettbewerb um best practice war die Rede. Umso wichtiger ist es, nach etwa 10 Jahren Reform eine sachliche Analyse einzuleiten. Hierzu trägt das Werk von Figgen bei. Sie kommt zu folgendem Ergebnis: Die Kompetenzübertragung an die Länder war weniger das Ergebnis eines fachlichen Diskurses. Vielmehr war das Verfahren sehr intransparent. Nicht einmal in den Kommissionsunterlagen zur Föderalismusreform lassen sich fachliche Gesichtspunkte finden. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder um einen politischen Kompromiss gehandelt hat. Die Verfasserin spricht insofern von einem „politischen Interessenausgleich“, was eher höflich umschrieben ist.

Die Arbeit kommt auch zu dem durchaus gut nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder weder aus staatsrechtlichen noch aus vollzugsrechtlichen Gründen veranlasst war. Staatsrechtlich war es nicht notwendig, weil sich die Kompetenz aus der konkurrierenden Gesetzgebung durch Erlass des StVollzG bewährt hatte. Vollzugsrechtlich war es nicht erforderlich, weil das StVollzG mit seinen weiten gesetzgeberischen Handlungsspielräumen den Länder genug Möglichkeiten gab, den Vollzug nach Ländersicht hinreichend nach ihren Vorstellungen auszugestalten. Bereits unter Geltung des StVollzG hatte sich ein sehr heterogener Vollzug in den Ländern entwickelt. So war jedenfalls aus diesem Grund eine Übertragung nicht notwendig.

Im weiteren Verlauf des Buches wird herausgearbeitet, ob sich denn die Befürchtung der Kritiker der Übertragung, es werde gesetzgeberisch eine Abkehr vom Behandlungsvollzug stattfinden, bewahrheitet habe. Zur Überprüfung dieser These hat die Verfasserin die Entwicklung des offenen Vollzugs unter Einbeziehung der gesetzlich in den Ländern nunmehr definierten Vollzugsziele untersucht. Die Arbeit kommt dabei zu dem Ergebnis, dass selbst in den Ländern, die den Sicherheitsgedanken nunmehr programmatisch mehr betont hätten (z.B. Bayern und Niedersachsen) keine

### Literatur

**Arloth, Frank & Krä, Horst:** Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder, 4. Auflage, München 2017.

**Feest, Johannes, Lesting, Wolfgang & Lindemann, Michael** (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 7. Auflage, Köln 2017.

**Laubenthal, Klaus, Nestler, Nina, Neubacher, Frank & Verrel, Thomas** (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 12. Auflage, München 2015.

Überbetonung des Sicherheitsgedanken zulasten des Resozialisierungsauftrags stattgefunden habe. Als Beleg hierfür dient die Entwicklung der Haftplätze im offenen Vollzug in diesen Ländern. Insoweit habe sich nämlich bereits vor Inkrafttreten der Föderalismusreform und der darauf fußenden Ländergesetze eine restriktive Handhabung der Unterbringung im offenen Vollzug gezeigt. Es habe also keinen Paradigmenwechsel gegeben. Vielmehr liege der Schluss nahe, dass die aufgezeigte Entwicklung der Unterbringungspraxis im offenen Vollzug unter unveränderter Geltung des StVollzG in gleicher Weise stattgefunden hätte.

Die gut lesbar geschriebene Arbeit räumt damit mit vielerlei Befürchtungen von Kritikern der Föderalismusreform in einer wohltuend sachlichen Art auf. Die Schlacht ist geschlagen: Zurück bleiben keine Sieger und Besiegte; vielmehr wurde der Neuanfang von den Ländern in unterschiedlicher Weise genutzt, um die Entwicklung des Strafvollzugs weiter voranzubringen.



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

Rebekka Übler

## Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz

Verlag C.H.Beck München 2017, 19. Auflage, 1564 Seiten, 99,00 €

Der Kommentar von Eisenberg ist der Standardkommentar zum Jugendgerichtsgesetz für Lehre und Praxis gleichermaßen und hat sich seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahr 1982 zu einem echten Klassiker entwickelt. Nach der 18. Auflage aus dem Jahr 2015 liegt nun schon die 19. Auflage vor, in die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Januar 2017 umfassend eingearbeitet worden sind. Eisenberg spannt auch in dieser Auflage in bewährter Manier den Bogen von der Entstehung des JGG hin zu aktuellen Reformvorschlägen auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts und bezieht zudem Erkenntnisse aus Kriminologie, Psychologie und den Sozialwissenschaften mit ein.

Die neueste Auflage berücksichtigt neben der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung und Literatur die durch Gesetzesvorhaben eingetretenen Änderungen. Auf Bundesebene haben sich vor allem durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015, das dritte Opferrechtsreformgesetz nebst dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung vom 21. Dezember 2015, das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016 sowie das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß

§ 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 Novellierungen ergeben. Zudem finden mehrere Gesetzesentwürfe Beachtung. Insbesondere sind hier der Regierungsentwurf eines 2. Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 15. Juni 2016 sowie die anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Rechte strafrechtlich verfolgter Jugendlicher bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens bzw. der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu nennen.

Im Bereich der Landesgesetzgebung darf die vertiefte Kommentierung zu §§ 89c, 90 und 92 JGG nicht unerwähnt bleiben, die sich mit der Fortentwicklung der Vollzugsgesetze zur Untersuchungshaft (§ 89c JGG), zum Jugendarrest (§ 90 JGG) sowie mit dem Jugendstrafvollzug im Allgemeinen (§ 92 JGG) befasst. Pars pro toto für die beeindruckende Qualität des Kommentars und das fundierte Wissen des Autors über den Jugendstrafvollzug seien hier die Ausführungen zu § 92 JGG genannt. Nachdem die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet nunmehr seit fast 10 Jahren abgeschlossen ist, setzt sich der Verfasser weiterhin intensiv und durchaus kritisch mit der geltenden Gesetzeslage in den einzelnen Ländern auseinander und beleuchtet die unterschiedlichen Normen unter dem Blickwinkel der Erkennt-

nisse empirischer Forschung, aktueller Rechtsprechung und neuer Beiträge aus dem Schrifttum.

Was den Jugendarrestvollzug betrifft, konnten im Vergleich zur Voraufgabe die Jugendarrestvollzugsgesetze aus Hessen vom 27. Mai 2015, aus Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015, aus dem Saarland vom 20. Januar 2016, aus Niedersachsen vom 17. Februar 2016 sowie aus Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 eingearbeitet werden. Auch hier vermittelt Eisenberg nicht bloß einen groben Überblick, sondern geht detailliert auf einzelne Fragen – zum Beispiel den Grundsatz der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs (§ 90 Rn. 16) oder das Aufnahmeverfahren der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in die Justizvollzugsanstalt (§ 90 Rn. 23 ff.) – ein und liefert damit wichtige Anregungen für die rechtspolitische Diskussion vor allem in denjenigen Ländern, die noch keine Jugendarrestvollzugsgesetze erlassen haben.

Völlig zu Recht haben Wissenschaftler und Praktiker – seien es nun Richter oder Anwälte, Jugend- und Sozialbehörden oder Mitarbeiter im Justizvollzug – bislang in ihrer täglichen Arbeit auf den Eisenberg zurückgegriffen und können mit der nun vorliegenden Neuauflage versichert sein, ein Standardwerk in Händen zu halten, das den hohen Erwartungen, die durch die Voraufgaben geweckt wurden, vollumfänglich gerecht geworden ist.



Dr. Rebekka Übler

Staatsanwältin

rebekka.uebler@stmj.bayern.de

Karlheinz Ohle

## Klaus Neuenhüsges: Niemanden aufgeben...

**Eine kurze Geschichte des Hamburger Strafvollzuges von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.  
LVHS – Gewerkschaft Strafvollzug, BoD Books on Demand 2016, 126 S., 8,99 €**

Kulturhistorisch gesehen ist die Art, wie eine Gesellschaft mit ihren Rechtsbrechern umgeht, immer auch ein Blick in ihr Selbstverständnis. Insofern gewährt eine Geschichte des Strafvollzuges auch Einsichten in gesellschaftliche Zustände. Dieses macht der Autor an der Geschichte des Hamburger Strafvollzuges deutlich. Allerdings sind – sicherlich auch bedingt durch die entsprechende Quellenlage – die Informationen über die Anfänge (um 1270) und die ersten 350 Jahre der Entwicklung des Betrachtungsgegenstandes eher allgemein, obwohl auch hier interessante und wenig bekannte Details vorgestellt werden, wie z.B. die Tatsache, dass auch Deportationen von Straftätern aus Hamburg nach Übersee stattgefunden haben. In dieser frühen Epoche ist der Strafvollzug durch den Rache- und Vergeltungsgedanken geprägt und läßt sich nicht unter den Haupttitel des Buches „Niemanden aufgeben...“ einordnen. Dieser Titel ist eher auf die modernen Entwicklungen im Strafvollzug bezogen und wird vom Autor insbesondere für die Zeit nach dem 2. Weltkrieg ausführlich diskutiert.

Immerhin hat Hamburg schon sehr früh – wenn auch eher aus merkantilen, denn aus humanitären Gründen – mit der Einrichtung eines Werk- und Zuchthauses (1622) und eines Spinnhauses (1669) für Straftäter\*innen eine Abkehr von den alten Prinzipien vollzogen, so dass mehr und mehr das Bestreben von Besserung und Fürsorge der Straftäter (und der mit ihnen untergebrachten Schuldner, Landstreichern, geistig Behinderten, auffälligen Kindern usw.) in den Vordergrund gerückt wurde. Immer wieder werden Reformen für einen differenzierteren Strafvollzug geplant und auch durchgeführt, selbst in der für Hamburg schwierigen Zeit der französischen Besatzung (1806 - 1814).

Besonders interessant ist die Schilderung der Entwicklung des hamburgischen Strafvollzuges in der Zeit nach Ende des ersten Weltkrieges. Seit 1920 ist Christian Koch Leiter der Hamburger Gefangenenanstalten. Unter seinem Einfluss werden viele der Behandlungsansätze, die erst 40 Jahre später ihre volle Entfaltung erleben werden, entwickelt und beeinflussen von Hamburg aus den gesamten deutschen Strafvollzug. Erwähnt sei hier nur die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, die Einführung eines allgemeinen Regelwerkes als Grundlage eines geordneten Vollzuges (Dienst- und Vollzugsordnung), die Implementierung des Erziehungsgedankens vor allem im Jugendvollzug oder die Idee des Hafturlaubs.

Mit der Einrichtung einer nach den Regeln einer entsprechend organisierten Jugendanstalt auf der Elbinsel Hahnöfersand (1920) betritt Hamburg Neuland im pädagogisch orientierten Vollzug noch bevor es dafür die entsprechende gesetzliche Grundlage gab (JGG 1923). Hier wurde von Beginn an eine Schule für die Gefangenen eingerichtet und in einer Vielzahl von Werkstätten konnten die jungen Menschen Berufe erlernen. Wichtigen Einfluss hat in diesem Zusammenhang der Hamburger Strafrechtslehrer Moritz Liepmann gehabt, der als Ziel des Vollzuges die Erziehung

der Gefangenen zur bewussten Selbstverantwortung statt ihrer äußerlichen „Dressur“ auf die Regeln der Anstalten benannt hat. Hervorzuheben sind auch die ersten von Christian Koch geförderten Bestrebungen in dieser Zeit, das Personal zu qualifizieren und auf die neuen Ziele vorzubereiten. Daraus resultiert schon 1921 die Idee für eine Vollzugschule, die dann aber auch erst später realisiert wird.

Auch wenn viele dieser z.T. in der Weimarer Republik erst im Wachsen begriffenen Reformmaßnahmen in der Zeit des Nationalsozialismus, die auch im Überblick dargestellt wird, wieder abgeschafft wurden, haben sie doch die Organisation und das Selbstverständnis des Strafvollzuges in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg stark geprägt.

Diese Entwicklung wird dann sehr detailliert dargestellt. Als wichtige Meilensteine können das Strafvollzugsgesetz, in das aus Hamburg wesentliche Ideen eingeflossen sind, die Einrichtung von Anstaltsbeiräten, die Gründung von Schulen für Gefangene im Erwachsenenvollzug, die Gefangenenmitverantwortung und später der Sofortfreigang für Gefangene mit kurzen Strafen benannt werden.

Die Einrichtung der Sozialtherapeutischen Anstalt in Bergedorf mit 34 Plätzen, die in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik des Universitätskrankenhauses Eppendorf geplant und fachlich von dieser beraten wird, ist ein weiterer wichtiger Schritt für den Strafvollzug (1969). Wird doch hier das erste Mal die Selbstisolation des Vollzuges zugunsten einer fachlichen Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Mauern aufgegeben. Das Gleiche gilt für den Aufbau des Moritz-Liepmann-Hauses mit 47 Plätzen (1971), in dem männliche und weibliche Häftlinge, die in der Regel langjährige Strafen verbüßt hatten, für die Entlassung vorbereitet wurden. Die Einrichtung und die erste Zeit des Betriebes dieses Hauses erfolgt in enger Kooperation mit dem Institut für Soziologie der Universität Hamburg (Prof. L. Pongratz und Prof. H. Kluth). Schließlich wird 1984 mit einem ähnlichen Auftrag wie das Moritz-Liepmann-Haus die Sozialtherapeutische Anstalt in Altengamme (60 Plätze) eröffnet. Die Gründung dieser neuen Spezialanstalten spiegelt eine veränderte Wahrnehmung der Aufgaben des Strafvollzuges durch die Politik und einiger Bereiche der Öffentlichkeit wieder.

Die politische Wende, die 2001 in Hamburg nach einer langen von der Sozialdemokratischen Partei beherrschten Zeit mit einer CDU/Schill-Partei geführten Regierung eintrat, hatte für den Strafvollzug dramatische Folgen. Der Sicherheitsgedanke wird wieder zu Lasten des Behandlungsvollzuges verstärkt. Die neu zu errichtende Anstalt Billwerder, die ursprünglich als offene Anstalt für 382 Gefangene geplant war, wurde jetzt als geschlossene Anstalt mit hohen Sicherheitsstandards für 803 Gefangene realisiert, weil man mit einem Anstieg der Gefangenzahlen auf insgesamt 3.600 rechnete (was aber nie erreicht wurde). Die Sozialtherapeutischen Anstalten Moritz-Liepmann-Haus und Altengamme wurden geschlossen und die Anstalt Bergedorf

wurde eine Außenstelle der jetzt in der Fuhlsbütteler Anstalt untergebrachten Sozialtherapie. Das Credo des verantwortlichen Senators Roger Kusch war „Haft muss wieder als Haft spürbar sein“.

Entgegen der Annahme des durch die CDU geführten Senates gingen die Gefangenenzahlen kontinuierlich zurück, so dass der seit 2011 wieder von der SPD geführte Senat beschloss, überzählige Haftplätze abzubauen. Dieses Vorhaben wurde in ein Paket von Umstrukturierungsmaßnahmen gepackt, die u.a. vorsahen, den bisher auf der Elbinsel Hahnöfersand untergebrachten Frauenvollzug in die Anstalt Billwerder zu verlegen und den offenen Vollzug in der Anstalt Glasmoor auszubauen.



**Dr. Karlheinz Ohle**

Leitender Wissenschaftlicher  
Direktor a.D., Justizbehörde  
Hamburg

In all den Schilderungen ist erkennbar, dass der Autor selbst über eine lange Zeit Mitwirkender

in dem Prozess war und viele Jahre als Vorsitzender des Personalrates des Hamburger Strafvollzugsamtes gewirkt hat. Er kann verdeutlichen, dass der Strafvollzug in den letzten Jahrzehnten meist angemessen auf die besonderen Anforderungen reagiert hat (z.B. Terrorismus, Islamismus, Drogenproblematik, Sicherungsverwahrung). Seine intime Kenntnis auch der Hintergründe vieler Entwicklungen und Entscheidungen macht das Buch besonders informativ.

Die Darstellung wird mit einem kurzen Überblick über die derzeitigen Einrichtungen des Hamburger Strafvollzuges abgeschlossen.

Das Buch ist mit einem Nachwort vom ehemaligen Leiter des Strafvollzugsamtes und hamburgischen Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Arno Weinert versehen, der aus seiner Perspektive den Wandel des Strafvollzuges und der Vollzugsparadigmen vor allem in der Zeit nach 1965 beschreibt. Darin wird noch einmal deutlich, welche wichtigen Modernisierungsanstöße für den Strafvollzug aus Hamburg kamen.

Fazit: Ein faktenreiches lesenswertes Buch, das insbesondere die Entwicklung des hamburgischen Strafvollzuges beschreibt. Da dieser aber auf den gesamten deutschen Strafvollzug schon früh nicht unerheblichen Einfluss gehabt hat, ist es auch eine Geschichte des Strafvollzuges in Deutschland. Dadurch, dass der Autor es versteht, die Entwicklung des Strafvollzuges in seine historischen Zusammenhänge zu stellen, ist eine lebendige Geschichte dieser zentralen Einrichtung entstanden, die sich vom Rande der Gesellschaft aufgrund zunehmender Zivilisierung und Professionalisierung im Laufe der Jahre etwas mehr in ihre Mitte bewegt hat.

Es wäre interessant wenn in einer Fortschreibung dieser Arbeit einmal gezeigt werden könnte, welche Effekte die Modernisierung des Strafvollzuges, neben der Humanisierung im Umgang mit den Gefangenen, auf seine weiteren Ziele (Integration der Gefangenen in die Gesellschaft, Schutz der Gesellschaft vor neuen Straftaten) gehabt hat. „Niemanden aufgeben...“ heißt ja auch, über die Gefängnismauern hinweg zu schauen und zu sehen, was aus den Menschen wird, die dem Vollzug für eine gewisse Zeit anvertraut waren.

## Bezugspreise Forum Strafvollzug:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

#### Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

#### Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

#### Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

<b>Sammel-DVD</b>	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einbanddecke</b>	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z leer</b>	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z komplett</b>	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b>	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Schriftenreihe</b>	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)



Friedrich Waldmann

## Bericht über das Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis

Veranstaltet vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit der Freien Universität Berlin am 12. und 13.04.2016

Vorab sei angemerkt, dass das Symposium inhaltlich sehr interessant, für den Jugendstrafvollzug selbst insbesondere der Beitrag zu den Problemen mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen als eine (besondere) Zielgruppe des Jugendkriminalrechts wertvoll war.

Der **Senator für Justiz, Thomas Heilmann**, wies einleitend darauf hin, dass das Jugendstrafrecht sehr viele Möglichkeiten bietet, vernünftig auf falsches Verhalten einzuwirken. Jugendstrafvollzug bietet ebenfalls hierzu gute Möglichkeiten. Als Problem stelle sich immer wieder die Zusammenarbeit aller Beteiligten (Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Jugendvollzug) dar. Hier war er sich sicher, dass die Zusammenarbeit noch ausbaufähig ist. Ausdrücklich merkte er an, dass die jungen Gefangenen sich durch die schwierige Behördenstrukturen und verbesserungsfähige Zusammenarbeit gut „durchmögeln“ könnten. Auch für den Jugendvollzug interessant ist die Anmerkung des Justizsenators, dass Schulverweis eine falsche Reaktion auf Fehlverhalten sei – in der Regel werde das Gegenteil erreicht.

Zu den einzelnen Vorträgen:

**Prof. Dr. Ralf Kölbel, Ludwig-Maximilians-Universität München**, befasste sich mit dem Thema „**Opferorientierte Elemente des Jugendstrafrechts**“. Er wies auf die rechtlichen Rahmenregelungen hin, die sich aus dem Opferschutzgesetz, dem Zeugenschutzgesetz sowie dem Opferrechtsreformgesetz (2004/2009) ergeben, aber auch auf die Regelungen in den §§ 41, 80, 81 JGG, wonach Privatklage, Nebenklage, Adhäsionsverfahren im Jugendstrafverfahren gegenüber der StPO eingeschränkt sind (§ 2 JGG). Er empfahl, Opferinteressen gegenüber den Verteidigungsrechten des Beschuldigten nicht über Gebühr zu beschränken.

Für den Jugendvollzug gilt, die berechtigten Belange des Opfers bei der Gestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen. Die Gefangenen sind anzuhalten, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen, Ansprechpartner für Opfer sollen in den Anstalten installiert werden und der Vollzug hat Informationspflichten gegenüber dem Opfer, wenn das Opfer berechnete Interessen darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Mit dem Thema „**Möglichkeiten und Herausforderungen von Restorative Justice-Maßnahmen im Jugendstrafrecht**“ befasste sich **Frau Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, FU Berlin**. Thema war mithin die Darstellung von Möglichkeiten, in welcher Form Wiedergutmachung und damit auch Gerechtigkeit hergestellt werden kann. Der Vortrag von Frau Prof. Dr. Drenkhahn beinhaltete Maßnahmen im Jugendstrafverfahren, der Jugendvollzug war nicht vorrangig Thema. Sie sprach Formen der Mediation (mit welchen strafprozessualen Folgen?) an und wies auf die verschiedenen Gesichtspunkte wie Opferorientierung (Wiedergutmachung pp.), gesellschaftliche Orientierung

(Versöhnung pp.) und Täterorientierung (Sinn für Verantwortungsstärke pp.) sowie auf folgende weitere Aspekte hin:

- Es gibt gegensätzliche Kommunikationskonzepte im Strafverfahren einerseits und bei Restorative Justice andererseits: Versachlichung auf der einen, Emotionalisierung auf der anderen Seite (das Strafverfahren macht das Geschehen zu einer mess- und dokumentierbaren Sache – Gefühle stören). Bei Restorative Justice ist der Ausdruck von Gefühlen ein wichtiger Bestandteil des Prozesses mit dem Ergebnis, u.U. mehr Verständnis, Zusammenhalt und auch Solidarität zu schaffen.
- Zwischen Strafverfahren und Restorative Justice gibt es unterschiedliche Kontrollmechanismen bei der Kommunikation: Ziel bei Restorative Justice ist eine emotional offene Kommunikation in einem sicheren Raum. Beim Strafverfahren hingegen gibt es einen deutlich weniger abgesicherten Raum. Es gibt den Schutz des Verdächtigten vor Selbstbelastung, Schutz der Glaubwürdigkeit personaler Beweismittel und den Schutz des Gerichts vor Ablehnungsanträgen. Im Ergebnis bedeutet das, dass die Förderung von Restorative Justice und Ausbau der Verteidigungsrechte sich als gegenläufige Ziele darstellen. Der Rechtsbeistand in Strafsachen dient der Kontrolle der Kommunikation von Verdächtigen/Angeschuldigten, es gibt unterschiedliche Kommunikationswege und Kommunikationsstile von Justizjuristen einerseits und Verteidigern/Angeschuldigten auf der anderen Seite und Ziel des Prozesses ist es, die Produktion belastender Beweise zu vermeiden. Demgegenüber setzt Restorative Justice auf offene und damit auch ergebnisoffene Kommunikation und Übernahme von Verantwortung.
- Als Fazit zog Frau Prof. Dr. Drenkhahn den Wunsch nach einem offenen Umgang mit unterschiedlicher Bedeutung von Restorative Justice und Strafverfahren, befürwortete den Ausbau von Restorative Justice nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens und empfahl, Restorative Justice auch auf Fälle schwererer Straftaten auszudehnen.

**Dr. Michael Sommerfeld, BMJV, Berlin**, beschäftigte sich mit dem Thema „Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? – **EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.**“

Es werden Richtlinien zur Unschuldsvermutung, zur Prozesskostenhilfe und zu Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind, erwartet. Im zuletzt genannten Bereich ist die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in jeder Phase des Verfahrens angedacht, das Recht auf individuelle Begutachtung und audio-visuelle Aufzeichnungen bei Befragungen, wenn nach den Umständen des Falles verhältnismäßig oder das Kind von einem Rechtsanwalt unterstützt wird.

**Rechtsanwalt Lukas Pieplow, Fachanwalt für Strafrecht in Köln**, berichtete zu seinen Erfahrungen als Strafverteidiger im Jugendstrafverfahren. Verfahrensrechtlich waren seine Ausführungen für den Jugendstrafvollzug weniger relevant, für die Behandlungsarbeit im Jugendvollzug und die in diesem Zusammenhang anstehenden Probleme passten allerdings auch beide nachfolgend zitierten Äußerungen von ihm, nämlich:

- „Das Gegenteil von gut ist gut gemeint“ und
- „Ich halte das für totes Holz, das nicht wachgeküsst werden kann.“

Nicht jede der im Jugendstrafvollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen passen zu der Persönlichkeit des einzelnen Jugendstrafgefangenen; es ist schon darauf zu achten, dass Maßnahmen nicht einfach einem Gefangenen aufgetrieben werden.

Andererseits ist gerade im Bereich der Sozialtherapie feststellbar, dass im Ansatz gute und notwendige Bemühungen schon an dem Fehlen von Grundkompetenzen wie Sprache oder Intelligenz scheitern.

Zu dem Vortrag von **Frau Prof. Dr. Stefanie Kemme, Akademie der Polizei, Hamburg**, mit dem Thema:

**„Die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren im Lichte des EU-Richtlinienvorschlages über Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Kinder“**

soll inhaltlich nicht weiter berichtet werden, da sich diese Ausführungen ausschließlich auf das Strafrecht bezogen. Dennoch gibt dieser Vortrag Anlass, auf § 42 Abs. 1 JGG hinzuweisen, der letztlich auch für den Vollzug deutlich macht, dass das elterliche Erziehungsrecht zu beachten ist und Eltern frühzeitig und umfassend in unsere Arbeit mit Kindern einzubeziehen sind. Dieses bezieht sich insbesondere auch auf das Recht des Kindes auf Begleitung, auf umfassende Informationen, auf umgehende Belehrung und auch auf medizinische Untersuchung.

**Prof. Dr. Torsten Verrel, Universität Bonn**, befasste sich schließlich mit dem Thema: **„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine (besondere) Zielgruppe des Jugendkriminalrechts?“** Aus diesem Vortrag (Stand April 2016) seien hier folgende Aspekte besonders hervorgehoben:

#### 1. Daten

Es gibt keine belastbaren Daten zu kriminellen minderjährigen Flüchtlingen, allerdings inzwischen Berichte der Städte, bei denen diese Minderjährigen schwerpunktmäßig untergebracht sind, und es gibt einen klaren Handlungsdruck durch die Öffentlichkeit, die aufgrund von (eher) Einzelfällen Reaktionen fordert. Prof. Dr. Verrel ging davon aus, dass sich Januar 2016 ca. 68.000 unbegleitete Jugendliche – ohne entsprechende Altersdifferenzierung – in Deutschland befanden. Er vermutete, dass rund 90% davon zwischen 14 und 18 Jahren waren und war sich sicher, dass diese Zahlen weiter wachsen würden.

#### 2. Risikofaktoren

Als Risikofaktoren sah er Jugendliche aus den Ländern Syrien, Somalia, Eritrea und Afghanistan an. Unter 10%

der Jugendlichen aus diesen Ländern waren weiblich. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine recht kleine, aber hoch problematische Gruppe. Soweit diese Gruppe kriminell wird, erfolgt dieses ohne entsprechende erkennbare Schwerpunkte, d.h. im Ergebnis treten sie auf wie andere bisher bekannte Täter. Besondere Erfassungskriterien, um zu näheren Erkenntnissen zu kommen, gibt es nicht. Derzeit scheint es jedenfalls so zu sein, dass Flüchtlinge nicht mehr Straftaten begehen als die bisher bekannten Gruppen. Dr. Verrel wies allerdings darauf hin, dass das Kriminalitätsrisiko sich steigern kann. Begründet wird diese Befürchtung damit, dass diese Klientel durch mangelnde Beaufsichtigung und Erziehung in bzw. durch die Herkunftsfamilie charakterisiert ist und zudem eine Hochrisikopopulation für psychische Störungen darstellt. Parameter hierfür sind:

- die Herkunft (Krieg, Zwang, Verlust, Trennung, Kriminalität, Drogen)
- Flucht (Verlust/Trennung, Missbrauch, Todesangst) und
- Aufnahme in Deutschland (Sprache/Kultur, Unsicherheit, Viktimisierung (Anwerbung als Straftäter)).

Aktuell gibt es hier Kenntnisse, dass nicht jeder, bei dem die Risikofaktoren vorhanden sind, straffällig wird, allerdings ist bei der großen Vielfalt von kriminogenen Faktoren, die durch die ohnehin gesteigerte Kriminalität im Jugendalter noch erhöht wird, eine grundsätzliche Steigerung der Kriminalität zu befürchten. Aktuelle Befragungen würden aber zeigen, dass zumindest derzeit diese Befürchtungen noch nicht zutreffen.

#### 3. Jugendstrafverfahren

Probleme bereiten im Jugendstrafverfahren schon Faktoren wie fehlende oder falsche Personalpapiere, Kommunikationsprobleme, Altersfeststellung, Mangel an geeigneten erzieherischen Maßnahmen (Sprachprobleme, Kultur). Folge ist, dass weniger jugendstrafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten als sonst üblich zur Verfügung stehen mit dem Ergebnis der Eskalation durch Verlängerung stationärer Unterbringungen.

#### 4. Sanktionsspektrum

§§ 45 Abs. 2, Abs.3, § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG / §§ 10, 23 JGG / § 12 JGG / §§ 15, 16 JGG / §§ 17, 18 JGG sind derzeit vorhandene Angebote außerhalb des Jugendvollzuges. Sprache und Traumatisierung haben aber einen wesentlichen Einfluss auf die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Im Jugendstrafvollzug steht mehr Zeit zur Behandlung zur Verfügung, die genutzt werden sollte; Härte an sich ist nicht hilfreich. Wegen der Vorgeschichte sind einige der Flüchtlinge nicht erreichbar (Drogenkonsum, Aggression, massive Störung in Aufnahmeeinrichtungen, pädagogisch unzugänglich, erhebliche Straftat). Grundsätzlich können hier Jugendanstalten helfen. Besser ist allerdings nach Auffassung von Prof. Dr. Verrel die Unterbringung in geschlossenen Heimen als eine jugendrichterliche Maßnahme, sinnvollerweise auch in Kooperation mit mehreren Ländern. Alternativ sieht Dr. Verrel die Möglichkeit einer Heimerziehung, die auf Heranwachsende erweitert wird.

#### Fazit des Vortragenden:

- Die Prognose, was auf uns zukommen wird, ist unsicher.
- Es gibt Defizite kriminalistischer Registrierung.



**Friedrich Waldmann**

Leiter der Justizvollzugsanstalt Herford

friedrich.waldmann@jva-herford.nrw.de

- Kriminologische Studien unter Mitwirkung von Kinder- und Jugendpsychiatern sind notwendig.
- Erforderlich ist die Ausdifferenzierung von Taten und Tätern: Bei der Sondergruppe der mehrfach Auffälligen sollte an eine Unterbringung nach § 12 Nr. 2 JGG – d.h. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen betreuten Wohnform gedacht werden.
- Sprache, Sprache, Sprache! – Kommunikation ist alles.
- Es gibt keinen Regelungsbedarf im JGG, allerdings sollten vorhandene Spielräume kreativ ausgefüllt werden.
- Vorrangig sollte außerstrafrechtliche Integration erfolgen durch Zugang zu Schule und Ausbildung sowie psychologische Betreuung.

## Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

# Standards der Nationalen Stelle zum Justizvollzug

Aus dem Jahresbericht 2016, S. 15 - 17

Die Aufgabe der Nationalen Stelle ist präventiv. Ihre Empfehlungen sollen nicht nur in den besuchten, sondern in allen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet umgesetzt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Aufsichtsbehörden Empfehlungen, die zu einer spezifischen Einrichtung abgegeben wurden, auch auf vergleichbare andere Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Aus wiederkehrenden Empfehlungen leitet die Nationale Stelle Standards ab. Diese Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt und sollen den Aufsichtsbehörden und Einrichtungen als Maßstab für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung dienen. Die Standards werden zukünftig auch auf der Internetseite der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde hält die Nationale Stelle folgende Standards für unabdingbar:

### Justizvollzug

#### Menschenwürdige Belegung von Hafträumen

Ein Einzelhaftraum hat mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufzuweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa ein Quadratmeter für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens sieben Quadratmeter beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.<sup>1</sup>

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen.

#### Durchsuchung mit Entkleidung

Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs von Gefangenen stellt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und darf nicht routinemäßig, unabhängig von ein-

zelfallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden. Eine solche Entkleidung findet vorrangig bei Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt statt. Anordnungen zur Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs müssen stets einen Ermessensspielraum bezüglich der Notwendigkeit dieser Maßnahme eröffnen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sollte diese als schonendere Vorgehensweise in zwei Phasen stattfinden. Hierbei muss die betroffene Person zunächst nur die Oberkörperbekleidung ablegen und darf diese wieder anziehen, bevor sie ihren Unterkörper entkleiden muss.

#### Fixierungen

Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und ggf. der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann.<sup>2</sup> Sie stellt hierfür folgende Forderungen auf:

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung von Fixierungen sind Gurt-/ Bandagensysteme zu verwenden. Metallene Hand- und Fußfesseln sind aufgrund des hohen Verletzungsrisikos zu vermeiden. Zur Wahrung des Schamgefühls sind fixierte Personen mindestens mit einer Papierunterhose und einem Papierhemd zu bekleiden. Neben einer ständigen und unmittelbaren Überwachung der fixierten Person durch Bedienstete (sog. Sitzwache) ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten. Bei jeder Fixierung muss eine nachvollziehbare, umfassende schriftliche Dokumentation des gesamten Fixiervorganges erfolgen.

Aufgrund des hohen Verletzungsrisikos sollten Fixierungen in einem medizinischen Umfeld stattfinden.

<sup>1</sup> Aus den nationalen Gerichtsentscheidungen zu Haftraumgrößen geht selten klar hervor, ob der Sanitärbereich als Wohnraum miteinzubeziehen ist.

<sup>2</sup> Die Notwendigkeit der Definition ergibt sich aus dem uneinheitlichen Gebrauch des Begriffs in der Praxis des Strafvollzugs, der Psychiatrie und der Polizei. Teils wird der Begriff „Fesselung“ synonym verwendet.

### Umgang mit vertraulichen medizinischen Informationen

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Als problematisch stellt sich in diesem Zusammenhang häufig die Sprachbarriere zwischen den betroffenen Personen und dem medizinischen Personal der Einrichtungen heraus. Bei Arztgesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, muss die Vertraulichkeit gewahrt sein. Eine Übersetzung durch Mitgefangene oder nichtärztliches Personal der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit der Informationen ungeeignet.

Um die Vertraulichkeit medizinischer Informationen zu wahren, sind Hinweise beispielsweise auf Infektionskrankheiten ausschließlich in der Krankenakte, nicht aber in der Gefangenpersonalakte zu vermerken. Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich medizinisches Personal, nicht jedoch der Allgemeine Vollzugsdienst, Kenntnis darüber erhält.

### Videüberwachung

Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, zu schützen. Dies kann bei videoüberwachten Hafträumen etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches auf dem Monitor erreicht werden. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videüberwachung ist unzulässig.

### Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum

Bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände soll Gefangenen mindestens eine Papierunterhose und ein Papierhemd ausgehändigt werden.

### Einzelhaft

Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu Kontakt zu anderen Personen (beispielsweise durch erweiterte Besuchszeiten) und zu sinnvoller Betätigung zu geben. Auch sind Betroffene regelmäßig psychiatrisch/psychologisch zu betreuen. Dies sollte in einem der Gesprächssituation angemessenen und vertraulichen Rahmen stattfinden.

### Ausstattung von Hafträumen

In Justizvollzugsanstalten ist Gefangenen in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht zu gewährleisten. Der Blick ins Freie sollte nicht durch undurchsichtige Plexiglasscheiben o.ä. verhindert werden.

### Türspione

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sind Türspione blickdicht zu machen, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

Sofern Türspione im begründeten Einzelfall notwendig sind, dürfen sie nur nach vorheriger Ankündigung durch ein An-

klopfen oder ein sonstiges Signal genutzt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn durch den Spion eine Toilette einsehbar ist. Hierüber sind die Gefangenen in Kenntnis zu setzen.

### Gemeinschaftsduschen

Personen, denen die Freiheit entzogen ist, müssen die Möglichkeiten haben, auf Wunsch alleine zu duschen. Unabhängig davon ist in Gemeinschaftsduschräumen zumindest eine Dusche partiell abzutrennen.

### Nutzung von Absonderungsräumen

Sind zusätzlich zu dem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände weitere Absonderungsräume vorhanden, deren Ausstattung einem besonders gesicherten Haftraum entspricht, müssen dieselben Voraussetzungen für die Unterbringung erfüllt sein. Darüber hinaus hat eine umfassende Dokumentation zu erfolgen, die der für den besonders gesicherten Haftraum entspricht.

### Respektvoller Umgang

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haftraumtüre vor dem Eintreten bemerkbar machen und die Gefangenen grundsätzlich mit „Sie“ ansprechen.

### Polizeidienststellen

#### Fixierung

In Polizeidienststellen ist die Maßnahme der Fixierung ausnahmslos zu unterlassen. Eine Fixierung im Sinne der Definition unter Punkt 3.1.3 stellt für die betroffene Person ein hohes Risiko für Leib und Leben dar. Bei der Verwendung metallener Hand- und Fußfesseln liegt ein besonderes Verletzungsrisiko vor.

#### Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.<sup>3</sup>

#### Ausstattung von Räumen zur kurzzeitigen Unterbringung

Gewahrsamsräume der Polizei, des Zolls und der Feldjäger sind mit Rauchmeldern auszurüsten, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten. Auch müssen Gewahrsamsräume über eine Rufanlage verfügen. Ebenso sind die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten, damit auch nachts beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert. Ferner sind sie mit abwaschbaren, schwer

3 VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

entflammbaren Matratzen auszustatten. Bei Neu- und Umbauten ist zu beachten, dass natürlicher Lichteinfall in die Gewahrsamsräume erfolgt. Einrichtungen, die nicht über natürlichen Lichteinfall verfügen, sind nur für eine Unterbringung von wenigen Stunden geeignet.

### Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen

Zur Verhinderung von Übergriffen durch Polizeibeamtinnen und -beamte auf in Gewahrsam genommene Personen spielt die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle aus Sicht der Nationalen Stelle eine wichtige Rolle. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. Darüber hinaus sollte sie auch Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeugin oder Zeuge eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnen, diesen ohne den Dienstweg einhalten zu müssen, anzuzeigen.

### Gewahrsamsdokumentation

Grundsätzlich soll die Gewahrsamsdokumentation umfassend und nachvollziehbar über den Gesamtprozess der Ingewahrsamnahme Auskunft geben. Hierzu zählen auch Kontrollen von Personen im Gewahrsam. Diese sind durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren. Neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle ist stets auch die Unterschrift der Bediensteten aufzuführen, die die Person in ihrem Gewahrsamsraum aufgesucht haben. Das Gewahrsamsbuch muss aus sich heraus lesbar sein.

### Belehrungen bei Ingewahrsamnahmen

Personen in Gewahrsam sind unverzüglich und in jedem Fall über ihre Rechte zu belehren. Belehrungsformulare sind hierzu in verschiedenen Sprachen bereitzuhalten. Die Formulare sollen zumindest Informationen darüber enthalten, dass die Betroffenen das Recht haben, sich ärztlich untersuchen zu lassen, eine Anwältin oder einen Anwalt zu konsultieren und eine Vertrauensperson sowie gegebenenfalls das Konsulat ihres Heimatstaates zu informieren. Insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand reicht es nicht aus, über die Kontaktaufnahme mit einer „Vertrauensperson“ zu belehren. Vielmehr muss sprachlich klar gestellt sein, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand ein selbstständiges Recht darstellt. Belehrungen sollten im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden, damit bei Schichtwechseln den übernehmenden Bediensteten auf einen Blick ersichtlich ist, in welchen Fällen eine Belehrung aus bestimmten Gründen noch nicht stattgefunden hat. Hat eine Belehrung nicht bei Aufnahme stattgefunden, ist sie nachzuholen.

#### Veranstaltungshinweis

### 30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DVJJ

#### Veranstaltungshinweis

### Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik

#### Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) Wiesbaden, 19.-20. Oktober 2017

Spektakuläre Ereignisse haben ein breites Publikum interessiert, seit Öffentlichkeit in der modernen Gesellschaft entstanden ist. Kriminalfälle sind nicht immer spektakulär, aber sie kommen häufig genug vor, dass immer Material zur Verfügung steht, das in den Publikumsmedien dargestellt werden kann und ein dankbares Publikum findet. Was dargestellt wird und wie es dargestellt wird, folgt journalistischen Interessen.

Zeitungen – gleichgültig ob auf Papier oder auf einem Bildschirm gelesen – verbreiten Berichte und Kommentare in völlig anderer Form als Radiosender oder das Fernsehen. Was auf einer Website dargestellt wird, muss auf der kleinen Anzeige eines mobilen Endgeräts lesbar sein. Was über einen elektronischen Kurznachrichtendienst verschickt wird, muss in höchstens 140 Zeichen formuliert werden. Alle Medien haben ihre Eigengesetzlichkeiten. Und die Reaktionen des Publikums kommen viel schneller und manchmal viel heftiger als erwartet.

Kriminalität und der Umgang mit Kriminalität sind zugleich politische Themen. Manchmal entsteht der Eindruck, dass damit Wahlen entschieden werden. Kriminalpolitische Richtungsentscheidungen wie die über das neue Sexualstrafrecht wären nicht in dieser Weise zustande gekommen, hätte es nicht eine Medienöffentlichkeit gegeben, die sich zu diesem Zeitpunkt gerade für dieses Thema interessierte.

Die Fachtagung wird sich mit den sich rapide wandelnden Voraussetzungen journalistischer Arbeit ebenso befassen wie mit der Frage, inwieweit Medien Kriminalpolitik machen. Hinzu kommen Beiträge zu den Folgen medialer Darstellungen etwa für Prozessbeteiligte in Strafverfahren. Nicht zuletzt wird es um Möglichkeiten gehen, Medien im Zusammenhang von Kriminalprävention und Resozialisierung von Straffälligen zu nutzen.

Tagungsprogramm und Anmeldeformular:  
<http://www.krimz.de/tagungen/tagung17/>

Anmeldung: DVJJ

# Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

## Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug

### Hintergrund

Die Nationale Stelle wurde im Jahr 2008 auf Grundlage des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) eingerichtet.

Sie besteht aus der Bundesstelle und der Länderkommission mit derzeit insgesamt zehn Mitgliedern. Diese werden vom Bundesjustizministerium bzw. von der Justizministerkonferenz ernannt und sind ehrenamtlich tätig. Die mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzte Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Wiesbaden.

### Vorsitzende



**Leiter der Bundesstelle:**  
**Ltd. Regierungsdirektor a.D.**  
**Klaus Lange-Lehngut**



**Vorsitzender der Länderkommission:**  
**Staatssekretär a.D.**  
**Rainer Dopp**

### Mandat

Die Nationale Stelle ist für alle Orte zuständig, an denen Personen auf Grund von staatlicher Anordnung die Freiheit entzogen wird oder werden kann. Dies sind z.B. Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Polizeidienststellen von Bund und Ländern, psychiatrische Klini-



ken, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Alten- und Pflegeheime sowie Maßnahmen wie Rückführungsflüge. Insgesamt gibt es in Deutschland ca. 13.000 solcher Einrichtungen.

Die Nationale Stelle ist allerdings keine Ombudseinrichtung und hat daher keine Befugnis, in Einzelfällen Rechtsberatung anzubieten oder zu vermitteln.

### Arbeitsweise

Durch regelmäßige präventive Besuche sollen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Freiheitsentzug verhindert werden.

Die Hauptaufgaben der Nationalen Stelle sind:

- Regelmäßige Besuche an Orten der Freiheitsentziehung im ganzen Bundesgebiet, Hinweise auf vorgefundene Missstände und Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Behandlung
- Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften und Gesetzentwürfen
- Jährlicher Bericht an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente

### Schwerpunktt Themen

Jedes Jahr legt die Nationale Stelle einen thematischen Schwerpunkt für ihre Besuchstätigkeit fest. Bisherige Schwerpunkte sind:

2013: Abschiebungshaft und Rückführungsflüge

- 2014: Jugendarrest
- 2015: Jugendstrafvollzug
- 2016: Frauenvollzug
- 2017: Polizeiliche Maßnahmen

Durch Besuche von Einrichtungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs in allen Bundesländern entsteht ein bundesweiter Überblick über die einzelnen Einrichtungsarten. Dies ermöglicht eine sehr gute Vergleichbarkeit und das Erkennen struktureller Probleme. Gleichzeitig trägt die Stelle auch zur Verbreitung und größeren Bekanntheit besonders guter Praxisbeispiele bei.


### Internationale Aktivitäten


Die Nationale Stelle steht im engen Austausch mit den nationalen Präventionsmechanismen anderer Länder, die insbesondere auf Ebene des Europarats ein wichtiges Netzwerk bilden. Außerdem arbeitet sie mit dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zusammen.

### Kontakt Daten der Geschäftsstelle und weitere Informationen

Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden  
Tel: 0611-160 222 8 18  
Email: info@nationale-stelle.de

Hier finden Sie weitere Informationen:  
Internetseite

 [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de)  
[@NationaleStelle](https://twitter.com/NationaleStelle)

 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter/ NPM Germany

## Art. 72 BayStVollzG

**(Aushändigung von Büchern;  
hier: „Wege durch den Knast“)**

**Das Buch „Wege durch den Knast“ ist geeignet, die Erfüllung des Behandlungsauftrags sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemäß Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG zu gefährden.**

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 9. März 2017 - 1 Ws 26/17

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller, gegen den in der Justizvollzugsanstalt S. eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird, hat von der Justizvollzugsanstalt u.a. die Aushändigung des von dem Verlag „Assoziation A, Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin, vertriebenen Buches „Wege durch den Knast“ begehrt. Mit Beschluss vom 5.12.2016 hat die Strafvollstreckungskammer unter Ziffer 1 die insoweit ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt vom 8.8.2016 aufgehoben und diese verpflichtet, dem Antragsteller das genannte Buch auszuhändigen. Gegen diesen der Antragsgegnerin aufgrund Verfügung vom 12.1.2017 zugestellten Beschluss hat diese mit Schriftsatz vom 13.1.2017, eingegangen bei der Strafvollstreckungskammer am selben Tag, Rechtsbeschwerde eingelegt. In der Rechtsbeschwerde rügt die Antragsgegnerin eine rechtsfehlerhafte Prüfung von Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG durch die Strafvollstreckungskammer. Hierzu wird ausgeführt, dass sich durch das gesamte Buch eine nach Inhalt und Zielsetzung negative, durchgängig gegen den Behandlungsauftrag gerichtete, sowie die Sicherheit und Ordnung gefährdende Tendenz ziehe. Unabhängig davon hätte die Strafvollstreckungskammer jedenfalls prüfen müssen, ob nicht wenigstens bestimmte, klar vollzugsfeindlichen Stellen geschwärzt werden müssten. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Strafgefangenen bezüglich der Herausgabe des Buches „Wege durch den Knast“ zurückzuweisen.

#### II.

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist gem. Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG).

Sie ist auch gem. Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Überprüfung der Entscheidung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing zur Fortbildung des Rechts geboten ist und auch um eine Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Denn die Strafvollstreckungskammer hat sich mit ihrer Entscheidung in Widerspruch gesetzt zur Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte zur Frage der Vorenthaltung und Bewertung von Druckschriften wegen Gefährdung des Vollzugsziels bzw. Behandlungsauftrags sowie der Sicherheit und Ordnung (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 11. März 1982 - 7

Vollz (Ws) 226/81 und vom 19.11.1984 - 1 Vollz (Ws) 218/84 OLG München Beschluss vom 27. Mai 1981 - 1 Ws 470/81; OLG Hamburg Beschluss vom 7. Mai 1981 - 1 Ws 144/81; OLG Hamburg Beschluss vom 4. Januar 1978 - Vollz (Ws) 20/77 = ZfStrVo SH 1978, 39; OLG Frankfurt Beschluss vom 10.11.1982 - 3 Ws 793/82 (StVollz) = ZfStrVo 1983, 314).

2. Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge auch begründet.

a) Im Rechtsbeschwerdeschriftsatz wurde die erhobene Sachrüge zwar nicht als solche bezeichnet, was vorliegend indes entbehrlich war. Aus der Begründung geht nämlich zweifelsfrei hervor, dass - wegen der gerügten fehlerhaften Anwendung von Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG - eine Überprüfung der Entscheidung in sachlich-rechtlicher Hinsicht begehrt wird (Meyer-Goßner/Schmitt StPO 59. Aufl. § 344 Rn. 14 zur vergleichbaren Revisionsbegründung).

b) Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, das vom Antragsteller beehrte Buch „Wege durch den Knast“ sei nicht geeignet, die Erfüllung des Behandlungsauftrags sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemäß Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG zu gefährden, ist nicht tragfähig. Jedenfalls die in dem Beschluss mitgeteilten Textstellen weisen eine nach Inhalt und Zielsetzung negative, gegen den Behandlungsauftrag gerichtete sowie die Sicherheit und Ordnung gefährdende Tendenz aus, da sie geeignet sind, bei den Gefangenen eine massive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu seiner Bewertung im Wesentlichen ausgeführt, dass das Buch in der Gesamtschau bloße rechtliche Informationen für Gefangene enthalte, die sich zwar kritisch zum Vollzug verhielten, und einige Unhöflichkeiten gegenüber Vollzugsbediensteten. Diese kritischen Passagen im Buch überschritten jedoch nicht die Schwelle von bloßer kritisch anmutender rechtlicher Information zur Übermittlung von vollzugsfeindlichen Tendenzen, welche geeignet seien, eine aggressive Oppositionshaltung bei Gefangenen allgemein oder sogar konkret beim Antragsteller zu begründen. Das Buch verfolge trotz einiger kritischer Passagen in der Gesamtschau keine sachfremden Zwecke; insbesondere werde der Strafvollzug nicht gezielt schlecht gemacht.

In deutlichem Widerspruch dazu stehen entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer die im Beschluss (BA S. 14) mitgeteilten Textstellen des Buches Seite 443:

„Das bedeutet, dass Gefangene, die nicht bereit sind, all die alltäglichen Gemeinheiten auf sich sitzen zu lassen, schnell als ‚Querulantinnen‘ bei den Bediensteten verschrien sind. Die Rache folge dann auf dem Fuße: Du bekommst von denen noch weniger Spielraum, wirst schikaniert, dir werden weitere Sachen verweigert und Rechte genommen.“ ...

„Denn das gefährliche am Knast ist ja gerade, dass sie dich als Mensch zerstören, dir deinen Geist wegnehmen.“ ... „die ganze Willkür“ ...

Die gleiche oppositionsfördernde Tendenz beinhalten die Textstellen auf den Seiten 137 und 141 des Buches (BA S. 11 f.), deren Kernaussage in einem gesetzwidrigen und willkürlichen Verhalten von JVA-Bediensteten besteht:

Seite 137: „Neben den regulären Bestrafungen gibt es im Knast Bestrafungen, die als Sicherheitsmaßnahmen – sogar

für dich selbst – und als Zwangsmittel bezeichnet werden. Dazu kann es zu im Gesetz nicht vorgesehenen Übergriffen einzelner Beamtinnen kommen, von denen immer wieder berichtet wird. Für die Beamtinnen hat diese Art von Bestrafungen den Vorteil, dass die Bestrafungen auf der Stelle vollstreckt werden können und somit das umständliche Hausstrafenverfahren erspart bleibt.“

Seite 141: „Wer von den Grünen drangsaliert wird, hat theoretisch ein Recht, sich zu wehren – so wie sie sich überhaupt wehren kann. Juristinnen nennen das Notwehr. Sollte eine Gefangene tatsächlich zurückschlagen, weiß Sie, dass sie in einer körperlichen Auseinandersetzung sowie in dem folgenden juristischen Verfahren den Kürzeren ziehen wird.“

Gleiches gilt für die Textstelle Seite 189/190 (BA S. 12): „Die Anstaltsleitungen reagieren sehr empfindlich auf den Versuch, Öffentlichkeit herzustellen, und es besteht die Gefahr, dass ein Brief an die Presse eher angehalten wird oder aber dass die Anstaltsleiterin einen Begleitbrief dazulegt, in dem sie deine Vorwürfe als Lügengeschichten diffamiert.“

Diese Bewertung wird sodann mit der gegen Art. 33 Abs. 1 BayStVollzG verstoßenden und damit für den Strafgefangenen bei Verstoß disziplinarrechtlich relevanten Anregung ergänzt:

„Deswegen kann es sich empfehlen, die Presseerklärung über andere Leute nach draußen leiten zu lassen.“

Eine massive Oppositionshaltung gegen die Ärzte einer Justizvollzugsanstalt wird durch die Textstelle Seite 397 (BA S. 13) hervorgerufen oder verstärkt: „Die Medikamente werden morgens in Tagesrationen ausgegeben. da der Knast die Medikamente bezahlen muss, sind sie sehr sparsam mit der Ausgabe“ .... „Wenn die Ärztin bereit ist, das Leben überhaupt ernst zu nehmen, kommt es nicht darauf an, eine Untersuchung oder Behandlung bei ihr zu erreichen, sondern zu einer Fachärztin zu kommen. Knastärztinnen sind meist nicht nur restlos gleichgültig, sondern auch noch total unfähig: Oft sind sie gescheiterte Militär- oder gescheiterte Privatärztinnen.“

Die in den vorgenannten Textstellen ersichtliche vollzugsfeindliche Haltung wird schließlich auch dadurch belegt, dass Handlungsanweisungen für die Durchführung eines Hungerstreiks zur Durchsetzung von Forderungen oder Veränderungen gegeben werden und dass es dem Autorenkollektiv nach dem Vorwort um „Kämpfe gegen den Knast und den gefängnisindustriellen Komplex“ geht. Auch die durchgängige Verwendung des Wortes „Knast“ ist in diesem Sinne zu interpretieren (vgl. OLG Hamm NStZ 1988, 332).

**3.** Nach den vorgenannten Gründen kann die Entscheidung im Umfang ihrer Anfechtung keinen Bestand haben. Der Senat kann jedoch im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht abschließend beurteilen, ob neben den obigen, eindeutig vollzugsfeindlichen Textstellen entsprechend weitere Textstellen vorhanden sind, die dem Buch insgesamt ein derart vollzugsfeindliches Gepräge geben, dass das Buch als Ganzes von der Aushändigung auszuschließen ist oder ob es ausreicht, nur die entsprechenden Textstellen zu schwärzen. Die Sache war daher zu erneuter Prüfung und Beurteilung an die Strafvollstreckungskammer zurückzugeben.

Johannes Feest

## Anmerkung

**OLG Nürnberg, Beschluss vom 9. März 2017 – 1 Ws 26/17**

**I.** Im Jahre 1980 erschien der „Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen“ (im Verlag Libertäre Assoziation). Die anonymen Autoren des Buches bezeichneten ihr Werk als „Versuch, die Grenzen einer bloß beschreibenden Darstellung der Situation der Gefangenen zu überschreiten, indem hier nicht nur Erkenntnisse über diese Institution verbreitet werden sollen, sondern vor allem unmittelbar verwertbare Informationen für diejenigen, die ihr unterworfen sind“. Der als Loseblatt-Ausgabe gedruckte Ratgeber war für Gefangene gratis erhältlich. Allerdings nur theoretisch, denn schon bald war er in fast allen Justizvollzugsanstalten (einzige Ausnahme: JVA Bremen) verboten. Und dieses Verbot wurde von fast allen damit befassten Strafvollstreckungskammern bestätigt. Zu den wenigen Ausnahmen gehörte der unvergessene Richter Ulrich Kamann LG Arnsberg), der nur die beanstandeten Passagen zurückhalten wollte, was angesichts der Lose-Blatt-Struktur leicht möglich gewesen wäre. Die Rechtsbeschwerden gegen diese Entscheidungen wurden von sämtlichen damit befassten Oberlandesgerichten zurückgewiesen. Dennoch erlebte der Ratgeber drei weitere Auflagen (zuletzt 1989), die aber, trotz inhaltlicher Konzessionen, ebenfalls unter die Verbotsjudikatur fielen. Diese Verbotsjudikatur war schon damals höchst angreifbar.<sup>1</sup> Sie ist allenfalls begrifflich im Kontext des damals herrschenden „Kriegszustandes“ zwischen dem deutschen Staat und dem RAF-Terrorismus.

Im Jahre 2016 ist das Buch „Wege durch den Knast“ erschienen.<sup>2</sup> Es bezieht sich zwar in Anlage und Aufbau auf den alten „Ratgeber“, ist aber inhaltlich ein völlig neues Buch. Seine Autor\*innen sind Anwalt\*innen und Arzt\*innen, sowie zwei Strafgefangene. Für Gefangene ist es beim Verlag Assoziation kostenlos erhältlich und wird in vielen Anstalten anstandslos ausgeliefert. Generell verboten scheint das Buch nur in Bayern und NRW zu sein. Dagegen haben eine Reihe von Gefangenen den Rechtsweg beschritten. Man durfte hoffen, dass die Rechtsprechung der 80er-Jahre von den Obergerichten einer kritischen Revision unterzogen wird. Die Entscheidung des OLG Nürnberg zeigt, dass solche Hoffnungen sich als verfrüht erweisen könnten.

**II.** Die Begründung des OLG Nürnberg bewegt sich in den Bahnen der alten Ratgeber-Rechtsprechung. Das Buch weise eine „gegen den Behandlungsauftrag gerichtete sowie die Sicherheit und Ordnung gefährdende Tendenz“ auf. Es sei nämlich geeignet „bei den Gefangenen eine massive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken“. Die vom OLG als Beleg zitierten Textstellen erscheinen schwerlich geeignet, ein Verbot des Buches zu rechtfertigen. Der Wahrheitsgehalt der folgenden von vom OLG inkriminierten Feststellungen ist nachweisbar:

<sup>1</sup> vgl. Feest/Lesting NStZ 1988, 332 ff.; Feest KJ 1991, 253 ff.

<sup>2</sup> Vgl. die Rezensionen in der FAZ vom 25.01.2017 (Michael Pawlik) bzw. in der Roten Hilfe 2/2017 (Lukas Teune bzw. Johannes Feest).



- Gefangene, welche sich beschwerten, riskieren als „Querulanten“ tituliert und entsprechend schikaniert zu werden;
- es gibt Bedienstete, welche sich gesetzwidrig und willkürlich verhalten;
- diese ersparen sich manchmal das umständliche Disziplinarverfahren, indem sie zu unmittelbarer Sanktionierung greifen;
- Anstaltsleitungen haben es nicht gerne, wenn derartige Vorkommnisse an die Öffentlichkeit kommen.

Dies alles und vieles mehr kann man etwa in dem Buch „Totale Institution und Rechtsschutz“ (1997) nachlesen, welches gleichwohl niemals in deutschen Strafanstalten verboten wurde.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Notwehr gegenüber Übergriffen von Beamten erweist sich als eine notwendige Warnung an Gefangene, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Und der Rat, Presseerklärungen notfalls „über andere Leute nach draußen leiten zu lassen“, verweist nur auf eine bei jedem Besuch, Brief oder Telefongespräch völlig legal bestehende Möglichkeit. Ebenso bekannt ist es, dass Ärzte, meist sogar aus guten Gründen, sparsam mit der Ausgabe von Medikamenten sind und dass der Wunsch nach Untersuchung durch einen Facharzt nur ganz selten erfüllt wird. Was

bleibt, sind „einige Unhöflichkeiten gegenüber Vollzugsbediensteten“ (wie es die StVK zutreffend formuliert hat). Dazu gehört offenbar auch die Verwendung des Wortes „Knast“, welche das OLG Hamm im Jahre 1988 beanstandet hatte (man kann sich fragen, ob es das heute noch genau so sehen würde?).

III. Ob die erwähnten Textstellen für ein Totalverbot des Buches ausreichen, bezweifelt offenbar auch das OLG Nürnberg selbst. Deshalb hat es die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen, mit dem Auftrag zu prüfen, ob „weitere Textstellen vorhanden sind“ welche es rechtfertigen, es nicht bei der Schwärzung einzelner Textstellen zu belassen.

Kurzum: es bleibt abzuwarten, wie sich andere Obergericht in dieser Frage verhalten werden und ob man gegen die bayerische Justiz wieder einmal das Bundesverfassungsgericht bemühen muss.



**Johannes Feest**

Hochschullehrer im Ruhestand  
(Universität Bremen)  
info@strafvollzugsarchiv.de

### Veranstaltungshinweis

Diakonie für Bielefeld

**Vater-Kind- Wochenende: „Motto: Weltall“**

im Rahmen von „Sonderurlaub“ §55 StVollzG NRW

25. - 27. August 2017

Liebe Väter und liebe Kinder,  
wann hat man schon mal ein ganzes Wochenende Zeit füreinander?

Vom 25. bis zum 27. August 2017 Freitag, 15 Uhr (Ankunft), bis Sonntag, ca. 15 Uhr, denn an diesem Wochenende veranstalten wir ein Erlebniswochenende für Väter und Kinder.

Mitfahren können Kinder ab vier Jahren.

**Zeit ...**

- für Vater und Kind - für ein ganzes Wochenende unter dem Motto: Weltall
- für Spiel, Spaß und Action
- für kreative Aktionen und Zeit zum gemeinsamen Lachen
- für Väter- und Kinderrunden

Ort: Ev. Jugendbildungsstätte, Bispingallee 15,  
48356 Nordwalde

Leitung: Melanie Mohme, Brigitte Graß und Björn Lohe

Kosten: 25 € pro Vater / 10 € pro Kind

Info & Anmeldung: Diakonie für Bielefeld gGmbH, Melanie Mohme / Freiräume, Schildescher Straße 101, 33611 Bielefeld, Tel.: 0521 9889-2727, melanie.mohme@diakonie-fuer-bielefeld.de

Veranstalter:

Diakonie für Bielefeld gGmbH in Kooperation mit der Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft und Start`84-Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige

Anmeldeschluss 01. Juli

Nach dem 10. Juli 2017 erhalten Sie eine Einladung zu einem Auswahlgespräch. Erst nach dem Auswahlgespräch erfolgt eine schriftliche Zusage.

Ist eine Veranstaltung ausgebucht, führen wir eine Warteliste. Sollten Sie sich aus persönlichen Gründen von unserem Seminar abmelden, bitten wir um eine schnelle Mitteilung, damit wir ggf. die Interessenten auf der Warteliste berücksichtigen können.

Ihre Anmeldung bindet Sie. Wenn Sie sich später als eine Woche vor Tagungsbeginn abmelden und wir keinen Ersatz finden, berechnen wir eine Ausfallgebühr in Höhe von 100% der Kosten.

[www.diakonie-fuer-bielefeld.de](http://www.diakonie-fuer-bielefeld.de)

# FS Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.  
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX  
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40  
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Vorstand

#### Vorsitzende

Ruth Schröder  
Hessisches Ministerium der Justiz

#### Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
des Landes Rheinland-Pfalz

Martin Finckh  
Justizministerium Baden-Württemberg

Peter Holzner  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die  
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,  
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte  
wird keine Haftung übernommen, sie können  
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto  
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-  
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular  
auf unserer Homepage:

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastr. 48, 24118 Kiel  
[www.hansadruk.de](http://www.hansadruk.de), [service@hansadruk.de](mailto:service@hansadruk.de)

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 07033/3001-410  
[druckerei-hhm@vaw.bwl.de](mailto:druckerei-hhm@vaw.bwl.de)

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

5 mal jährlich

## Redaktion

**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Telefon 089/5597-3630  
[frank.arloth@stmj.bayern.de](mailto:frank.arloth@stmj.bayern.de)

**Susanne Gerlach**  
Telefon 030/9013-3341  
[susanne.gerlach@senjust.berlin.de](mailto:susanne.gerlach@senjust.berlin.de)

**Jochen Goerdeler**  
Telefon 0431/988-5448  
[jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de](mailto:jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de)

**Gerd Koop**  
Telefon 0441/4859-100  
[gerd.koop@justiz.niedersachsen.de](mailto:gerd.koop@justiz.niedersachsen.de)

**Gesa Lürßen**  
Telefon 0421/361-15351  
[gesa.luerssen@jva.bremen.de](mailto:gesa.luerssen@jva.bremen.de)

**Stephanie Pfalzer**  
Telefon 089/69922-213  
[stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de](mailto:stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de)

**Karin Roth**  
Telefon 0431/988-3887  
[karin.roth@jumi.landsh.de](mailto:karin.roth@jumi.landsh.de)

**Günter Schroven**  
Telefon 05331/96383-26  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**  
Telefon 0221/470-2089  
[philipp.walkenhorst@uni-koeln.de](mailto:philipp.walkenhorst@uni-koeln.de)

**Wolfgang Wirth**  
Telefon 0211/6025-1119  
[wolfgang.wirth@krimd.nrw.de](mailto:wolfgang.wirth@krimd.nrw.de)

### Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

**Geschäftsführender Redakteur**  
Jochen Goerdeler

**Forschung & Entwicklung**  
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

**Praxis & Projekte**  
Gerd Koop, Gesa Lürßen

**Straffälligenhilfe**  
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

**Internationales, Rechtsprechung**  
Prof. Dr. Frank Arloth

**Medien/Buchbesprechungen**  
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

**Steckbriefe**  
Karin Roth

**Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern**  
Jochen Goerdeler

**Strafvollzug von A bis Z**  
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

**Schriftenreihe**  
Gerd Koop

**Redaktionsanschrift**  
Forum Strafvollzug  
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
z.Hd. Karin Roth  
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

**Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)**  
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben  
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion  
wieder.

## Korrespondenten

**Baden-Württemberg**  
Dr. Matthias Maurer  
0711/279-2310  
[maurer@jum.bwl.de](mailto:maurer@jum.bwl.de)

**Bayern**  
Carsten Haferbeck  
089/5597-3615  
[carsten.haferbeck@stmj.bayern.de](mailto:carsten.haferbeck@stmj.bayern.de)

**Berlin**  
Susanne Gerlach  
030/9013-3341  
[susanne.gerlach@senjust.berlin.de](mailto:susanne.gerlach@senjust.berlin.de)

**Brandenburg**  
Petra Block-Weinert  
0331/866-3341  
[petra.block@mdj.brandenburg.de](mailto:petra.block@mdj.brandenburg.de)

**Bremen**  
Gesa Lürßen  
0421/361-15351  
[gesa.luerssen@jva.bremen.de](mailto:gesa.luerssen@jva.bremen.de)

**Hamburg**  
Renate Fey  
040/42843-3818  
[renate.fey@justiz.hamburg.de](mailto:renate.fey@justiz.hamburg.de)

**Hessen**  
Dr. Volker Fleck  
06033/998370  
[volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de](mailto:volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de)

**Mecklenburg-Vorpommern**  
Dr. Ronny Werner  
0385/588-3260  
[ronny.werner@jm.mv-regierung.de](mailto:ronny.werner@jm.mv-regierung.de)

**Niedersachsen**  
Günter Schroven  
05331/96383-26  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

**Nordrhein-Westfalen**  
Gerhard Marx  
0211/8792-212  
[gerhard.marx@jm.nrw.de](mailto:gerhard.marx@jm.nrw.de)

**Rheinland-Pfalz**  
Ursula Decker  
06131/16-4971  
[ursula.decker@mjv.rlp.de](mailto:ursula.decker@mjv.rlp.de)

**Saarland**  
Matthias Widmaier  
0681/5807165  
[m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de](mailto:m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de)

**Sachsen**  
Sylvette Hinz  
0341/8639-117  
[sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de](mailto:sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de)

**Sachsen-Anhalt**  
Wolfram Preusker  
0391/567-6152  
[wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de)

**Schleswig-Holstein**  
Dr. Werner Bublies  
0431/988-3818  
[werner.bublies@jumi.landsh.de](mailto:werner.bublies@jumi.landsh.de)

**Thüringen**  
Doreen Tietz  
0361/3795-262  
[doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de](mailto:doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de)



**Justizvollzugs- und Ausschaffungsanlagen**

Wir realisieren für Sie kostenoptimierte Anlagen mit hoher Flexibilität und effizienter Ausführung vor Ort. Gerne dokumentieren wir Sie unverbindlich.  
**Premoco System AG / CH-6061 Sarnen / [info@premoco.ch](mailto:info@premoco.ch) / [premoco.ch](http://premoco.ch)**

